

# Weiermannshaus : vom Reichslehen zur Städt : Irrenstation und Wohnkolonie

Autor(en): **Morgenthaler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **25 (1929)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189082>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Weiermannshaus.

### Vom Reichslehen zur Städt. Irrenstation und Wohnkolonie.

Von Hans Morgenthaler.

Als im Jahre 1821 das Weiermannshausgut durch Kauf in den Besitz der Stadt Bern übergang, bestand es aus zwei Teilen: dem grossen Einschlag zwischen Freiburgstrasse, Ladenwandgut und Stadtbäch mit den darauf befindlichen Gebäuden — und der an der Murtenstrasse stehenden Wirtschaft mit Umschwung. Es war nicht immer so gewesen. Einst hatte auch das Ladenwandgut dazu gehört, während der nördlich des Stadtbachs gelegene kleinere Teil erst im 17. Jahrhundert zu dem ursprünglichen Gut erkaufte worden war. Als auf diesem kleinern Teil eine Pintenschenke errichtet wurde, ging nach und nach der alte Name Weiermannshaus auf diese über, und im Volksmund bildete sich im Laufe des 19. Jahrhunderts für das ursprüngliche Weiermannshaus die neue Bezeichnung Steigerhubelgut. Neueren Datums ist die von den städtischen Behörden eingeführte Benennung Ausserholligen. Grosse Veränderungen hat auch das Landschaftsbild erfahren. Auf dem jahrhundertealten Weiermannshausgut strahlen heute drei Bahnlinien auseinander, das Terrain an der Freiburgstrasse überdeckt sich mit städtischen Wohnbauten, und der alte Herrensitz hat sich zum Gemeindelazarett und zur städtischen Irrenstation Holligen entwickelt.

In jenem Kauf vom 3. April 1821 mit Herrn Appellationsrichter Joh. Rud. von Steiger wurden sämtliche in seinen Händen liegenden Originaltitel, Dokumente, Konzessionen und Pläne zum Weiermannshausgut als in der Kaufsache inbegriffen erklärt und gingen damit in das Eigentum der Stadtverwaltung über. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass wir in Verbindung mit andern Nachrichten einen ziemlich guten Einblick in die Geschichte des Gutes erhalten. Auf Vollständigkeit kann allerdings unsere Darstellung nicht Anspruch erheben, weil für die ältesten Zeiten nur spärliche Urkunden vorliegen.

## I. Die Besitzverhältnisse.

### Weiermannshaus gelangt an das Obere Spital.

In den ältesten erhaltenen Urkunden tritt uns die spätere Weiermannshausbesitzung noch nicht als Ganzes entgegen. Im Jahre 1411 machte Vinzenz Sarbach, Burger zu Bern, sein Testament. Darin vergabte er „min gut, das gelegen ist vor der statt Bern, und ist geheissen Wigermans hus, mit allen nützen und zugehorden“ dem Obern Spital, behielt aber seiner Ehefrau Else und beider Deszendenz die lebenslängliche Nutzniessung vor. Frau und Kinder sollten „das gut unwüstlich und unvertribenlich nießen und nüt davon versetzen noch vertriben in keinen weg, denne das es dem vorgeņemten spital sol ein verfangen gut sin“ (Testamentenbuch 1, 1a und 23b). Der Testator hatte 1389 das ansehnliche Vermögen von 1600 Pfund versteuert und der Stadt u. a. als Salzherr und Böspfenniger gedient. Er war auch Vogt zu Aarberg gewesen und hatte als solcher noch 1411, circa Martini, auf Befehl Berns den Freien in der Herrschaft eine Telle auf-erlegt. In seiner Vergabung glauben wir das eigentliche Stammgut, d. h. das auf der Anhöhe stehende Gebäude mit beträchtlichem Umschwung, erkennen zu dürfen. Wir wissen, dass er 1405 daraus einen Zins von 11 Pfund gezogen hatte.

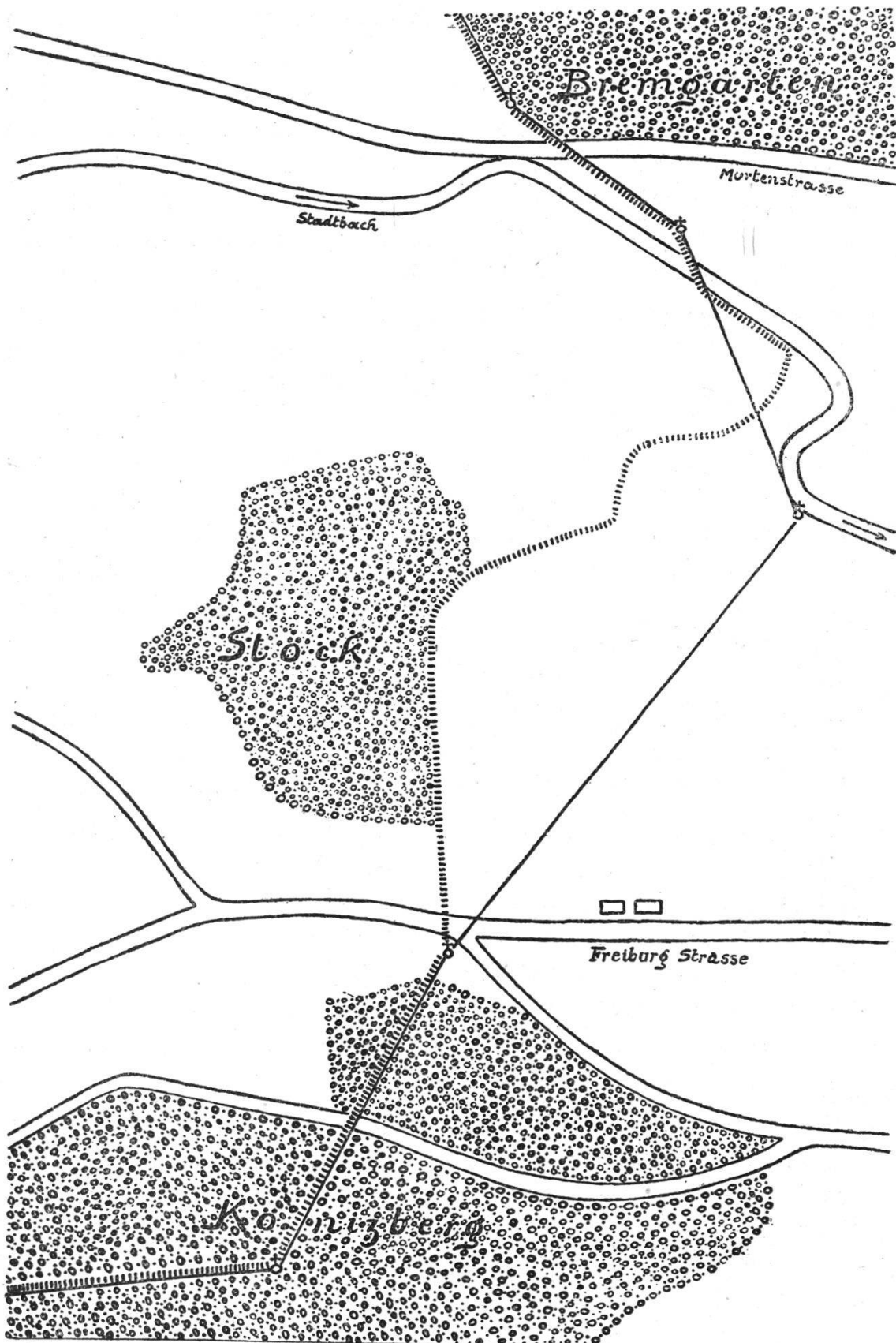
Nach dem Tode Sarbachs wusste sich Niklaus Käsli in den Genuss des Gutes einzuschleichen. Er übernahm die Geldschulden des Verstorbenen, fand sich mit dessen Witwe ab und focht das Testament an. Vogt und Meister des Spitals konnten aber nachweisen, dass die Vergabung zu Recht bestehe, und nach reiflicher Untersuchung des Streithandels durch den Rat, am 31. Juli 1424, „sprach Niclus Käsli vorgevant mit wolbedachtem mut und guten sinnen das obgeschriben gut Wyermanshus mit aller rech-tung gar und genczlich quit, lidig und loß zu handen und besicz-zungen des egenanten spitales ane alles widersprechen.“ Er wiederholte dabei auch eine Bedingung, welche Sarbach an die Ver-gabung geknüpft hatte, nämlich, „das der selbe spitale jerlich ane abgang ein spend armen lüten in der lütkilchen ze Bern offen-lichen geben sol“. (Ob. Spruchb. A, 441.)

Im folgenden Jahre vergrößerte sich das Gut für das Spital bedeutend. Am 16. Januar 1425 vergabte nämlich Peter von

Krauchtal der ältere auf das Ableben seiner Gemahlin Anna von Velschen hin dem Obern Spital zu der Dürftigen handen „min großen matten ze Wyermanshus, so mich ankomen ist von her Hans und Richarten von Bubenberg, denn min matten, stost oben an die großen matten jetz genemt“ als eine ewige Gottesgabe. (Archiv des Burgerspitals. Urkunde O 128.) Die grosse Matte scheint das Reichsmannlehen gewesen zu sein, das uns schon früher begegnet. Am 2. Januar 1412 hatte Ulrich von Wiler, Burger zu Bern, vor Ivo von Bollingen zu des Reiches handen aufgegeben „die großen matten gelegen ze Wiermanshuse, stostz ze den siten einhalb an Wyermansholtze und anderthalb an den bach und an den spittals acher, und stost oben an den obgenenten von Krouchtal, so lehen ist von dem heiligen riche.“ Auf seine Bitte wurde das Lehen damals in die Hände der Edelknechte Peter von Krauchtal, Johannes von Erlach und Jakob von Rümplingen weiter verliehen. (Ebenda, O 130.) Ob der hier als anstossend erwähnte Spital-Acker schon als ein Bestandteil der Sarbachschen Vergabung anzusehen ist, oder als ein früheres Besitztum des Spitals, entzieht sich unserer Kenntnis. In der Schenkung Peters von Krauchtal von 1425 haben wir eine bedeutende Erweiterung des Weiermannshausgutes nach Westen zu erblicken. Wir müssen später auf diesen Teil wieder zurückkommen.

In der ersten Jahreshälfte 1383 hatte die Stadt Bern Junker Otto von Bubenberg „umb das acheram ze Wigermanshus“  $2\frac{1}{2}$  ₤ und im Jahre darauf dem nämlichen, der nun Schultheiss geworden war, „umb die weide ze Wigermans hus, da das stat fe uf gat“ den Betrag von 2 ₤ entrichtet. (Welti, Stadtrechnungen I. 261a, 326a.)

Ueber die Zeit, da nun Weiermannshaus im Besitz des Obern Spitals war, stehen uns weiter keine Nachrichten zur Verfügung. Das Spital wird das Gut kaum selbst bewirtschaftet, sondern zu Lehen gegeben und sich dabei die Fische aus den Teichen für seine Küche vorbehalten haben. Nur zwei Urkunden sind noch anzuführen. Einem Weistum vom 6. Dezember 1485 zufolge war Weiermannshaus im Twing und Bann von Bümpliz eingeschlossen, dessen niederes Gericht denn auch seit alters mit Leuten von Weiermannshaus besetzt worden sei. (Urkunde Fach Bern Oberamt.) Ein Marchverbal vom Samstag vor Cantate 1508 setzt da-



Ausschnitt aus dem „Grundriss der Herrschaft Bümliz mit ihren Anstössen nach dem Marchbrief von 1508“. Von P. Willomet, 1688. (Umorientiert).

gegen die Marche zwischen dem Twing Bümpliz und Bern als vom Stadtbachknie an durch des Spitals Gut bis an die Einmündung der heutigen Weissenstein- in die Freiburgstrasse verlaufend fest. Entsprechend diesem Verbal hat P. Willomet im Jahre 1688 den Grundriss der Herrschaft Bümpliz gezeichnet. Die danach angefertigte Kopie mit einem Teil der Grenze gegen Bern ist für eine spätere Feststellung von Wichtigkeit. (Siehe nebenst. Abbildung.)

### **Weiermannshaus gelangt an Private.**

#### *A. Das ganze Gut im Besitz von Venner Isenschmid und die Teilung.*

Es hat den Anschein, als ob das Gut dem Spital im Laufe der Zeit nicht den erwarteten Nutzen abwarf. Denn am 7. Nov. 1522 verkauften Schultheiss und Rat „durch unsers Obern spitals nutz und notturfft willen“ Weiermannshaus an Venner Hans Isenschmid. (Stadtarchiv, Urkunde Nr. 901. Vidimus von 1641, Juni 30. Ob. Spruchbuch AA,100. R.M. 195/74.) Zum erstenmal werden in dieser Urkunde die Grenzen, wenn auch nur allgemein, angegeben. Es heisst diesbezüglich: „stoßt einer syts an die Fryburg straß, zu der anderen an das Bümplitz völd und zu der dritten von dem selben Bümplitz völd an unseren stattbach harin bis an das capelly, so an bemelter Fryburg straß stat“. \*) Zu dem Gute gehört auch die Feldfahrt in den Könizberg. An Gebäuden wird bloss die Scheuer besonders erwähnt. Das Ganze war frei, ledig eigen, in niemands Pflicht oder Verpeen und wurde dem Käufer um die Summe von 800 ₤ hingegeben. Dieser Betrag

---

\*) Es ist die kleine Kapelle zu den Siebenschläfern, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt wird und nach der Reformation abgebrochen oder profaniert worden ist. Sie muss direkt südlich an der Freiburgstrasse gestanden sein, westlich von dem sie unter der Siebenschläferbrücke durchfliessenden Stadtbach. An ihrem Platz erscheint auf dem Stadtbachplan von Werkmeister Dünz aus dem Jahre 1667 ein kleines Häuschen ohne Bezeichnung. Es ist das „Hüsli“ oder „Sommerhaus“ des Hutmakers Meister Jakob Wätter, der hier zugleich eine Beunde besass. Der Name „Wetterhäusi“ erscheint noch 1793, und 1809 kaufte die Familie Mutach, Besitzerin von Holligen, als nunmehrige Eigentümerin des Landes, den kleinen Bodenzins los. Das altertümliche Häuschen, das sich infolge der beständigen Erhöhung des Stadtbachbettes fast in den Boden hinein verkrochen hatte, wurde 1922 abgebrochen.

scheint ein sehr geringer gewesen zu sein. Aber im nächsten Jahre sagte die Regierung, Venner Isenschmid habe „den kouff deß gûts äben thür angenommen“. Er erhielt eine Urkunde, durch welche die vom Spital bisher genossene Heuzehntfreiheit auf ihn und seine Nachbesitzer übertragen wurde; nur der Getreidezehnten war wie von alters her zu entrichten. (1523, Freitag vor Pfingsten. Ob. Spruchbuch AA, 272.) Vielleicht hatte Isenschmid an den Kauf 200 ₰ bar bezahlt. Am 24. Juli 1523 verschrieb er sich gegen das Obere Spital um einen jährlichen Zins von 30 ₰ „uff und ab sinem gût, genampt Wyermanß huß, so er kürztlich von demselben spittal erkoufft hat, und anderm sinem gût“. (Not. Prot. 12, 152.)

Einige Notizen über den neuen Besitzer mögen hier folgen. Er war der Burgern 1485, Sechzehner 1505, wurde als Vogt von Trachselwald 1513 von dem aufgeregten Landvolk „überlaufen“, war 1515 Großweibel, 1520 Bauherr vom Rat und Venner zu Schmieden, im folgenden Jahr Bote auf die Tagsatzung nach Luzern zum Abschluss des Bündnisses mit Frankreich. Am 10. April 1531 wurde er des Venneramts entsetzt, „von wegen das er zu des herrn nachmal nit gangen“. Er hatte schon im Frühling vorher durch haltlose Beschuldigungen gegen die Predikanten seine Stellung erschüttert, im Herbst war ihm wegen Nichtbesuchs der Ratssitzungen, der Predigt und des Abendmahls mit Entsetzung gedroht worden, wenn er sich nicht bessere. Wir haben demnach in ihm einen Anhänger des alten Glaubens, der sich mit dem neuen Wesen nicht abfinden konnte.

Venner Isenschmid, der also Weiermannshaus seit 1522 besass, dürfte das Gut zum Teil zu dem „Kleinod“ umgestaltet haben, als welches es noch nach 100 Jahren gerühmt wurde. Besonders auf die Gebäulichkeiten, die sich jedenfalls bei der Uebernahme nicht im besten Zustande befanden, scheint er bedeutende Aufwendungen gemacht zu haben. Am 8. November 1527 wurden ihm „an sin búw, die er gmacht hat“ 100 Gulden geschenkt. (R.M. 215/106.) Wurde 1522 nur die Scheuer besonders erwähnt, so treffen wir nun 1531/32 um einen Hof angeordnet zwei Wohnhäuser mit Scheunen und Speichern, Taubenhaus und Waschhaus, das Ganze, wenigstens teilweise, von einer Ringmauer umschlossen.

Isenschmid dürfte sich aber an Weiermannshaus überbaut haben. Denn nach kaum 10jährigem Besitz entschlug er sich dessen wieder. Er tat es in der Weise, dass er aus dem ganzen Besitztum zwei Güter schuf und dieselben gesondert verkaufte. Dadurch mochte er auch wieder auf seine Rechnung kommen; er hatte 800 ₰ bezahlt und löste 4200 ₰!

*B. Das hintere Gut.*

Am 21. März 1531 verkaufte Hans Isenschmid an Alt-Venner Conrad Willading sein grösseres Haus gegen Bümpliz zu samt ganzer Scheuer mit Tenne und Ställen, dazu Speicher, Taubenhäuser und Waschhaus, mit grossem und kleinem Weiher, Acker, Matten und einem Wäldchen um 2000 ₰. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 930.) Die Marchbeschreibung lautet: „und namlichen so gat sölliche marck deß ersten vom großen huß gägen bysenhalb durch den hof an die ringmur, ußenthalb über an die ortschür, sunnenhalb an den garten, da die schür am garten stat und aber derselbig garten und schür min des verköuffers ist, und aber vom eggen der schür am garten nach grad hinuß gägen den kirsböumen an zun so schlächtlich durch dz gut und durch die kirsböum hinuß gägen der stapfen gat, die Immers und min deß genanten verköuffers gut theylt, denne von der stapfen dem zun nach so hinder dem eychwäldli nider gat in den großen wyer gägen dem anderen zun enethalb dem wyer so gägen dem Stattbach gat, dem selben zun nach bis an Stattbach, denne dem zun nach neben dem Stattbach herab an marchstein, der gägen dem middlesten wyer stat, und gägen dem großen huß über den mitlesten wyer, der da stoß an deß bemelten köuffers großen wyer, und da hinuf zu dem marchstein uf der höchi, und von dem marchstein hin gägen dem großen husecken zwüschet dem kleinen hus“. Hans Immer, der Bestehener des westlich angrenzenden Lehens, mag den grossen Weiher, soweit er in dasselbe hineinreicht, verfüllen; er hat aber weder an den Fischen noch am Weiher ein Recht. Der Käufer darf ihn nicht höher aufstellen als er jetzt steht und ihm vom Verkäufer gezeigt worden ist. Um sie von 3 zu 3 Jahren fischen zu können, darf er seine beiden Weiher auslassen, muss diese Absicht aber 8 oder 14 Tage zuvor den Besitzern des untern Weihers und des zu Holligen anzeigen. Eine weitere Bestimmung geht



dahin, dass Isenschmid und seine Erben dem Käufer und dessen Nachfolgern „von der Friburgstraß hinauf zu dem vorgemelten irem erkouften hus stäg und wäg gäben söllend, mit wägnen, schlitten und in anderwäg mögen faren und gan zeroß und zefuß nach ir noturfft“. Sie haben auch das Recht, im Brunnen in der Matte des Verkäufers zum Hausgebrauch Wasser zu holen, „doch nit mit vych zu dem benempten brunnen zefaren“. Dagegen verpflichtet sich Willading für sich und seine Erben, aus seinem erkauften Haus bisenhalf gegen des Verkäufers Gut kein Fenster auszubrechen.

Conrad Willading war 1507 in den Grossen, 1514 in den Kleinen Rat gelangt; er war 1514 Kastlan zu Zweisimmen, 1520 Venner zu Metzgern, 1525 Bote auf die Tagsatzung, „dem Zwingli und dessen Sach ungünstig“. Im Oberländeraufstand wurde er mit Seckelmeister Hüpschi nach Thun geschickt, „beide der Luteri unverdachte wise mannen“; ebenso war er beim Abschluss des Vertrages mit den Aufständischen dabei. Im Juni 1529 führte er den Zürchern eine bernische Abteilung zu. Er scheint, nachdem er auch die Aemter als Ohmgeldner, Böspfenniger und Geleitsherr vom Rat versehen hatte, 1539 gestorben zu sein.

Im Jahre des Genferzuges, 1536, entstand Streit zwischen Willading und der Gemeinde Bümpliz, welche von ihm die Stellung eines reisbaren Mannes zu ihrem Kontingent verlangte. Die Bümplizer machten geltend, da Willadings Gut in ihrer Kirchhöre liege, sei sein „buwman“, d. h. Pächter, mit ihnen zu ziehen verpflichtet. Der Rat schützte aber den Standpunkt Willadings und entschied am 15. Februar, die von Bümpliz hätten ihn der Reispflicht nicht anzusprechen und seine Lehenleute weder auszuziehen noch anzulegen, sie könnten denn nachweisen, dass schon früher ab Weiermannshaus mit ihnen gereiset worden sei. (Ob. Spruchbuch GG, 258. Original im Actenband Tom. XIXa, Bl. 114. Stadtarchiv.)

Willadings Tochter Barbara war am 15. Mai 1537 mit dem damals 19jährigen Johannes Steiger vermählt worden. Dieser machte eine ausserordentlich erfolgreiche politische Laufbahn durch. Eben dreissigjährig, wurde er im September 1548 Welsch-Seckelmeister und zu Ostern 1562 Schultheiss († 1581). Sein reiches Leben ist von A. B. von Steiger im Berner Taschenbuch

1889/90 einlässlich geschildert worden. Seine Gemahlin brachte ihm das hintere Weiermannshausgut zu. Er verkaufte es am 10. Februar 1551 um 1000 gewichtige Goldkronen an Junker Niklaus Wittenbach. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 983.) Neu ist in diesem Kauf, dass nun auch eine Beunde ausserhalb des Zaunes bei der Scheuer dazu gehört, und dass der Hof zwischen dem grössern und kleinern Haus durch eine Bretterwand unterschlagen ist.

Niklaus Wittenbach war am 13. November 1548 in Bern „für ein burger und hindersäß“ angenommen worden. (R.M. 306/117.) Mit einem Vermögen von 34,200 ₣ war er 1556 der zweitreichste Berner. Schon am 20. September 1552 verkaufte er das Gut um 860 Goldkronen seinem Tochtermann Sulpitius Brüggler, behielt sich aber für seine Familie das Vorkaufsrecht um den nämlichen Preis vor. Ein allfälliger Mehr- oder Minderwert sollte in diesem Falle durch Sachverständige festgesetzt werden. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 986.)

Brüggler, der sich nicht in besten finanziellen Verhältnissen befunden zu haben scheint, zog dem Hans Immer die Hälfte des Erblehens ab. Dann veräusserte er am 20. Februar 1558 das Gut seinem Schwager Josua Wittenbach um 1000 Kronen. Dieser musste Schulden im Betrage von 3220 ₣ über sich nehmen, während er die geringe Differenz von 113 ₣ 6 β 8 d. bar entrichtete. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1002.)

Als Landvogt zu Iferten verkaufte Josua Wittenbach das Gut am 2. Februar 1567 seinem Bruder Stephan um die Summe von 1400 Kronen. Es war nun noch um 1900 ₣ in 4 Posten verhaftet; die Restanz zahlte der Käufer bar. (Abschrift im Actenband Tom. XXVIII. Stadtarchiv.)

### *C. Das vordere Gut.*

Am 16. Januar 1532 verkaufte Hans Isenschmid an Jakob Wagner, des Rats, „myn klein huß und hof hievorzu gägen der statt Bern her obenuß zu Wyermanshuß in der kilchöri Bimpliz sampt der matten bey zwölf mederen höuws ungeferlich, darin es stat, und dem wyer in der selben matten gelägen, stoßt oben zu an hr. venner Cunrad Willadings huß und matten und dem zun

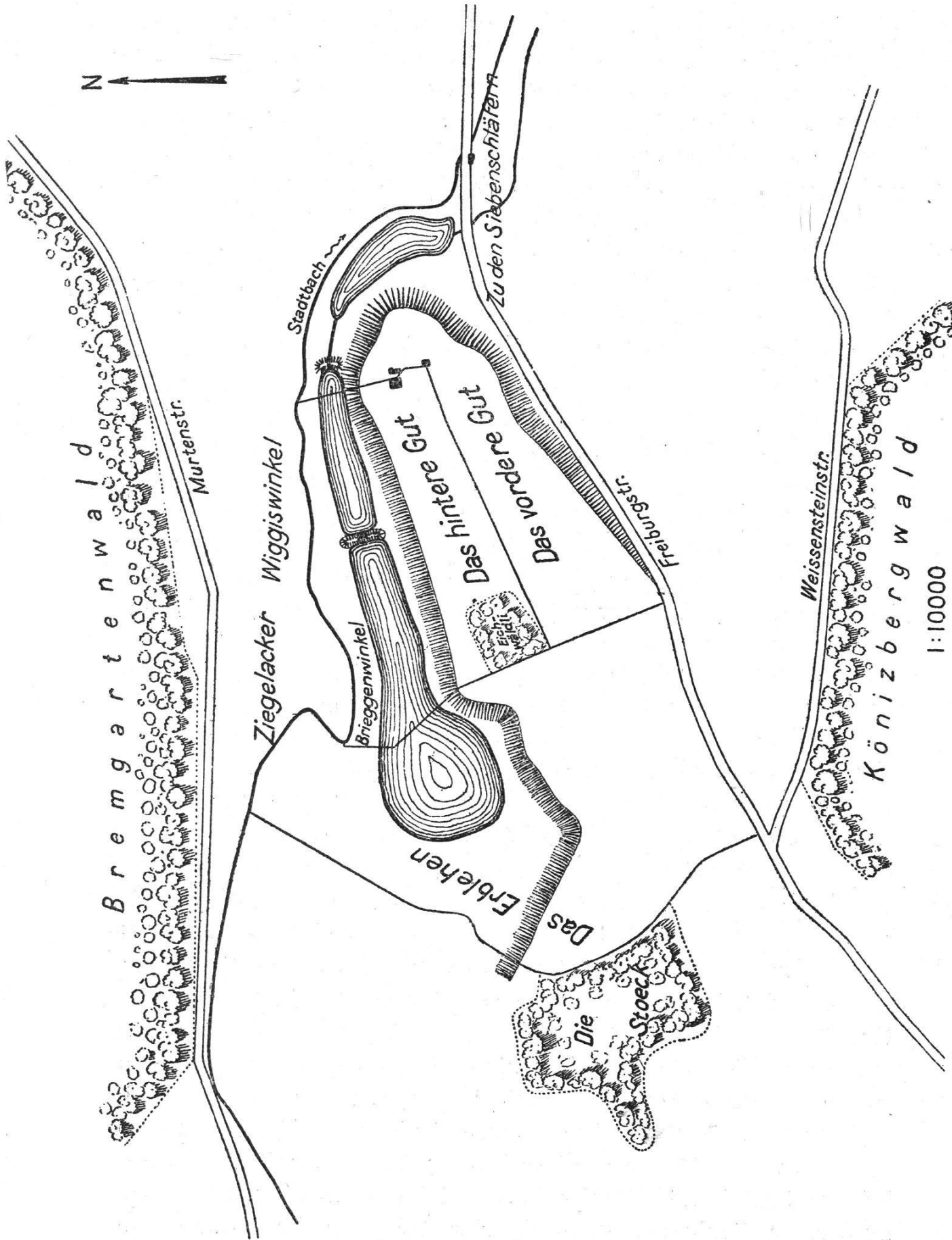
nach von beyden hüseren an den mitlestem wyer, ouch dem selben hr. venner Willading zugehörig, und über den wyer hin an den zun bey dem Stattbach und demselben zun am Stattbach nach herab an die Fryburgstraß, und denne derselben straß nach hinuß bis an dz türli bim brunnen, da die straß in disers gut gat, denne den bifang gägen diserem huß über, sampt der nüwen schür, spycher und garten darinnen, stoßt der garten an gemelts venner Willadings schür und garten, wie die march daselbst anzeigt, und der byfang dem zun nach hinuß durch die kirsböum an deßelben venner Willadings gut, so er alles von mir erkoufft hat, untz an Hansen Immer von Bimplitz erblächen, und dem zun deßelben erblächens hindenab nach bis an die Fryburgstraß und derselben straß nach wider harin untz zum brunnen und türlin, und denne ouch dz gäßlin und straß vom türlin hinuf biß an venner Willadings schür, und von derselben schür hinüber an dz zünli so an die ringkmur stoßt und diseren theyl von venner Willadings gut theylt.“ (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 932.) Das Wegrecht des hintern Gutes und dessen Berechtigung zum Brunnen in der Matte des vordern haben wir schon früher erwähnt. Auf diesem vordern Gute lastete eine Hypothek von 400 ₰ zugunsten der Witwe Mathis Murers, welche der Käufer in der Kaufsumme von 2200 ₰ mit übernahm.

Jakob Wagner stellte sich der neuen Lehre anders gegenüber als sein Nachbar Willading zu Weiermannshaus; der 1551 erwähnte Bretterzaun zwischen ihren Häusern dürfte vielleicht darauf zurückgeführt werden. Wagner war 1528 in den Kleinen Rat gelangt und besass in den sorgenvollen Tagen des Oberländeraufstandes das besondere Vertrauen seiner Kollegen, so dass ihm das Amt eines Vogtes zu Interlaken übertragen wurde; 1529 ist er Lütiner in einem Zug an den Brünig, 1531 Pannerhauptmann in dem Auszug der 5000 Mann im zweiten Kappelerkrieg. Anshelm, dessen Chronik diese Angaben entnommen sind, hat von ihm anlässlich des Aufgebots des Schützenfähnli nach Thun im Oktober 1528, bei welchem Wagner als Ratsherr mit war, das Wort geprägt: „ein hüriger, junger, aber wol verständiger evangelischer hantvester ratsher, Jacob Wagner“ (Anshelm V, 306). Er wurde Venner und Bauherr vom Rat und besorgte als solcher u. a. 1544 eine Marchbegehung des Stadtbachs.

Venner Wagner hat schon bald nach der Erwerbung des Weiermannshausgutes die übernommene Hypothek abgelöst. Dagegen nahm er auf Jacobi 1538 vom Obern Spital ein Anleihen von 150 ₰ auf das Gut auf, bezahlte es aber 1544 oder 1545 wieder ab. So konnte er das Besitztum seinem Sohne Hans als freies, lediges Eigen hinterlassen. (Archiv des Burgerspitals, Pfennigzins-Urbar des Obern Spitals von 1532, Fol. 51a.)

Hans Wagner entschlug sich dessen bald, hatte aber mit seinem Käufer wenig Glück. Am 29. März 1554 verkaufte er sein Gut Weiermannshaus an Wolfgang Wölfli „von Heimberg von Oberwil aus dem Niedersimmental“. Er überliess ihm auch „in der stuben ein tisch, in der kammeren oben ein buffet, ein bettstatt und ein bett mit eim küßi und einer tecki, ein holtzwagen und ein pfluggschirli“. Als Kaufpreis wurden 700 Kronen, und für die Gerätschaften und als Kram für Wagners Hausfrau 50 ₰ vereinbart. Der Käufer verpflichtete sich, diese Summe zinslos in jährlichen auf Martini fälligen Raten von 100 Kronen abzutragen. Wölfli kam aber der Verpflichtung nicht nach. Zu Martini 1554 bezahlte er 40 Kronen bar und 60 Kronen in einem Zinsbrief, im nächsten Jahre konnte er den Termin nicht innehalten. An seiner Stelle trat dann der Stiftschaffner Konrad Schütz ein, der am 14. Januar 1561 die letzte Zahlung leistete (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 991).

Als Schaffner der Stift blieb Schütz Meinen gnädigen Herren „ein traffenliche summ“ schuldig, die er zum Teil mit Gültbriefen und Reben zu Twann bezahlte; für den Rest setzte er unter Bürgerschaft seines Schwagers Ulrich Koch die Weiermannshausbesitzung und Baumgarten, Sommerhaus und Scheuer an der Schauplatzgasse zum Pfand (1564, Sept. 13. Pfennigzins-Urbar der Stift 1543, 29b). Er wurde ein Opfer der Pest, der er am 15. Januar 1565 erlag. Seine Witwe Fortunata Spiegelbergerin vermochte das Gut nicht zu halten. Mit Vogtshanden Hans Stritts, der sagt: „miner vogtfrouwen und irer kinden beßeren nutz zu fürderen und angelägnen wachsenden schaden abzewenden, den ich ouch anderer gstatt dan mit disem gägenwürtigen kouff nit verstellen mögen“, verkaufte sie es schon unterm 15. März mit Vieh, Ross, Wagen, Schiff und Geschirr, Heu und Stroh um 2633 ₰ 6 β 3 d. an Junker Stephan Wittenbach, der Schulden im Betrag von



Weiermannshaus, Die Teiche und die beiden Güter des 16. Jahrhunderts,

1:10000

1950 ₰ übernahm und den Rest bar bezahlte (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1025).

Es ist oben gesagt worden, Stephan Wittenbach habe am 2. Februar 1567 das hintere Gut von seinem Bruder Josua erworben. Nach dem eben angeführten Kaufbrief muss er es aber am 15. März 1565 schon besessen haben.

So war nun das ganze Weiermannshausgut, das Venner Isenschmid auseinandergerissen hatte, in der Hand des Junkers Stephan Wittenbach wieder vereinigt. Der häufige Besitzerwechsel in diesen kaum 35 Jahren war sicher nicht ohne Spuren an dem schönen Gut vorübergegangen. Hatte Isenschmid sein Besitztum im besten Zustand schuldenfrei veräußern können, so lasteten nun nicht weniger als 3850 ₰ auf dem Ganzen.

#### *D. Das ganze Gut wieder in einer Hand.*

Von nun an machte Weiermannshaus eine ruhigere Entwicklung durch. Das zeigt sich schon äusserlich darin, dass uns nicht mehr so viele Kaufbriefe zur Verfügung stehen; es blieb nun mehr Familienerbgut.

Stephan Wittenbach erwarb am 4. Februar 1571 von der Gemeinde Köniz das dortige Kirchenrecht, so dass er von nun an auf sein Gut zu Oberwangen einen Hußmann setzen konnte, ohne das Kirchenrecht neu erwerben zu müssen. (Original im Actenband XIXa.) Im Frühling 1588 pfändeten ihm die Vierer der Oberrn Gemeinde das Vieh, als sie es im Könizberg weidend fanden. Auf seine Klage und den Nachweis der Feldfahrtberechtigung wurden sie angewiesen, solches Pfänden künftig zu unterlassen und ihm sein Vieh wieder zuzustellen. (Viererbüchlein der Oberrn Gemeinde.)

Nach dem Tode Stephan Wittenbachs scheint Weiermannshaus an seinen Sohn David gefallen zu sein. Aus seinem Besitz ging das Gut für kurze Zeit wieder an die Familie Willading über. Anthonia Wittenbach, die Tochter des Junkers David und der Elisabeth von Mülinen, hielt am 3. März 1606 Hochzeit mit dem jungen Kaspar Willading und brachte es mit in die Ehe. Ihr beider Wappen mit dem Datum 1607 ist noch heute an der Aussen- seite des spätern Herrenstockes zu sehen und beweist, dass der neue Besitzer Bauten unternahm. Doch müssen sie bald ins

Stocken geraten sein; denn Willading wirtschaftete unglücklich, u. a. auch als Münzpächter, und kam in Konkurs. Im Juli 1614 stand er in Untersuchung wegen Holzfrevel (U. P. 20, Nr. 134). Seine vielleicht schon 1615 güterrechtlich von ihm getrennte Frau konnte aber das Gut am 22. Oktober 1619 ohne alle Verhaftung an Wilhelm Fels verkaufen. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1114.)

Wilhelm Fels, von Murten gebürtig, Martin Felsen, des Watmanns und Krämers Bruder, war am 27. Juli 1584 zum Burger und Stadtsässen angenommen worden und sass seit 1601 im Grossen Rat. Der Verkauf wurde in die Form eines Tauschbriefes gekleidet. Fels übergab der Verkäuferin einen Bodenzinsbrief von 1 Mütt Dinkel, lautend auf Hans Kobel von Oberburg, und ein Nachtauschgeld von 8000 ₣, das er mit 3000 ₣ in barem Geld und 5000 ₣ in Gültbriefen bezahlte. Er erhielt dafür das ganze Weiermannshausgut samt der 6 Mütt Dinkel und 4 Mütt Hafer abwerfenden Bodengülte auf des Junkers von Mülinen Gut und einem etwa 3 Jucharten grossen Hölzli zu Wangen. Frau Anthonia überliess ihm überdies einen grossen Teil des Inventars nach besonderem Verzeichnis und das bereitliegende Baumaterial: „All blatten von sandgstein, desglychen all schneggendritt, sandtstein, murstein, kemistein, bsetzblettli, dachziegel, laden, alles gezimmerets holtz, wie es da ligt etc.“ Aus dem Laden seines Bruders wird Wilhelm Fels das schöne freiwillige Trinkgeld genommen haben, das er austeilte. Frau Willading erhielt 20 Ellen vielbrun carmasin Sargette und 4 Ellen schwarzen Doppeltaffet, die Tochter 4 Ellen nägelifarb fin Tuch zu einem Oberrock, der Sohn 4½ Ellen feyelbrune carmasin Sarga zu Hosen und Wamsel, Herr Immer Berseth, der Frau und Kinder Vogt, 4½ Ellen braune Sarga, 5 Ellen weissen Ulmer Barchent und 4½ Lot feine schwarze Seidenschnüre und Seide, der Schreiber Bastian Richener 6 Kronen 22 bz.

Franz Güder, der Schwiegersohn des Käufers, war der eigentliche Macher dieses Kaufes. Er hatte selbst grosses Gefallen an dem schönen Gut. In einem Billet vom 10. September an seinen „Bruder“ rühmt er es: „Ist ein fin kleinott und guot an der statt. Ist müglich, lassend druß gan was es werdt; ich will eüch dran zallen, was ich eüch zuthuen. Wann ich nit mit güetteren behafft, wer ich zu solchem lust begirig worden; nit ist es all tag veyl. Es

ist ein edelmans sitz, wol behuset.“ Der Kauf wurde denn auch in Abwesenheit des Wilhelm Fels — er befand sich im „Herbst“ — durch Franz Güder abgeschlossen, just am Morgen des Tages, an welchem er auf seine Vogtei Neüs aufreiten musste. Er hätte jedenfalls auch gerne ein Zeichen der Anerkennung gehabt, denn er schrieb später an den Schluss des Rödels, worin der Schwiegervater das Trinkgeld verzeichnet hatte: „Mynem dochterman Frantz Güder, der den kauf einzig gmacht, alle müy allein ghebt, für syn müy zalt: N i x.“ — Wilhelm Fels hatte 1617 die sogenannte Mühlematte im niedern Sulgenbach tauschweise erworben, welche fortan auch in Verbindung mit Weiermannshaus steht. Von seiner Hand sind noch 2 Rödeli mit Einträgen aus den Jahren 1619 und 1620 vorhanden. (Stadtarchiv. Actenband Tom. XXV.)

Es sollte nicht lange gehen, so kam Franz Güder selbst in den Besitz von Weiermannshaus. Er war seit dem 2. August 1610 mit Dorothea Fels verheiratet. Der Schwiegervater starb 1627, worauf seine Witwe Margareta Morell am 22. Juli gleichen Jahres das Gut mit dem gesamten Inventar dem Schwiegersohne um 10,000 ₰ Barzahlung abtrat. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1129.) Damit, dass nun das Weiermannshausgut an die angesehene und begüterte Familie Güder überging, beginnt für dasselbe eine neue Epoche.

Franz Güder war am 30. August 1587 als Sohn seines gleichnamigen Vaters und der Ursula Willading getauft worden. Er kam 1612 in den Großen Rat, wurde 3 Jahre später Iseler, 1619 Landvogt nach Neüs, 1629 Gubernator nach Aelen, des Kleinen Rates 1636, 2 Jahre darauf Welsch-Seckelmeister und starb 1651. Seine Frau zweiter Ehe, Barbara Wittenbach, überlebte ihn ein Jahr. Er hat selbst notiert, wie er Weiermannshaus bezahlt habe. Demnach hatte er schon vor dem Kauf seiner Schwieger 300 spanische Dublonen als ein zinsloses Darlehen vorgestreckt, die nun zu 980 Kronen oder 3266 ₰ 13 β 4 d. verrechnet wurden, man war ihm seit 1610 an verfallenen Zinsen der Ehesteuer seiner Frau 2447 ₰ schuldig geworden, und dann hatte er Schwager Wilhelm zu der Schwiegermutter Handen 4134 ₰ 18 β in Gültbriefen übergeben, um Reben abzuzahlen; der kleine Rest von etwas über 150 ₰ wurde ihm in der Erbteilung abgezogen.



Am 22. Juli 1627 hatte Franz Güder das Gut erworben, am 5. August begann er mit Bauen und führte darüber genaue Buchführung. Seine Aufzeichnungen enthalten oft den Wunsch: Gott gebe Gnad! „Den 5. Augsten 1627. jars han ich angefangen die nüwe schüren zu Wyermanshuß zebauwen [kostet ohne kalch, sandt, holtz und stein und fuhrlohn 228 ₰ 11 bz.] und ist meister Michel Flachs uf dato obstat angestanden mit sampt sinem gspannen Jean und einem knächten zun zytten. Hatt mir dz murwärck an gemelter schüren gemacht und dz pfensterwärck im underen stübli geenderet und etwas kleines klütteret; hat für sin person bis uf 19. Octob., da er abstanden 63 tag, alle tag imme gäben 6 batzen und morgens und abends imme suppen oder muß laßen anrichten vergäbens . . . .

Den 10. Decembri in beysein hr. amman Gatschets und hr. wärchmeister Stäli han ich meister David zur Matten min nüwe schüren zu Wyermanshuß zu machen verdinget alles was syn handtwerck begryfft, nützit ußgenommen noch vorbehalten, alles wärschaft und ordenlich, wie es imme angäben und verzeygt worden. Soll imme für alles gäben ein hundert kronen Bern wärung und 24 maß wyn für die ufrichte . . . . Und sol sy ußmachen dz ich den künftigen höüw- und anderen raub darin thun möge. Ich soll inne nüt an der zalung und er mich an der arbeyt nüt hinderen; ist also accordiert und von beyden angenommen worden.

Den 30. Aprilis [1628] zalt ich meyster Nielaus Egli, dem decken in der statt, dz er mir min nüwe schür deckt hat, für synen lon luth unsers verdings an gält 8 ₰.

Item zalt ich umb 4000 nüwe tachziegel bargält 16 ₰.

Die anderen han ich hin und wider von den tachungen gnommen, die ich als unnütz abbrochen hab.

Alles dz holtz hat mich nüt kost, wie auch sand und gestein, dan die für mit minen roßen, den kalch hab ich auch fast allen uf dem güt funden . . . .

Den 9. November han ich meyster Hansen und meister Lienhart die bschießer bezalt, dz sy mir beyde vychstall in der nüwen schüren, hinder und vor derselben, sampt dem wäg von der nüwen schüren aben, item von der alten schüren bis zum thor und darvor und etliches anderes kleines beschoßen hant, für alles entrichtet an barem gält 10 ₰.

Den 16. Juny 1628 han ich meister Daniel Abraham und mr. Jacob Schopperen verdinget die mur und zinnen, da das thor ist, gantz nüw zemachen sampt den zinnen uf der mur bim bomgarten, dz mürlü vor der Behusung mit blatten zedecken und dz gebüw an der nüwen muren ynzeriglen; hab ihnen für alles gän dryßig kronen . . . .

Den 27. Decemb. mr. Loyß [murer zu Bümpliz] verdinget, dz er mir den nüwen schopf udermuren sölle sampt den tromschwellen, die muren wie imme verzeygt abbrächen; darfür soll ich imme gän 3 ₰ und etwas trinckgälts.“

Im gleichen Herbst 1628 liess Franz Güder auch das Tauwernerhüsli im kleinen Einschlag gegen Bümpliz neu bauen. (Hausbuch der Familie Güder im Stadtarchiv, Actenband Tom. XXVIII.)

Es ist hier daran zu erinnern, dass die frühere Einteilung der Wohngebäude in ein grösseres und kleineres Haus überflüssig wurde, seitdem das Gut wieder in einer Hand vereinigt war. Schon Kaspar Willading scheint, als er wahrscheinlich das stadtwärts stehende kleinere Haus neu zu bauen anfang, dasselbe mit dem grössern verbunden zu haben. Wilh. Fels mag den Neubau mit dem übernommenen Material zu Ende geführt haben, so dass Franz Güder nun die der Landwirtschaft dienenden Gebäude ausbauen liess.

Sehen wir zu, wie er 1628 sein Gut bewirtschaftet: „Den 6. Octob. im großen ynschlag angefangen zü acher fahren mit 6 stieren und zweyen roßen, hand 12 tag damit verbrucht, und die gut, han es alles noch laßen nachen hacken, dan es sy wol gemanglet; ist der acher 12 jucharten, aber nit groß; han daran zu herbst gsäyt 21 mütt dinkel. Gott gebe Gnad. Han inne ouch gwaltig laßen steinen und bey 32 bennen mit steinen daruß füren. Ist zu notieren, dz man alzyt in der wochen vor Micheli inskünftig anfachen soll zu acher zefahren, dan wäger ist [es] ein saat dan ein sättli.

In dem namen Gottes uff hütt den 23. Octob. zu Wyermanshuß angefangen tröschen; hab inen von jedem mütt dinckel und haber 13 krützer versprochen.

Den 22. hant Nicli und Uolli alleinig tröschen 40 garben haber, hand gän 3 mütt 1 mäs.

Den 23. und 24. hand sy tröschen 3 mäs groß rot erbs, 9 mäs blauw, 14 mäs klein rot und 2 mütt 3 mäs wyß erbsen.

Den 25. tröschen 11 mäs ammer gärsten, ein mütt 11 mäs blutte gärsten, 7 mäs blutts ußgswing, allerley ein mäs.

Haber.

Den 27. tröschen	100 burdinen	7 mütt	6 mäs
28. „	100 „	7 „	11 „
29. „	100 „	8 „	11 „
30. „	100 „	9 „	3 „
31. „	110 „	9 „	8 „
Nov. den 1. „	110 „	10 „	2 „

Uff hütt dato obstat mit allen vier tröscheren abgrächnet, hat bracht was obstat 71 mütt 5 mäs, die erbs und gärsten allezyt ein mütt für zwen grächnet wie brüchlich ist; hat bracht 9  $\pm$  6 bz. so ich inen angäntz bargält bezalt hab. Actum 1. Nov. 1628.“ Man wurde mit dem Dreschen am 17. November fertig; diese Arbeit hatte also 3½ Wochen gedauert. (Franz Güders „Wyermanshuß-Rödeli 1628“ im Actenband Tom. XXIV.)

Man spürt dem Besitzer die Freude an seinem Edelmannssitz so recht an. Er lässt die an ihn übergegangenen, das Gut betreffenden Urkunden in sein Hausbuch kopieren, das dann auf Sohn und Enkel übergang und heute als Actenband Tom. XXVIII im Stadtarchiv liegt. Er führt die vom Vorbesitzer begonnene Austrocknung der Weiher zu Ende und lässt den Zaun dem Stadtbach entlang ausreuten und auf die andere Seite versetzen. Da er diese letztere Arbeit zu Vermeidung künftiger Irrung und Missverständnis nicht ohne Vorwissen der Regierung ausführen will, ersucht er sie um ihre Einwilligung. Er notiert sich dann die mündlich erteilte Erlaubnis der durch Zettel vom 15. November mit der Untersuchung beauftragten Venner Schöni und Bauherr Freudenreich und die Namen der Zeugen. (Actenband Tom. XIXa, Blatt 109.) Energisch sehen wir ihn auch sich gegen eingeschlichene Missbräuche ins Zeug legen. „Gantz überlästig, nachtheilig und unlydenlich“ ist es ihm, „das man sich angemaßet, unterschiedliche weg durch ein theil desselben sines erkoufften guts zemachen, die zün mit gwalt ußzeryßen, zu rosß und fuß über die saat und gwächß zerytten und zegahn und hiemit so wol dasselbig sin güt,

alß ein anders hinden daran, so von ime zu lehen gaht und darab ime zinß und zehnden entrichtet wirt, glychsam alß zu einer allmendt zemachen.“ Dieses durch Fremde und Einheimische praktizierte Ueberschreiten seiner Besizung bringe ihm solche Unsicherheit, dass in Gut, Haus und Hof kaum mehr etwas sicher sei. Trotz der Opposition der Twingherrschaft Bümpliz und eines Ausschusses der Gemeinde erhält Güder Recht, und die spännige Wegsame wird verboten und verbannet. (1628, Aug. 21. Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1132.)

Als Gubernator zu Aelen und später als Ratsherr und Welschseckelmeister konnte sich Franz Güder seines Gutes nicht mehr so annehmen. Immerhin geht seine ständige Sorge um dasselbe aus verschiedenen Umständen hervor. So erwirkte er 1638, dass zwei Brücklein in der Holligermatte, die ihm durch das Rückwärtschwellen des Wassers Schaden zufügten, umgeändert wurden. (Zettel vom 11. Oktober 1638 im Actenband Tom. XIXa, Bl. 110.) Am 30. Juni 1641 erhält er eine vidimierte Abschrift des ältesten Kaufbriefes von 1522, da das Original „under seinen schriftten undt brieffen esgariert undt verloren“ wurde. (Unteres Spruchbuch RR, 22b.) Zwei Jahre darauf erweitert er das Weiermannshausgut noch, indem er den sogenannten Wiggiswinkel nördlich des Stadtbaches dazu erwarb. (Unteres Spruchbuch RR, 192b.)

Vom Welsch-Seckelmeister vererbte sich das Gut auf seinen gleichnamigen Sohn, der zu Weiermannshaus wohnte, während der Vater seine letzten Lebensjahre wohl in seinem Hause an der „Schenkelgasse“ (heute Amthausgasse) verbracht hatte. Der jüngere Franz Güder war als Vertreter des Schmiedenviertels im Grossen Rat gesessen, aber 1658 nicht wiedergewählt worden. Hatte der Vater das Gut vergrössert, so verkleinerte es der Sohn, indem er das ursprüngliche Erblehen veräusserte.

Sein Sohn und Erbe Franz Ludwig wurde 1691 Grossrat und 1696 Landvogt nach Nidau. Wegen seinen dicken Beinen, die ihn im Gehen stark behinderten, gab man ihm den Uebernamen Oelbein\*). Zu seiner Zeit hat der tüchtige bernische Maler Wilh. Stett-

---

\*) Ein bei den Akten liegender, an ihn oder seinen Vater gerichteter Brief sei hier wiedergegeben:

Vilgeehrter, großgönstiger Herr Vetter. Ich wünsche ihme ein güten Morgen und widersende ihme hierdurch die Hauß-Apotegg sampt dem jeu

ler eine schöne Ansicht von Weiermannshaus gemalt, die im Album Stettler im Besitz von Herrn Architekt W. Stettler-von Grafenried erhalten blieb. K. L. Stettler versieht sie in seiner Topographie mit dem Datum 1698. Im Vordergrund steht das herrschaftliche Wohnhaus mit 3 Flügelanbauten, rechts die durch Seckelmeister Güder erbaute Scheuer, dazwischen erheben sich die Nebengebäude. (Vergl. die Tafel.)

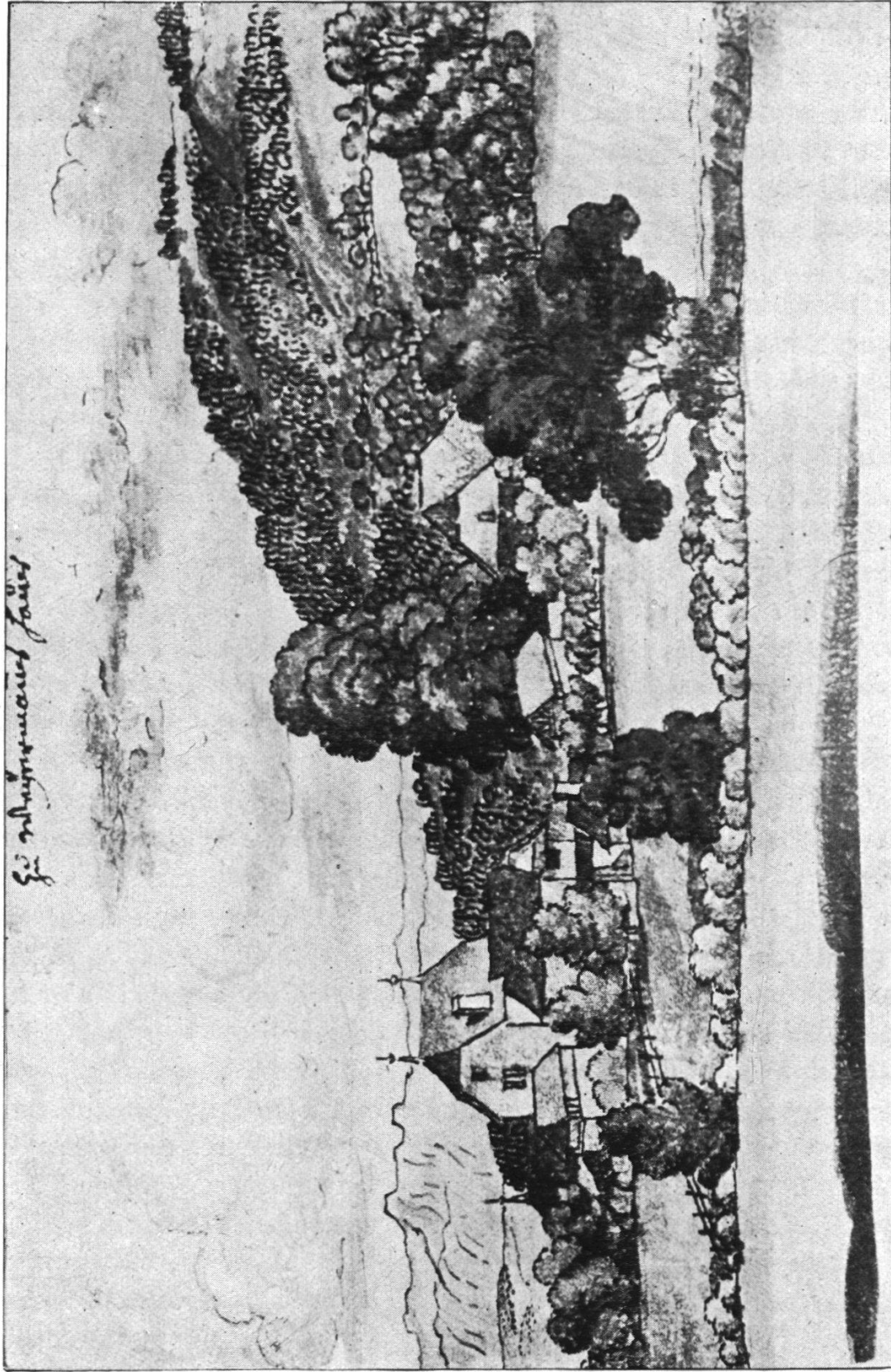
Franz Ludwig Güder starb 1706. Von seinen 9 Kindern sind alle in jungen Jahren gestorben bis an die 1676 geborene Tochter Juliana Salome. Sie heiratete 1692 Emanuel Kirchberger, den aus englischen Diensten zurückgekehrten Sohn des Schultheissen Joh. Anton, und brachte ihm Weiermannshaus zu. Er erwarb mit ihr wohl eine reiche Frau, aber auch eine unfreundliche Ehe; denn es entstanden zwischen ihnen „einiche verdrießliche Mißhähligkeiten“. Als Kirchberger 1707 zum Kommandanten von Aarburg ernannt wurde, suchten sie dieselben durch beiderseits dazu erbetene Mediatoren entscheiden und freundlich vergleichen zu lassen. Der Aussöhnungsversuch fand am 18. August vor Jakob Lerber, alt Kastlan von Wimmis, und David Tschiffeli, alt Landvogt von Romainmôtier, statt. Es wurde dabei ein im Entwurf vorliegender

---

de Piquet und bedanke mich alles gûten und der Communication; er hat hingegen die Antiquiteten von Utrecht. Ich füge hierbey eine Abschrift vom Pfründ-Urbar und pitte ihne, er wolle sie bey Herrn Jacob Knecht oder durch ein anderen sauber abschreiben laßen; ich hab es von nöthen, bey M. G. H. fürzelegen in wenig Zeit. Ich wil es dan morgends bey ihme abholen, verschulden und weiters mündlich mit ihme reden. Befihle hiemit ihne in Gottes Schutz und Obhut und verbleibe des Herrn Vetteren dienstwilliger Diener Joh. Wittenbach. Actum Bümplitz auff Anthoni deß frommen Einsiedlers Tag 1683.

Allem Ansehen nach wirt es wegen des newen Türken-Kriegs und vieler Unruhen, so der König in Frankreich anstiften wirt, diß Jahrs viel Materi zû schreiben geben und immer auff den Frûling was newes. So nun der Herr Vetter und der Herr Jacob Knecht die Ordinari-Zeitungen haben wolten, wolte ich mit ihnen einstehen; es were mir kunlich, bey den Wächteren dieselbe an Zinstagen zu verschiken. Die Gesnerische ist die beste und unpartheyisch. Die Frantzosen kouffen munter Roß auff, alle jung und schön; eben dise stund sind 26 fortgefahren, so hier übernacht gsin.

Adr. Dem ehrenfesten, frommen und weisen Herren, Herren Frantz Güder, meinem vielgeliebten Herren Vetteren zû gônstigen lieben Handen in Bern. (Actenband Tom. XIXa, Bl. 116.)



*St. Adolphsberg*

Weiermannshaus um 1698. Nach Wilhelm Stettler.

Vergleich abgeschlossen, von dem am Schlusse gesagt ist, die streitenden Eheleute hätten ihn mit Hand und Mund dankbarlich auf- und angenommen und gelobt, demselben geflissen nachzukommen. Er lautet in der Hauptsache:

„1. Erstlichen daß die Frauw Commandantin luth ihrer selbst eigenen gutwilligen Erleüterung und Versprechens mit Mwgh. Commandanten nechstkünfftig in Begleitung guter Freüden auffreiten, mit ihme zu Arburg den possess einnehmen und das Haußwesen allda bestellen helffen solle.

2. Nach Verfließung aber etwelcher Zeit solle sie in der liberet stehen, sich nach Belieben wieder nacher Bern zu begeben, umb ihren allhiesigen gemeinen Sachen abzuwarten. Und in selbigem Fahl dann

3. Soll ihra zu ihrem dißörtigen Auffenthalt und Wohnung so wohl ihres Herrn Vatters sel. verlaßene Behausung allhier in der Statt als auch die drußen zu Weyermanshauß sambt dem dasselbstigen Garten und darzu nothwendigen Bauw zu bewohnen, auch allein zu nutzen überlaßen sein und heimbdienen, umb ihre Wohnung anstellen zu können an welchem Ohrt und wie es ihra beliebt, und zu dem Endt ihra auch die Schlüssel zu den Behausungen von nun an übergeben werden.

4. Soll ihra auch zu nutzen heimbdienen die Mühli im Sulgenbach sambt aller Dependenz, Rechten und Pflichten so der Müller luth Lechenbrieff zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

5. Soll ihra auch überlaßen seinjenige auff Herrn Landvogt von Graffenriedt von Ifferten lutende, zechentausendt Pfundt Capital in sich haltende Obligation sambt allen biß dato darvon verfallenen Zinsen, umb selbige sambt den künfftigen hinfüro zu ihrem Nutzen und Gebrauch zu bezeüchen und anzuwenden, welches alles ihra zu ihrer allhiesigen ehrlichen Erhaltung und Verpflegung in Nahrung und Kleidung für alles und alles geordnet, der Herr Commandant hingegen weiters nichts mehr als nur allein ihre habende passiv Schulden abzunehmen und selbige alle biß auff heüt dato gerechnet zu bezahlen pflichtig, auch die Frau Commandantin nicht fehig sein solle, obbeschriebene ihra zu nuzen übergebene Sachen und Güeter in kein Weiß noch Weg zu alienieren, ze verkauffen, ze versezen oder zu verpfänden, sondern alles bey unvertreibenlichem Hauptguth verbleiben zu laßen.

6. Soll der Herr Commandant ihra der Frau Commandantin zu ihrem nothwendigen Haußbrauch jehrlich 15 Klaffter halb eychigs, halb tannigs Holtz ohne ihren Kosten zum Hauß zu wahren verbunden sein.

7. Wan der Herr Commandant die nothwendige Reparation der Mühli, so er zu thun schuldig sein soll, vornemmen wirt und deßwegen die Mühle etwas Zeiths stillstehen müßte und also volglich auch dem Mühlzinß abgehen würde, daß dennzumahlen dem Hr. Commandanten obligen solle, der Frau Commandantin den Abgang deß Mühlzinses zu ersezen in allweg wie es sonsten der Müller nach Kauff und Lauff zu bezahlen schuldig.

8. Soll die Frauw Commandantin krafft ihres eigenen gethanen Versprechens dem Herrn Commandanten ordenlich wieder einsecklen das jenige Gelt für bewußte guldige Ketti, wieviel sie dafür von ihme empfangen.

9. Item soll sie ihme Hr. Commandanten dißmahlen auch übergeben ein Dozet silberne Löffel, Meßer und Gablen.

10. Wann die Frauw Commandantin etwann für ein Zeith lang die Kinder zu sich zu nemmen verlangte, soll der Commandant ihra selbige auch gutwillig zukommen laßen solang es ihme schicklich, sampt dem Praeceptore, in welchem Fahl die Frauw Commandantin auch denselbigen erhalten, der Hr. Commandant aber ihne versolden und sein Salarium außrichten soll, damit also durch solche Abwächßlung die kindliche Liebe und schuldiger Respect gegen den Elteren beiderseiths desto beßer erhalten und nicht etwann gegen dem eint oder anderen in Vergeß gestellt werde.

11. Soll die Frauw Commandantin auch zu ihrem gethanen Versprechen stehen, daß sie namlich den Hrn. Commandanten von Zeith zu Zeith zu Arburg besuchen und anbey ihra gleichwohl allezeith frey stehen solle, so lang allda ze verbleiben, als ihra beliebig, gleichfalls auch der Herr Commandant pflichtig sein, wann er nacher Bern kombt, ordinari nirgendts anders als bey der Frauwen Commandantin zu speisen: Alles in der getrosten Hoffnung, daß durch solche freündtliche Beywohnung und Besuchung entlichen etwann die erwünschte vollkommene Vereinbahrung und Friden zwüschen ihnen erfolgen werde, darzu Gott der Herr



sein Segen verleychen wolle; in welchem Fahl dann alles obige völlig aufgehebt sein sollte.

12. Entlichen ist deß hievorgemelten 3. Articuls halber, nammlich nur in ansehen der der Frauwen Commandantin auch zu bewohnen und nutzen cedierten Behausung und Gartens zu Weyermanshauß noch erläuteret worden, daß, im Fahl der Hr. Commandant von seines erachtenden und erhoffenden beßeren Nutzens wegen entweder das gantze Weyermanshauß-Guth oder aber nur ein Theil darvon jemandem hinleychen wurde oder etwann drußen bauwen, wie er vorhabens, dennzumahlen ihme sowohl über die Behausung als den Garten die völlige freye Disposition und Gewalt, nach seinem Belieben darmit zu handeln, überlaßen sein solle ohne einiche der Frauwen Commandantin Wiederred.“ (Actenband Tom. XXIV.)

Seine Absicht, zu Weiermannshaus bauen zu lassen, hat Emanuel Kirchberger bald verwirklicht. Er baute das heute noch stehende Hauptgebäude neu als herrschaftliches Wohnhaus. In dem Pachtvertrag von Martini 1712 behielt er die Wohnung in „dem Schlößli oder nun neüw erbauwenen Hauß“ für sich selbst vor.

Kirchberger starb am 24. April 1719. Besitzer von Weiermannshaus wurde sein Tochtermann Joh. Rud. Steiger, Ehemann der Juliana Katharina. Auch er bewirtschaftete das Gut nicht selbst, sondern gab es in Pacht, behielt sich aber das „Schlössli“ stets als Wohnsitz vor.

Im Besitz der Familie Güder war das Gut beinahe 80 Jahre verblieben, es sollte ein Jahrhundert der Familie Steiger (mit dem schwarzen Steinbock im Wappen) angehören. Infolge dieses langen Besitzes konnte sich später in der Umgangssprache der Name Steigerhubel einbürgern. Während dieser Zeit war Weiermannshaus einer der Landsitze vor der Stadt, auf denen sich zuweilen ein vornehmes und elegantes Leben abspielte. In Pachtverträgen um das Wirtshaus wurde etwa (wie 1746) vorbehalten, dass, „wan etwan nun und dan wohlgedachter Herr Hinleiher im Schloß Visite bekommen oder sonsten Auffwart nöhtig hätte“, ihm der Wirt dienstlich an die Hand zu gehen habe. Die schöne Gartenanlage, wie sie noch aus dem Plane Bollins (im Stadtarchiv) ersichtlich ist, musste allerdings zu allen Zeiten einer „Wasser-

kunst“ entbehren. Die Familie Steiger fügte ihrem Namen bald die nähere Bezeichnung „von Weiermannshaus“ an; später setzte sie sich auf Grund des sogenannten Adelsdekretes von 1783 auch noch ein „von“ vor den Namen.

Joh. Rud. Steiger war am 29. September 1681 als Sohn Christofs, der 1718 Schultheiß von Bern wurde, und der Anna Katharina Berseth getauft worden. Er hatte einige Jahre am königl. preussischen Hof und in preussischen Kriegsdiensten zugebracht und wurde mit dem ganzen Geschlecht der schwarzen Steiger in den Freiherrenstand erhoben. Er war Oberst, sass seit 1718 im Grossen Rat, wurde 1727 Landvogt nach Aubonne, später Welcher Appellationsrichter und Kriegsrat und starb 1739. Die ihn überlebende Frau besass Weiermannshaus bis zu ihrem im Jahre 1745 erfolgten Tode. Im folgenden Jahr war dann ihr Sohn Christof Besitzer des Gutes. Er wurde 1755 durch seinen gleichnamigen Onkel, Schultheiss Steiger, in den Grossen Rat nominiert und 1766 Schultheiss nach Thun. Am 20. Dezember 1777 trat er seinem ältern Sohn Karl Friedr. Steiger, Dragoner (Aide-)Major, zu Abführung der ihm verheissenen Ehesteuern von 70,000 ₣ Weiermannshaus ohne die Wirtschaftsbesitzung, aber mit der Mühle- und den darauf stehenden Gebäuden im Sulgenbach und einer Alp hinter Schangnau um den Wert von 50,000 ₣ ab. Er verspricht ihm, für den ruhigen Besitz der Güter und dass sie nicht weiter, als was die Herrschaftsrechte ausweisen, verhaftet seien, gesetzliche Währschaft zu tragen. Dagegen verspricht der Sohn, zu Lebzeiten des Vaters nichts davon zu verkaufen, ab dem Gut in die elterliche Haushaltung „die nöthigen Baum- und Herdfrücht zusamt Kraut und Gartenzeug“, dem Vater Stroh und Heu nach Bern zu liefern und demselben die ganze Disposition des grossen Kellers zu überlassen mit Ausnahme eines Platzes, um seinen eigenen zum Hausgebrauch notwendigen Wein einzulegen. Der Mutter wird er die oberste Kammer zu Weiermannshaus zum Gebrauch als Grümpelkammer einräumen. Und endlich verspricht der Sohn, dem Vater bei der Besorgung seines Gutes in Tschugg jederzeit behilflich zu sein. (Urkunde im Stadtarchiv.)

Der neue Besitzer Karl Friedrich Steiger hatte zur Frau Marianne von Wattenwil, die ihm 40,000 ₣ zubrachte. Er hat am

20. März 1778 die seit 7. April 1765 im Gewölbe liegenden Urkunden und Schriften über Weiermannshaus einer Durchsicht unterworfen und versucht, sich auf Grund der ältesten Kaufbriefe ein Bild vom frühern Aussehen des Gutes zu machen. (Actenband Tom. XIXa, S. 1—7.) Am 9. November 1779 bewilligte ihm die Gemeinde Bümpliz in ihrer Kirche zwei mit seinem Wappen bezeichnete Kirchenstühle, nämlich einen Manns- und einen halben Frauenstuhl. (Beilage zum Kaufbrief von 1821.) Nach des Vaters Tod fiel 1785 auch die Wirtshausbesitzung nebst dem Landsitz Tschugg an ihn. Die Wirtschaft veräusserte er aber schon im nächsten Jahr, und das Weiermannshausgut verwendete er als Unterpfand für Geldaufbrüche. Als er es im September 1789 seinem Bruder Joh. Rudolf, Dragonerhauptmann, um 48,000 ₣ verkaufte, war es in 4 Posten mit 24,000 ₣ belastet. Der Käufer bezahlte das Gut mit den Kaufpreis übersteigenden Forderungen an seinen Bruder, und so musste ihm Karl Friedrich für die übernommenen Ueberbünde einen neuen Schuldschein ausstellen und ihre Verzinsung weiter besorgen. (Beilage zum Kaufbrief von 1821.)

Joh. Rudolf von Steiger, vermählt mit Rosina Jülie von Wilading, der letzte private Besitzer von Weiermannshaus, kaufte 1793 die Wirtschaft wieder zurück, veräusserte im folgenden Jahre die Mühlematte im untern Sulgenbach, und liess zu Weiermannshaus die grosse, heute noch stehende Scheune neu erbauen. Er wurde Mitglied des Kleinen Rates, 1810 Oberamtmann zu Fraubrunnen und nach Ablauf der Amtsdauer Appellationsrichter. Schon bald nachdem er das Gut übernommen hatte, bekam er infolge der durch das Bauamt vorgenommenen Veränderungen am Stadtbachlauf Anstände, welche sich nach der Umwälzung auch mit den städtischen Behörden fortsetzten. (Vergl. Alb. Kurz, Geschichte und Rechtsverhältnisse des Stadtbachs von Bern, S. 49.) Daraus erwuchsen langwierige Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche, die in einen förmlichen Prozess ausarteten. Als er 1820 in erster Instanz zugunsten der Stadt entschieden worden war, machte ihr Steiger Anträge auf den Verkauf seines Gutes. Die Unterhandlungen kamen schon im folgenden März zum Abschluss und führten zum Ankauf der Weiermannshausbesitzung durch die Stadtverwaltung von Bern um die Summe von 116,000 ₣ mit Nutzens- und Schadensanfang auf 1. April 1821.

## II. Pachtverträge um das eigentliche Weiermannshausgut.

Nach der Darlegung der Besitzverhältnisse wenden wir uns der Bewirtschaftung des Gutes zu. Wir haben erwähnt, dass in dem Besitze Vinzenz Sarbachs das eigentliche Stammgut von Weiermannshaus zu erblicken ist. Das Staatsarchiv bewahrt ein Hausbuch auf, das Sarbach und später Niklaus und Jost Käsli, den Herren von Toffen, gehört hat. Von der ungelenten Hand Enz Sarbachs stammt u. a. auch eine Notiz aus dem Jahre 1405, die wir wie folgt lesen: „Item min lema ze Wigermass huss sol Xi ₤ zinss ass wir gerech(net) hein, und dz gelt umb dass hōgen ist noch nüt gerehen.“ Er hat also das Gut durch einen Pächter bewirtschaften lassen. In den „Werchen“ mag er ihm mit seinen Arbeitskräften zu Hilfe gekommen sein, weshalb hier um das Heuen noch besonders abgerechnet werden soll. Auch das Obere Spital hat Weiermannshaus kaum selbst bearbeitet.

Anders mag es teilweise geworden sein, nachdem das Ganze aus dem Besitz von Venner Isenschmid als zwei Güter in andere Hände übergegangen war. Doch zeigt gerade der Entscheid vom 15. Februar 1536 in der Frage der Reispflicht des hintern Gutes, dass dieses auch damals von einem Pächter bebaut wurde. Es ist einleuchtend, dass besonders die Besitzer, welche in den höchsten Behörden sassen, die Bewirtschaftung eines so ausgedehnten Gutsbetriebes ausserhalb des Burgernzieles nicht wohl selbst besorgen konnten. Wenn es der eine und andere gleichwohl getan hat, so wurde es ihm doch von dem Augenblick an verunmöglicht, da er ein äusseres Amt zu bedienen hatte. Wir finden denn auch durch lange Zeiträume hindurch einen Lehenmann auf dem Gut.

Pachtverträge um Weiermannshaus sind seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten geblieben. Sie zeigen bedeutende Verschiedenheit in der Art und Dauer der Verpachtung. Der erste stammt aus dem Jahre 1615. Unter dem 4. Oktober jenes Jahres nimmt Frau Anthonia Wittenbachin, Kaspar Willadings Hausfrau, von dem bisherigen Lehenmann Rudolf vor dem Wald das ihm durch ihren Ehemann zur Nutzung übergebene Vieh wieder zurück und übergibt es den neu angenommenen Pächtern Peter Rolli, Vater und Sohn, mit dem Gut Weiermannshaus, dem dazu gehörigen Berg und einer Matte zu Törishaus auf 3 Jahre um die

halbe Nutzung. (Actenband Tom. XXIV.) Der bisherige Pächter stellt 19 Kühe, 1 Wucherstier, 5 Stück Jungvieh und 5 Kälber zurück. Dieses Vieh wird ihm nach einer durch eine Kommission festgesetzten Schätzung abgenommen. Den neuen Pächtern werden übergeben 10 Kühe à 11 ₤, 6 Stück Jungvieh à 7 und 6 ₤, 5 Kälber um 10 ₤, 1 Pferd um 25 ₤ und 1 Wagen um 11 ₤, und sie bringen selbst 2 Kühe im Wert von je 11 ₤ auf das Gut. Nach Ablauf der Pacht soll ihnen das Vieh nach einer neuen damaligen Schätzung abgenommen werden. Die Lehenleute verpflichten sich, der Frau jährlich 12 Fuder Holz aus dem Forst zum Haus zu führen, sie müssen die Häge in guter Zäunung erhalten, wozu sie das notwendige Zaunholz aus Willadings Wald zu Törishaus erhalten, während die Frau den gegenwärtigen Vorrat an Zaunstecken zur Einfristung ihrer Matte im Weissenstein verwenden kann. Sie werden ihr zu Weiermannshaus 4 Schweine „erzuchen und underhalten“, wofür ihnen die Frau  $\frac{1}{2}$  Mütt Hafer „und was an spülschen sy wurde entbären mögen“ zukommen lässt. Wird zu Weiermannshaus gebaut, so haben die Pächter Zimmerleute, Dachdecker und Maurer mit Nahrung zu versehen und mit Führungen behilflich zu sein. Wir haben hier einen Pachtvertrag um halbe Nutzung, der wahrscheinlich nach Ablauf der 3 Jahre mit ähnlichen Bestimmungen mit einem neuen Pächter erneuert und von Wilhelm Fels so übernommen worden ist.

Wir haben gesehen, mit welchem Eifer Franz Güder die Bewirtschaftung seines Gutes an die Hand nahm. Aber als er zum Gubernator nach Aelen erwählt wurde, musste auch er einen Pächter annehmen. Dieser erhielt Wohnung mit Küche und Kellern im untern Haus, dazu Speicher, Stallungen für Pferde, Vieh, Hühner und Gänse, Taubenhaus usw., während sich Güder die grössere Behausung und das Kornhaus vorbehielt. Auch dieser Pächter erhält das ganze Weiermannshausgut um den halben Ertrag. (Rödeli im Actenband Tom. XXIV.) Anders verfuhr Güder im Jahre 1631. Auf Galli jenes Jahres verpachtete er es auf zwei Jahre an den Grossrat Anton Archer um einen jährlichen Pachtzins von 600 ₣. Der Pächter erhält das ganze Gut mit Heu und Emd in der alten und neuen Scheuer, samt allem Schiff und Geschirr, wie es der bisherige Lehenmann Hans Schwytzer zurückgestellt hat, und mit Hausrat und Milchgeschirr nach einem

besondern Verzeichnis, das selbst eine Rattenfalle aufweist. Er soll „kein mutwillig umschweifend bätelgsindt und derglychen personen beherbrigen und niemandem den abgestrickten fußwäg durch das gut zegan gestatten“, eine Bestimmung, die auch in Zukunft vorkommt; allen Dünger (buw), den er auf dem Gut macht, muss er auf demselben anwenden. (Lehenbrief im Actenband Tom. XXIV.) Wieder um halbe Nutzung verlieh er am 1. März 1636 vor seiner Wahl in den Kleinen Rat Weiermannshaus auf 6 Jahre dem ehrsamem Peter Müller. Wenn der Lehenmann im Herbst das Getreide gesammelt, gedroschen und gerüstet hat, werden Verleiher und Empfänger „daßelbig fründ- und lieblich mit dem mäs ufmeßen und mit einanderen glychlich theylen“; beide werden je zur Hälfte den Samen liefern, um im Frühling und Herbst je 10 Jucharten mit Getreide anzusäen. Auch die Baumfrüchte werden im Herbst geteilt. Da der Garten sehr gross ist, kann Frau Güder nach ihrem Belieben in einigen Beeten selbst anpflanzen lassen. Von Korn und Haber hat der Pächter dem Lehenherrn den Zehnten zu entrichten. Die Verpachtung geschieht dergestalt, „das der lechenempfacher gedacht imme verlichen gut in synem eignen costen, one des herren verlychers schaden, zu rechter Zyt und in guten thrüwen arbeiten, als acherieren, zunen, steinen, rumen, graben, schärhüffen brächen, säyen, mäyen, schnyden, tröschen, futer und gwechs zu ehren züchen, ynleggen, in summa alles wolgerüst in d'schüren und spycher weren und liferen sölle“. Aehnliche ausführliche Bestimmungen regeln auch die Nutzung des Viehs. Der Unterhalt der Gebäulichkeiten, Einfriedungen usw. fällt dem Lehenmann auf, der Lehenherr wird aber dazu das Material liefern. (Lehenbrief im Actenband Tom. XXIV.)

Die Pachtverträge scheinen in der Folge auf gleiche Art und in den nämlichen Terminen fortgesetzt worden zu sein. Denn auch der jüngere Franz Güder verlieh das Gut am 1. März 1655 auf 6 Jahre „seinem vertrawten gfatter“ Bendicht Weibel um halbe Nutzung. (Pachtvertrag im Güderschen Hausbuch, Actenband Tom. XXVIII.) Dieser musste die Verpflichtung übernehmen, Herrn Samuel Dick, Hauswirt zu Gerbern, im Frühling und Herbst je 2 Jucharten zu pflügen. Güder hat in seinem Hausbuch jeweilen die Menge des angesäeten Getreides und die Erträge no-

tiert. Er bebaute auch selbst ein Gut in der Enge. So notierte er sich z. B.:

Folget, waß daß gwächs, so diß jahr 1655 zu Weyermanßhuß gewachsen ist, auß gottes segen geben hat:

Dinckhel	56 mütt	8 meß	Der zeenden thut	5 mütt	6 meß
Gersten	2 „	3 „			2½ „
Erbß	2 „	1 „			2½ „
Haber	70 „	2 „	7 „		
Hirß		10 „			1 „
Wickhi		4 „			

Folget nun, waß zu herbst ist angesäyet worden inßgemein zu Weyermanßhuß:

an dinckhel (in) dem großen ackher der Friburgstraß  
(nach) 23 mütt 4 meß.

an gersten (im) hinderen (ackher) 8 meß.

an rogen so under dinckhel gmengt 2 meß.

Für mich bsonder zu Engi auff 3 jucharten, namlichen an

rogen auff 2 jucharten 1 mütt 2 meß,

dinckhel uf 1 jucharten 1 mütt 6 meß, rogen 1 meß.

Zu disem allem verliche gott sein segen!

Folget, waß für gwächß auß gotteß segen so wol zu Weyermanßhuß als zu Engi diß 1656 jahrß gwachsen ist:

Dinckhel	garben	1110	} hat geben	138 mütt	8 meß.	
Mischelkorn	„	148				
Gersten	„	18			16 „	
Haber	„	957		56 „	3 „	
Erbß	fuder	7		2 „		
Wickhi	„	2		1 „	9 „	
Hirß	„	7		1 „	8 „	
Werckh	burden	45				
Flachs	„	22				

Dz ist mein eigen so volget:

Engi.

Mischelkorn	40 garben	(hat geben)	4 mütt	5 meß.
Roggen	111 „		5 „	7 „
Haber	20 „		1 „	9 „
Wickhi	1 fuder			8 „

Aus weitem Aufzeichnungen ergibt sich, dass man in jenem Jahre 1656 am 25. August mit Dreschen anfang und diese Arbeit bis zum 11. September fortsetzte; am 13. begann die Säearbeit, welche die Zeit bis zum 6. Oktober in Anspruch nahm; am 3. Oktober war auch das Dreschen wieder aufgenommen und ohne Unterbruch bis zum 24. fort- und zu Ende geführt worden. Der Heuertrag im Sommer 1657 betrug zu Weiermannshaus 27 Fuder und 5 Schlitten, in der Mühlematte im Sulgenbach 8 Fuder. Die 8 Kühe, welche den Sommer über auf dem Berg gewesen waren, übergab Franz Güder am 3. Oktober 1657 dem Küher Hans Oppliger zum Ueberwintern. Das Jahr darauf nahm Peter Balzli die 10 Kühe Güders zum Ueberwintern in Pacht. Damit begegnet uns auf dem Weiermannshausgut neben dem Pächter auch der Lehenküher, der hier bloss den Winter zubringt. Er erhält die notwendigen Wohnräume, Platz zur Aufbewahrung und Verarbeitung der Milch (1677: das Milchkellerli und die Schaal) und das nötige Inventar. Er hat die Herbstweide in der Mühlematt und auf dem Gut abzuäzen und erhält für den Winter Heu, Emd und Futterstroh, das noch durch „Kries“ gestreckt wird. Der Pachtzins wird per Kuh festgesetzt und hängt von der Menge des übergebenen Futters ab. Während Peter Balzli per Kuh 4 Kronen bezahlte, wurde 1662 mit Michel Mahn aus dem Pfaffenmoos zu Eggiwil das Doppelte vereinbart. Man nannte diese Küher später „Azküher“; sie erwarben ihren Lebensunterhalt mit der Verwertung der Milch von fremdem Vieh, mit dem sie im Winter fremdes Futter aufzäten und das sie im Sommer auf gepachteter Alp sömmeren. Um den Maitag zogen die Lehenküher von Weiermannshaus auf die Alp Rämigummen im Eggiwil, die wahrscheinlich durch Franz Güder erworben worden ist. Sie scheint im Laufe der Zeit abträglicher geworden zu sein. Denn 1662 wird sie mit 12 Sömmereungsrechten angeschlagen, 1677 erträgt sie für 13 Kühe Sömmereung und für 4 Schweine Tränki, 2 Jahre darauf wird für 19 Kühe Sömmereung und für 6 Schweine Tränki berechnet, später gehen 20 Kühe auf die Rämigummenalp. Unterdessen nahm auch zu Weiermannshaus der Viehstand zu. Als auf Michaeli 1677 Burkhard Brändli von Reutigen auf 1 Jahr zum Lehenküher angenommen wurde, übergab ihm Güder 30 Milchkühe; der Pachtzins wurde auf 300 Kronen festge-



setzt. Da an einigen Orten der Viehprästen herrscht, verspricht der Küher, „mit den kühnen an kein felligen berg, weder in das Endtlbuch, Oberlandt, noch Leberbärg, auch da nit gut waßer ist“, zu fahren und keine fremden Leute zu beherbergen oder gar in die Ställe zu lassen. Sollte trotzdem die Seuche auch bei ihm auftreten, so würde der Lehenherr den Schaden allein tragen. Dass der Besitzer von Weiermannshaus gelegentlich durch die Viehseuche tatsächlich schwer geschädigt worden ist, beweist eine Bestimmung im Lehenbrief vom 31. Oktober 1702 zwischen alt Landvogt Güder und Oswald Steiner aus der Kirchgemeinde Sumiswald. Sie lautet: „Und hienäben soll der lehenkhüer ußert seinen verwanten und ihme sonst wohlbekandten leüthen niemand behärbärgen, noch weniger frömbdt vych stallen, alß dardurch und auß solcher ursach hievor ihme Mmhhrn. landvogt viel thaußend pfund schaden zugefügt worden.“

Neben dem Lehenküher ist aber immer auch der Pächter des Gutes da, der den Ackerbau betreibt. Am 12. Oktober 1707 verlieh Emanuel Kirchberger das ganze Weiermannshausgut samt dem Pintenschenkhaus an der grossen Landstrasse und der Mühlematte im Sulgenbach auf 6 Jahre an Joh. Jak. Bourquin von Villeret, den Schlüsselwirt in Bern. Dieser muss der Frau Kommandantin nach ihrem Belieben ein Gemach und dem Herrn Lieutenant Tscheer „das kleine, von ihme neüw angesetzte Baumgärtlin sambt darzu nothwendigem s. h. Bauw“ überlassen. Er hält 25 Kühe, 4 Stiere und 2 Pferde. Der Pachtzins beträgt 400 Kronen. Als aber 1712 Adam Möscherberger, alt Kirchmeier zu Bümpliz, das Lehen übernahm, wurde der Zins auf 500 Kronen erhöht, obschon die Wirtschaftsbesitzung und das Schössli oder neu erbaute Haus nicht mitverpachtet wurden.

Aus der Zeit, da Weiermannshaus im Besitz der Familie Steiger war, sind 5 Pachtverträge erhalten geblieben. Einer davon ist ein blosser Arbeitsvertrag für die Zeit von Martini 1725 bis Martini des folgenden Jahres. Christen Henni von Oberwangen, der die Pacht 1720 angetreten hatte, war wahrscheinlich 1725 gestorben, worauf Oberst Steiger die Bewirtschaftung des Gutes einem Ungenannten auf ein Jahr übertrug. Der bezügliche Vertragsentwurf, von Steigers eigener Hand, ist so interessant, dass

wir wenigstens einige Punkte daraus wiedergeben wollen. Er sagt von seinem Lehenmann: „Er solle samt seinen Hauß- und Dienstgenossen ein eingezogenes stilles Lebwäsen führen, an Sonntagen fleißig den Gottsdienst besuchen und zu allen Zeiten gut Sorg tragen und alles in guten Treuen verrichten, alle Gefehrt vermitteln.

1. Solle er Lächenmann und seine Leüth guth Sorg tragen zu Feür und Liecht, niemahlen das Liecht ohne Lanternen außert dem Hauß tragen, auch weder er noch die seinigen, noch fremde bey den Häüßeren oder Scheüren Tabak rauchindt.

2. Solle er Haußmann pflichtig sein, alle Zaünung in guter wärschaffter Zäunung zuzurüsten, die Grün- oder Läbhäg in guten Zeichen abzuhauen und trachten, je mehr zu pflanzen; ich aber soll die Zäunung so wohl im trocknen als Lebholtz kauffen.

3. Im Fröling die Matten sauber butzen und wohl veräbnen, die Scheerhäuffen mit dem Holtzschlegel niederschlagen.

Fleißig zu steinen und auf eintwedere Gaßen zu führen.

Das Korn laßen sauber jätten und butzen, wie auch die Sommerfrucht, doch heiter vorbehalten, niemahlen noch in das Korn, noch in die Sommerfrucht zu gehen zur Arbeit, bis das Thauw ab ist.

Wann man zu Acher fahren thut im Fröling und Herbstzeit allezeit ihro fünfe anzustellen, daß selbe die Furren dem Pflug nach wohl verhacken. Er Lächenmann solle in guten Bidermannstreuen schauen, daß der Acherbauw treulich und fleißig verrichtet werde und insonderheit im Säen und Arbeiten keine Mühe sparen.

Saamen und Zug gibe ich darzu; der Lechenmann soll aber den Pflug selber halten . . . .

Der Lechenmann soll gut Sorg tragen zu allem Futer und Stroh, mit solchem sparsamlich umbgehen, fleißig misten und den s. h. Bauw fleißig mit dem Bauwaßer oder wo von nöthen mit anderem Waßer beschütten.

Er soll 6 Stiere fuetteren; wo ich aber mehr hätte, soll er umb ein billiches thun; alle Herbst so ich es verlange 12 Jucharten zur Wintersaat rüsten und ansäen, 12 Jucharten zur Sommersaat im Fröling.

Den Stieren soll er das Gleck fleißig geben ohne Entäußerung.

4. Solle der Lehenmann bey guter Witterung im Heuet, Erndtet und Emdet Leüth anstellen und sonderlich in der Mühli-matten, damit alles wohl und zeitlich eingemacht werde; im Heüet mit ihme neun und 6 Recheren, wie auch im Embdet. Dieses soll wohl gehalten werden.

Im Tröschet 6 mit ihme und die Frucht wohl auströschen und sauber butzen, ohne einiche Geferdt zu brauchen und ohne Widerred, daß an allen obangezognen Wercken nichts verabsäumet werde und man dann dem Wetter wolte schuldt geben.

In allen denen Wercken hat es den heiteren Verstandt, daß nach beschafnen Dingen er Leuth genueg anstellen solle, damit nichts verabsäumet werde und alles sauber nachen gerechet.

8. Der Lehenmann soll in guten Treüen vermahnt sein, zu Häusern und Scheuren gut sorg zu tragen, bey Tag und bey Nacht schauen, wer etwann darumb streicht, sonderlich niemandt, wer es nur sein möge, durch die Güter gehen zu laßen, die Fehlbaaren mir verleiden ohne Scheü bey seinen Treüen, die Thore und Thüren des Nachts selber schließen und zu mehrerer Sicherheit ein guten Hundt halten, darvor ich ihme zwey Mütt Haber zustellen will. . . .

11. Er Lechenmann soll mich allezeit fragen sechs Wochen zuvor ob sein Lechen aus ist, ob ich ihne wolle behalten oder nicht, und nicht vermeinen, ich solle ihne fragen.

12. So bald die Kühe auf der Allment sind, soll der Lehenmann mir alle Morgen ein Maß Milch zu Haus lieffern durch seine Magdt von dem Melchplatz weg bis so lang als die Kühe von der Alment gehen, das ist alten Michelstag.“ . . . .

Zu seiner „ehrlichen Besoldung“ und zu seinem Unterhalt erhält der Lehenmann Behausung, 10 Mütt Korn, 6 Mütt Haber, 84 Kronen, für 4 Kühe Sömmerung und 2 Winterung, „das Obs alles außert Gravion, Zahmkirsen und Thierlibaum“ und die Hälfte Eicheln. In der grossen Küche muss er dem Küher Platz zum Käsen einräumen.

Vielleicht besorgte dieser Unbekannte die Bearbeitung des Gutes auch noch das folgende Jahr. Auf Martini 1727 wurde Niklaus Blaser von Oberdiessbach für 6 Jahre Pächter; der Pachtzins wurde ihm, als Oberst Steiger die Rämismummenalp verkaufte, von 400 auf 340 Kronen herabgesetzt. Im Herbst 1733

folgte für 3 Jahre Hans Käch von Buchsee, bisher Lehenmann zu Stuckishaus, und auf Martini 1740 trat Niklaus Dietzi, Notar und Burger zu Bern, das Lehen auf 6 Jahre an. (Pachtverträge im Actenband Tom. XXIV.) Von einem Lehenküher neben dem Lehenmann ist jetzt nicht mehr die Rede.

Es wäre verwunderlich, wenn nicht auch etwa Anstände entstanden wären zwischen Lehenherrn und Pächter. So hatte z. B. Niklaus Blaser in der Scheuer ein Tragträm über der Heubühne entzwei gesägt und dadurch den Dachstuhl bedeutend geschwächt. Er musste es durch ein neues währschaftes ersetzen und die Augenscheinskosten des Bauamtes über sich nehmen. (Bauamt-Protokoll 1730—1742; S. 42.)

Seit 1740 fehlen weitere Pachtverträge. Bis dahin wurde dem neu aufziehenden Lehenmann das Heu auf den Bühnen durch einen besondern Messer vorgemessen, wurden die ihm übergebenen Stroharben gezählt, wurde ihm Schiff und Geschirr laut einem Spezialverzeichnis überlassen; doch ist jetzt „alles ziemlich schlecht und ausgebraucht“. Noch immer werden im Herbst 12 bis 15 Jucharten zu Wintergewächs und im Frühling ebensoviel zu Sommergetreide angepflanzt, und immer noch besteht der Zug auf dem Weiermannshausgut aus „3 Paar gar schöner Stiere“.

### III. Das Wirtshaus zu Weiermannshaus.

Infolge des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 13. Juli 1833 wurden die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Wirtschaften einer Untersuchung unterzogen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Dezember jenes Jahres wurde auch das Weiermannshaus-Wirtshaus im Stadtbezirk Bern obenaus, Nr. 136 Holligen Drittel, als Gasthaus weiter anerkannt und dieser Beschluss „durch unvordenkliches Herkommen“ begründet. (Manual des Regierungsrates 17, S. 53ff.)

Mit dieser Begründung hat man damals das Richtige getroffen; denn tatsächlich war zu Weiermannshaus seit unvordenklichen Zeiten Wein ausgeschenkt worden. Nur müssen wir auf das eigentliche Weiermannshausgut zurückkehren, wie es aus dem Besitz des Obern Spitals in Privathände übergegangen ist, wenn wir auf die Geschichte des Wirtshauses an der Murten-

straße am Rand des Bremgartenwaldes etwas näher eintreten wollen.

Es ist möglich, dass schon das Spital dort Wein ausschenken liess. Sicher wissen wir von Seckelmeister Hans Steiger, dass er zu Weiermannshaus Wein einlegte, den er vielleicht nicht allen zu trinken vermochte. Augustin Schlüssel, der geschworne Läufer und Böspfenniger auf dem Lande, kam im Jahre 1550 mit ihm in Konflikt, als er das Recht beanspruchte, den zu Weiermannshaus eingelegten Wein zu schätzen und davon den Böspfennig zu beziehen. Steiger anerkant sich, allen Wein, den er daselbst einlegen würde, durch die städtischen Ungelter und Böspfenniger schätzen zu lassen und davon wie andere eingesessene Bürger Ungeld und Böspfennig zu entrichten. Der Rat trat darauf ein und verpflichtete ihn und seine Nachbesitzer durch Entscheid vom 29. Oktober „wann wyn daselbst zu Wyermanßhuß ingleit wirt“, dies den städtischen Beamten anzuzeigen. (Orig.-Urkunde im Actenband Tom. XIXa, Bl. 105/106.)

Im Jahre 1643 vergrösserte der Welsch-Seckelmeister Franz Güder das Weiermannshausgut, indem er nördlich des Stadtbachs Fuss fasste. Er erwarb um 800 ₰ den sogenannten Wiggiswinkel am Bremgarten zwischen dem Galgenfeld im Osten und dem Ziegelacker im Westen. Im folgenden Jahr löste er die darauf haftende Zehntpflicht mit 100 ₰ von der Stift ab. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 1153. Unteres Spruchbuch RR, 192b.) Vielleicht hat schon er oder dann sein Sohn ein kleines Gebäude auf diesem Grundstück aufführen lassen. Jedenfalls erscheint es 1667 durch einen Weg mit dem alten Gutshof in Verbindung stehend.

In diesem Stöckli treffen wir nun zu Ende des 17. Jahrhunderts eine eigentliche Pintenschenke an, als deren Wahrzeichen später ein schlankes, hohes Tannli erscheint. Im Jahre 1697 hatte die Ohmgeldkammer die Rechte und Konzessionen „deren so vor der statt und nechst herumb wein ausschenckend“ zu untersuchen. Zu seinem Behelf liess Landvogt Güder die oben erwähnte Urkunde vom 29. Oktober 1550 vorweisen. Von dem Ambeiler zu Bümpliz vernahm man, dass er seit einiger Zeit die Weinschätzung besorgt und dafür auch den Lohn erhalten, aber seit Galli letzthin das Ohmgeld nicht mehr bezogen habe. Darauf

beschloss die Kammer, genannter Ambeiler habe sich in Zukunft des Weiermannshausgutes nicht mehr anzunehmen; Schatzung, Ohmgeld und Böspfennig seien in Zukunft wieder durch die städtischen Organe zu besorgen. „Betreffendt aber dasjenige, daß der wein nicht mehr am alten orth in Weyermannshauß, sondern zu außertest des gutts gegen dem Bremgartenholtz in einem stöcklin debitiert wirt, habend Mehhrn. über solchen transport deß rechtens von einem orth zum anderen nichts decidiren, sondern ihne herren landtvogt Güder umb solche permission zu erlangen vor Mghrn. und Oberen weisen wollen, inmassen solches in effect zu setzen ihme überlaßen und zu dem endt gegenwertige erkandtnuß schriftlich eingehendiget worden.“ (1697, Mai 22. Actenband Tom. XIXa, Bl. 107.) Man liess also den Spruch von 1550 stillschweigend als Wirtschaftskonzession gelten und bestandete bloss die eigenmächtige Uebertragung des Wirtschaftsrechtes auf ein anderes Lokal. Ob Güder die Bewilligung nachträglich einholte, wissen wir nicht. Da er damals Vogt zu Nidau war, wird er die Wirtschaft in Pacht gegeben haben.

Es ist erwähnt worden, dass 1707 das Weiermannshausgut samt dem Pintenschenkhaus an Joh. Jak. Bourquin, Wirt zum Schlüssel, verpachtet worden ist. Vielleicht hat dieser die Wirtschaft nicht selbst betrieben, da 1713 eine Amrei als diesmalige alte Wirtin genannt wird.

Unterm 19. Januar 1713 verlieh Emanuel Kilchberger „das draußen zu Weyermannshauß an der großen Landtstraß by dem Bremgarten wesende Pintenschenckhauß“ auf 3 Jahre dem Lieutenant Johannes Hostettler, „eigentlich gebührtig in der Kilchhöri Wahleren, aber von Jugendt auff erzogen zu Oberbalm“. Er erhält „denjenigen Theil vom Gebäuw, so gegen dem Feldt und Bern stehet, mit allen darzu gehörigen Gemachen in beiden estagen“, Stallung und Keller mit 3 grossen Lagerfässern, während sich Kirchberger das vierte und kleinste vorbehält, dazu einen hinter dem Hause liegenden Garten. Als jährlicher Pachtzins werden 60  $\text{✠}$  vereinbart. Das kann nun nicht mehr das alte Stöckli sein; es ist wahrscheinlich, dass Kirchberger nicht nur das Schlössli zu Weiermannshaus, sondern auch das Wirtschaftsgebäude neu erbaut hat. Aus dem Pachtvertrag heben wir 2 Punkte heraus, die für das damalige bernische Wirtschaftswesen kenn-

zeichnend sind und auch in spätern Verträgen Aufnahme fanden. Dem Lehenwirt ist zugelassen, allen Wein, den er debitieren zu können glaubt, selbst zu beschaffen, „jedoch mit dieser heiteren insinuation und Einscherpfung, daß er umb seines selbst eigenen Nutzens willen sich allezeith mit gutem Wein verseche, um die Gäste an sich zu ziehen und wohl empfachen zu können.“ Weiter wird er ermahnt, „in ansehn etwann darreichender Speiß nicht zu excedieren, noch über das Mäs zuschreiten, sonderen sich dißfahls Mrghrn. und Oberen Ordnung gemäs zu conformieren, damit er in keiner Versprechung stande, noch Gefahr der Straff zu besorgen habe, dann sonsten er diß Ohrts umb alles selbst Bescheidt und Antwort zu geben pflichtig sein soll. Und hierbey ist ihme auch noch heiter und außtruckentlich reserviert und verboten worden, daß er an den Sontagen vor vollendeter Abendpredig im Winter und Kinderlehr im Sommer niemandem weder zu eßen noch zu trincken aufstellen solle, ußert etwann durchreisenden Persohnen.“

Johannes Hostettler trat erst 1717 von der Pacht zurück. Sein Nachfolger wurde Bendicht Imhof, der von 1723 an einen jährlichen Zins von 80  $\text{⚡}$  bezahlte. Um den nämlichen Betrag erhielt Johannes von Siebenthal von Saanen die Wirtschaft von Oberst Steiger zu Martini 1726 vorerst auf 3 Jahre; als der Pachtvertrag am 3. Mai 1729 auf weitere 3 Jahre verlängert wurde, musste sich der Pächter aber eine jährliche Steigerung um je 5  $\text{⚡}$  gefallen lassen. Auf Martini 1746 trat der alte Schuhmacherewirt Niklaus Reichenbach, auch ein Saaner, die Wirtschaft auf 6 Jahre um den Zins von 120  $\text{⚡}$  an. Er folgte auf Louis Verrot von Muntelier, der 1740 als Wirt genannt wird. Erhalten geblieben ist auch der Pachtvertrag auf 3 Jahre vom 5. September 1752 zwischen Christoph Steiger und Johannes Schaller von Buchsee um den Jahreszins von 150 Taler. (Nach dem Verhältnis 5 Taler = 6 Kronen betrug nun der Zins 180  $\text{⚡}$ .) Eben damals wurde die Stallung neu erbaut. (Lehenbrief im Actenband Tom. XXIV.) Das Wirtshaus soll nach Gruners Chronik am 21. Februar 1750 infolge Verwahrlosung verbrannt sein.

Trotz den oben mitgeteilten Bestimmungen in den Pachtverträgen mussten sich die Lehenwirte gelegentlich vor der Ehrbarkeit verantworten wegen „Unfuegen mit Geigen, Danzen und

Keiglen“, wegen Wirten an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes usw.

Karl Friedrich von Steiger, an welchen die Wirtschaftsbesitzung 1785 gefallen war, nahm von einer weitem Verpachtung Umgang. Er brachte sie am 19. Mai 1786 an einer öffentlichen Steigerung zum Verkauf. Käufer wurde um 28,000 ₣ und 15 franz. Dublonen Melchior Weber von Ochlenberg, Lehenwirt zum Goldenen Adler in Bern. Er erwarb das Pintenschenkhaus samt zudienendem Wirtschaftsrecht, Scheune und Ofenhaus, Garten, Einschlag und Acker, alles in einem ungefähren Halt von 10 Jucharten. Im Kauf inbegriffen waren auch sämtliche dem bisherigen Lehenwirt Arn pachtweise überlassenen Effekten. (Kaufbrief im Actenband Tom. XIXa.)

Der neue Besitzer liess den Tanzsaal über dem Schopf neu bauen. Bei diesem Anlass trieb die altschweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkungen eine ihrer letzten Blüten, indem Freunde und Kollegen Webers ihre geschliffenen Wappenscheiben in seine neuen Tanzsaalfenster stifteten. Es waren folgende 13 Scheiben \*):

1. Wappen von Johannes Herrenschwand von Kirchlindach, Wirth zu Bümpliz, und Barbara Vogel, Anno 1788.
2. Wappen von Jakob Marti, Wirth zu Alchenflü, Frau Elisabeth Lüdi, 1788.
3. Wappen von Fritz Wibmer, Klösterliwirth, und Frena Hotler sein Ehgemal, A<sup>o</sup> 1788.
4. Wappen von Johannes Rüdi, Schermen Müller, und Frau Elsbeth Kuentz, 1788.
5. Wappen von Jakob Ingold von Betenhausen, Wirth in dem Bräterhaus in Bern, 1788.
6. Wappen von Samuel Niffenegger, Wirth zu Frauen-Cappelen, und Madlena Hägy, sein Ehgemal, 1788.

---

\*) Wir zitieren nach dem Revers der Antiquarischen Kommission, welcher die Scheiben am 13. Oktober 1881 durch den Gemeinderat zur Aufstellung in der kulturhistorischen Sammlung überlassen wurden. Laut Feststellung von Herrn Direktor Dr. Wegeli befinden sich mit Ausnahme der letzten, welche schon damals beschädigt war, noch alle im Historischen Museum. Vergl. nun: Die Schliiffscheiben der Schweiz, von Dr. A. Staehelin-Paravicini, wo diese Scheiben näher beschrieben sind.



7. Wappen von Niklaus Aebi, Lieutenant, Wirth zu Kirchberg, 1788.
8. Wappen von Emanuel Roschi, Sohn, und Anna Barbara in der Mühle, 1788.
9. Wappen von Johannes Iseli, Leuenwirth zu Jegistorff, Dragonerwachtmeister, A<sup>o</sup> 1788.
10. Wappen von Joh. Heinrich Blauner von Dieneken, Kanton Basel, dißmaliger Färber zu Marzili bei Bern.
11. Wappen von Christian Guggisberg und Barbara Schallenberg, dismal Gastgäb bey drey Königen \*) in Bern, 1788.
12. Wappen von Christian Bühler, Wirth zu Kehrsaz, A<sup>o</sup> 1788.
13. Wappen von Herrn Niklaus Joost, Dragonerlieutenant und Handelsmann in Langnau, Frau Maria Brumm, sein Gemal, 1788.

Schon am 7. September 1789 verkaufte Melchior Weber die Wirtschaftsbesitzung an Christian Schmid aus der Herrschaft Niedermuhlern, der auch Lehenwirt zum Goldenen Adler in Bern war. (Kaufbrief im Actenband Tom. XIXa.) Dieser fand nach 4 Jahren vorteilhafter, die Wirtschaft wieder zu veräussern und sie als Lehenwirt weiter zu betreiben. Einen Käufer fand er in Joh. Rud. von Steiger, dem nunmehrigen Besitzer des Weiermannshausgutes. Laut Kaufbrief vom 5. August 1793 (Beilage zum Kaufbrief von 1821) wurde ein Kaufpreis von 10,800 ⚡ oder 36,000 ₤ und ein Trinkgeld von 32 neuen Dublonen vereinbart. An Wirtschaftsräumlichkeiten werden erwähnt: die untere Gaststube, die Stube über der Küche, der alte und der neue Saal, die untere und die obere Sommerlaube; das darin befindliche, sehr bescheidene Wirtschaftsmobiliar wird mitverkauft. Christian Schmid \*\*) verspricht für die nächsten 6 Jahre einen jährlichen Pachtzins von 340 ⚡.

---

\*) Heute „Sternen“ an der Aarberggasse.

\*\*) Er hatte beim Uebergang unter Plünderungen zu leiden. Unterm 12. April 1798 reichte er deshalb ein Gesuch um Erlass des Ohmgeldes ein. Eine weitere Petition aus dem Jahre 1801 hat folgenden Wortlaut:

Bürger Präsident!

Bürger Municipalen!

Ganz unerwartet — und ohne vorher aufgefordert worden zu seyn — erhielt der unterschriebene Petent von Ihrem

So war in den 80 Jahren seit 1713 der Zins von 60 auf 340 Kronen angestiegen. Johannes Wahli von Bolligen, welcher die Wirtschaftsbesitzung 1818 in Pacht nahm, bezahlte sogar 500 ₣. Diese Zahlen lassen leicht erkennen, dass sich die Weiermannshauswirtschaft einer zunehmenden Kundschaft erfreute. Dazu mögen neben dem guten Wein und der Tüchtigkeit der Wirte die Nähe der Stadt und die günstige Lage an der grossen Landstrasse das ihrige beigetragen haben.

#### IV. Die Weiermannshausteiche und ihre Trockenlegung.

Wo lagen der Teich oder die Weiher, welche dem Weiermannshausgut den Namen gegeben haben? Sigmund Wagner und S. R. Walthard sahen wahrscheinlich noch die trockenen Bassins der zwei grössern Teiche. Später sind auch die letzten Spuren verschwunden.

Durch das ganze Weiermannshausgut zog sich, im alten Erb-lehen im Westen beginnend und östlich an der Freiburgstrasse endigend, eine nach Osten schmaler werdende Mulde, deren Verlauf heute infolge der Bahnlinien mit ihren Dammaufschüttungen

---

Weibel den 27ten dies den gedrukten und mit einer Bedrohung begleiteten Befehl, den 28ten dito in dem Tellbureau eine noch schuldig seyn sollende Munizipalitätstell von weniger nicht als dreyßig Franken, in der Qualität eines Lehenwirthen zu Weyermannshaus, zu bezalen, da Er doch schon den 11ten July 1798 16 Franken entrichtet, und auf Michaeli 1799 von dieser Wirtschaft abgezogen, und seither im Privatstand lebt.

Ohngeacht der beym Uebergang durch Plünderungen aller Arten, die sich weniger nicht als auf 7500 Franken belaufen, erlittenen Verlürsten, darmit des Petenten vorher mit saurer Mühe und Arbeit gesammelten Glücksgüter auf einmal verschwunden sind, und aus dem wenig übrig gebliebenen seither dringende Schulden abgeführt hat, macht Er sich anheischig, die Ursteuer so wie jeder andere Mittellose zu bezalen, und darmit schmeichelt sich derselbe, Sie, Bürger Municipalen! werden sich darmit benügen, da Er sich von selbst zu Abführung derselben anbietet.

Republikanischer Gruß und Respekt,

Der Petent,  
Christian Schmid.  
Der Verfaßer  
Bachmann, Not.

Bern, den 30ten April 1801.

Wir kennen seinen Nachfolger nicht. Auf Martini 1814 übernahm Jakob Lörtscher die Wirtschaft. Für die Kriegssteuer von 1815 schätzte er sich mit 10 Fr. für ein Einkommen von Fr. 1000.— ein.

nicht mehr so gut überblickt werden kann. Auf dem nördlichen, zu der Mulde sanft abfallenden Hang floss der Stadtbach in einem künstlich angelegten Bett dahin, zugleich die Grenze des Gutes bildend.

Im 16. Jahrhundert enthielt die Mulde drei hintereinander liegende und miteinander in Verbindung stehende Teiche. Sie wurden aus zahlreich auftretenden Quellen gebildet; der Abfluss wandte sich dem Holligenweiher zu. Infolge ihrer tiefen Lage standen sie kaum jemals mit dem Stadtbach in Verbindung. Als erster hat wohl B. L. Messmer in einem seiner zahlreichen Gutachten die Vermutung ausgesprochen, diese Weiher möchten einem besondern Aufseher anvertraut gewesen sein, der auf der nahen Anhöhe gewohnt und das umliegende Land unter dem Namen Weiermannshausgut als Lehen des Reiches besessen habe.

Zwei hier anzuführende Urkunden dürften Anhaltspunkte über den Ursprung und das Alter des Gutes ergeben. Aus den später zu erwähnenden Nachrichten über die Trockenlegung geht hervor, dass die Abteilung in drei Weiher eine künstliche gewesen sein muss, welche ohne Zweifel im Interesse der Fischzucht vorgenommen worden war. Früher muss die ganze Mulde von einem sehr langen Teiche erfüllt gewesen sein, der schon einem kleinen See zu vergleichen war. Nun hatte unterm 1. März 1235 König Heinrich von Hohenstaufen, Rektor von Burgund, für geleistete und noch zu leistende Dienste seinem getreuen Peter (von Bubenberg), Schultheissen zu Bern, den vor der Stadt gelegenen Weiher oder See (*vivarium sive lacum nostrum situm ante civitatem*) zu Lehen gegeben. (Fontes 2, 145.) Und am 14. August 1338 verkaufte die Stadt Bern ihrem Schultheissen, Ritter Hans von Bubenberg, um 10 ₤ „ein stúk unser almende, gelegen zem wyer von Bubenberg indrent dem hage, als das mit marchsteinen wz ußgezeichnet und ußgescheiden“. (Fontes 6, 427. Welti, Das Stadtrecht von Bern I, 201.) Halten wir diese beiden Tatsachen mit jener früher erwähnten Schenkung der von Hans und Richard von Bubenberg an ihn gefallen grossen Matte durch Peter von Krauchthal vom 16. Januar 1425 zusammen, so scheint daraus hervorzugehen, dass jener Weiher oder See von 1235 mit dem „Bubenbergweiher“ von 1338 identisch ist. Das städtische Vieh, welches 1383 in das Acherum (in die Eichelmast)

zu Weiermannshaus und im folgenden Jahre daselbsthin auf die Weide ging, dürfte auf der frühern Allmende geweidet haben, die nun einen Teil des Bubenberggutes ausmachte. Acherum gab es in dem 1412 genannten Weiermannsholz, dessen Rest im 16. Jahrhundert als Eichwäldli ein Bestandteil des hintern Gutes war. Die Bezeichnung Weiermannshaus muss entstanden sein, nachdem für den Lehenmann, der neben der Landwirtschaft zugleich die Weiher besorgte, auf der Höhe ein Haus erbaut worden war.

Die drei Weiher erscheinen zum erstenmal in den Verkaufs-urkunden von 1531/32. Aus der vom 21. März 1531 ergibt sich, dass die Marche zwischen dem eigentlichen Weiermannshausgut und dem Erblehen quer über den westlichsten, grössten, hinüberging, so dass dieser also beiden Gütern gemeinsam war. Auch über den mittleren Teich hinüber verlief zu der Zeit, als Weiermannshaus in getrenntem Besitz war, eine Marche. Die beiden westlichen wurden aber ganz dem Besitzer des hintern Gutes überlassen, und nur der kleinste war im vordern Gute inbegriffen. Da alle drei Weiher miteinander in Verbindung standen und der Abfluss des untersten in den Holligenweiher floss, ist die Bestimmung begreiflich, wonach der Besitzer des hintern Gutes, wenn er seine Weiher zum Fischen auslassen wollte, diese Absicht den Besitzern der untern 8 oder 14 Tage zuvor ankündigen musste, „damit sy sich ouch versächen und bewaren könnindt“. Es war gebräuchlich, die Teiche alle drei Jahre zu fischen, wobei man sie auslaufen liess; die Abtheilung in drei Weiher dürfte ermöglicht haben, jedes Jahr einen zu fischen, was jedenfalls noch dem Oberrn Spital ganz gelegen sein mochte. Der schon 1531, nachdem die Reformation den Bedarf an Fastenspeisen bedeutend reduziert hatte, zum Ausdruck gekommene Gedanke einer allmählichen Zufüllung des grössten Weihers ist aus unbekanntem Gründen damals nicht zur Ausführung gekommen.

Die Austrocknung der Weiher wurde im Jahre 1620 durch Wilhelm Fels an die Hand genommen. Im Juli jenes Jahres verwendete er zum erstenmal seine Heuerleute mit 45 Tagwerken dazu, im Weiher zu graben. Bald stellte er auch eigentliche Gräber (Friesen) an, zu denen im nächsten Winter noch andere Arbeitsleute kamen; so beschäftigte er z. B. seinen Rebmann Jaqui mit einem Schulmeister. Im untern Weiher arbeiteten vor

Lucie 1621 während 5 Wochen 1 bis 5 Arbeiter, mit denen eine Woche lang 4 Friesen beschäftigt waren; die Gelegenheitsarbeiter wurden mit 3 bz. entschädigt, während die Friesen einen Taglohn von 5 bz. erhielten. Vier Weiber, die im folgenden Jahre Weiden auszogen, erhielten infolge der teuren Zeit eine Lohnzulage. Die Arbeiten erstreckten sich mit Unterbrechungen bis in den Mai 1626; sie betrafen in erster Linie die Erstellung eines genügend grossen Abzuggrabens in der Matte des Ammanns zu Holligen, (d. h. des damaligen Besitzers des Schlossgutes H., Pauli Wyer, Ammanns von Bümpliz), und Auffüllungsarbeiten im untersten Teiche. Aber auch Arbeiten am grössten Weiher werden erwähnt. Die Ausgaben, über welche Wilhelm Fels Buch führte, beliefen sich in dieser Zeit auf 225 ₣. (Rödeli des W. Fels im Actenband Tom. XXIV.) Wir nehmen an, damit sei vorerst der unterste Weiher trocken gelegt worden.

An die Trockenlegung der beiden obern Weiher trat Franz Güder im Oktober 1628. Er stellte zu dieser Arbeit den Friesen Hans Hess an. Vorerst entrichtete er ihm für das Durchgraben eines Tentsches 4 ₣. Dann berichtet er selbst: „Denne hab ich imme verdinget ein hauptgraben durch den gantzen wyer zema-chen. Sol under dem underen täntsch bim fahl anfachen. Bis zum oberen tentsch sol der graben 5 schuch syn und in rächter erforderlicher tiefe; vom oberen täntsch den wyer uf soll der graben von 3 bis zu 5 schuyen breyt syn, auch in rächter tiefe; giben vom underen theyl, da grien ist, vom klaffter 5 Lucern schilling, vom oberen 5 krützer. . . . .“

Den 3. Novembris mit Hans Heßen dem greber abgrächnet. Het unden ufen biß an oberen wyer 17 schnüer und 3 klafter, jede zu  $5\frac{1}{2}$  klafter per 8 schuch, thut 95 klafter per 5 Lucerner schilling, facit 6 ₣ 8 bz.

Der ober wyer hat 187 klafter per 5 krützer, thut 9 ₣ 8 bz. Summa 15 ₣ 16 bz.“

Dass wir es hier mit den beiden obern Weihern zu tun haben, geht auch aus der Urkunde vom 21. März 1531 mit aller Deutlichkeit hervor, laut welcher sie aneinander stiessen. Ihre Länge lässt sich mit den eben mitgeteilten Angaben ermitteln. Demnach mass der kleinere  $95 \times 8 \times 0,293$  m = zirka 220 m, der grössere  $187 \times 8 \times 0,293$  m = zirka 435 m.

Damit war vorläufig dem Wasser ein Abfluss geschafft worden. Im fernern mussten die Dämme vollständig abgetragen und die Weiherböden ausgeebnet und für die Kultur zubereitet werden. Ueber einen Teil dieser Arbeiten schloss Güder am 7. Januar 1629 mit Meister Hans Hess ein neues Verding ab. Er schreibt unter jenem Datum: „Eodem die hab ich imme verdinget den tentsch zuschlyßen umb 25  $\frac{1}{2}$  volgender maßen zu machen exacté:

Erstlichen soll er den dentsch schlyßen, die mutten ordentlich abstächen, besonder thun und an notwendige orth harnach setzen, die steinen und was unnütz und grob ist in dz loch werfen und daßelbig harnach ordentlich verfüllen, den herd allen ordentlich unden und oben wo es von nöten stoßen und alles eben verfüllen, dergestalten dz es alles vom brunnen har nitsich halde, auch beydersyts gägen dem bach halde, damit es möge gewäßeret werden und dz waßer zu beyden sytten in den bach ablaufen möge. Denne soll er dz ußgeworfen grien dem gemachten bach nach in oberen wyer wo es thunlich hinstoßen, die (stein) so dem großen wyer nach ligen an nutzliche orth setzen, den alten graben zu oberst verfüllen, dz alte port abstächen und es alles haldacht machen, desglychen den graben gägen der frauwen von Mülenen verfüllen, abstächen und auch haldächt machen, wie imme verzeygt, bis zu den brunnquellen, da der fürlauf (leichter, für kürzere Zeit aufgeschlagener Zaun) gmacht gsin. Denne sol er die stöck bey den großen brunnquellen versencken und dergestalten mit herd verfüllen dz es auch halde, und volgends bey dem imme verzeygten gweel ein tentschin machen, damit der selbige brunnen zu wäßeren möge uftriben werden, alles wärschaft.“ Man sieht, die zahlreichen Quellen, welche die Weiher gebildet hatten, traten nun zutage. Sie wurden zur Wässerung in Aussicht genommen und in einem Bach abgeführt.

Hans Hess besorgte diese Arbeiten nicht mit dem Eifer, wie Güder wünschte. Er arbeitete mit einem Gespanen und war fleißiger im Geldholen als in der Arbeit. Am 3. Februar machte ihm Güder den Vorwurf „dz sy stätz gält nemmen, aber gar schlächt wärchind, da ich zwar willig gnug sige; si söllind mich aber nit beschißen, sonder dz verding ußmachen“; aber als er ihm am 17. Februar eigentlich die letzte Rate bezahlte, musste er feststel-

len, dass noch nicht der vierte Teil des Werks verrichtet sei. Als darauf Hess die Arbeit überhaupt verliess, schloss Güder am 2. April mit einem andern Gräber ein neues Verding zur Vollendung des Werks ab. Die 16 Kronen, welche er diesem versprach, hoffte er von Hess zurückzuerhalten. (Rödeli Franz Güders im Actenband Tom. XXIV.)

So war wohl die Trockenlegung der Weiermannshausteiche durchgeführt, als Franz Güder im Herbst 1629 als Gubernator nach Aelen zog. Die in einer unbekanntenen Zeit künstlich errichteten Dämme waren zur Hauptsache abgetragen und die alten Weiherböden dienten fortan der Kultur. Immerhin zeigt der Grundriss des Stadtbaches von Abraham Dünz aus dem Jahre 1667 noch einen kleinen Rest des mittleren Weihers; es dürfte eben ein zur Wässerung belassener Sammler gewesen sein.

## V. Weiermannshaus und der Künigsbrunnen.

Der Bach, welcher nun das Weiermannshausgut durchfloss, stand in enger Beziehung zum Künigsbrunnen, ja, dieser wäre ohne jenen „nur ein toter Leib“ geblieben.

Es ist bekannt, dass im Jahre 1585 dem Pfarrer Niklaus Strasser von Stallikon gelang, durch eine künstliche Wassermaschine den tiefliegenden Künigsbrunnen aus der Brunnmatte in die Stadt zu leiten, eine Arbeit, die man schon 100 Jahre früher und später nochmals vergeblich versucht hatte. Die neue Einrichtung bestand zur Hauptsache aus einem Pumpwerk, welches das Quellwasser in eine in der Insel-Kreuzmatte gelegene Brunnstube trieb, aus welcher es dann in die Stadt zu fliessen vermochte. Die Kraft zum Betrieb des Pumpwerks im Künigsbrunnenhaus wurde durch den von Köniz herfliessenden Bach geliefert, der durch eine Zuleitung aus dem Stadtbach verstärkt wurde. (Vergl. den Grundriss des Stadtbachs von 1667.) Viel wichtiger als der Könizbach und die Stadtbachzuleitung war aber der aus dem Weiermannshausgut zufließende Bach. Er bot den grossen Vorteil, dass er nicht zugefroren, während der Könizbach bei grosser Kälte gefror und oft verunreinigt wurde. Der Name Warmbächli ist ihm denn auch bis heute geblieben; häufig trifft man auch die Bezeichnung Trieb- oder Warmbächli.

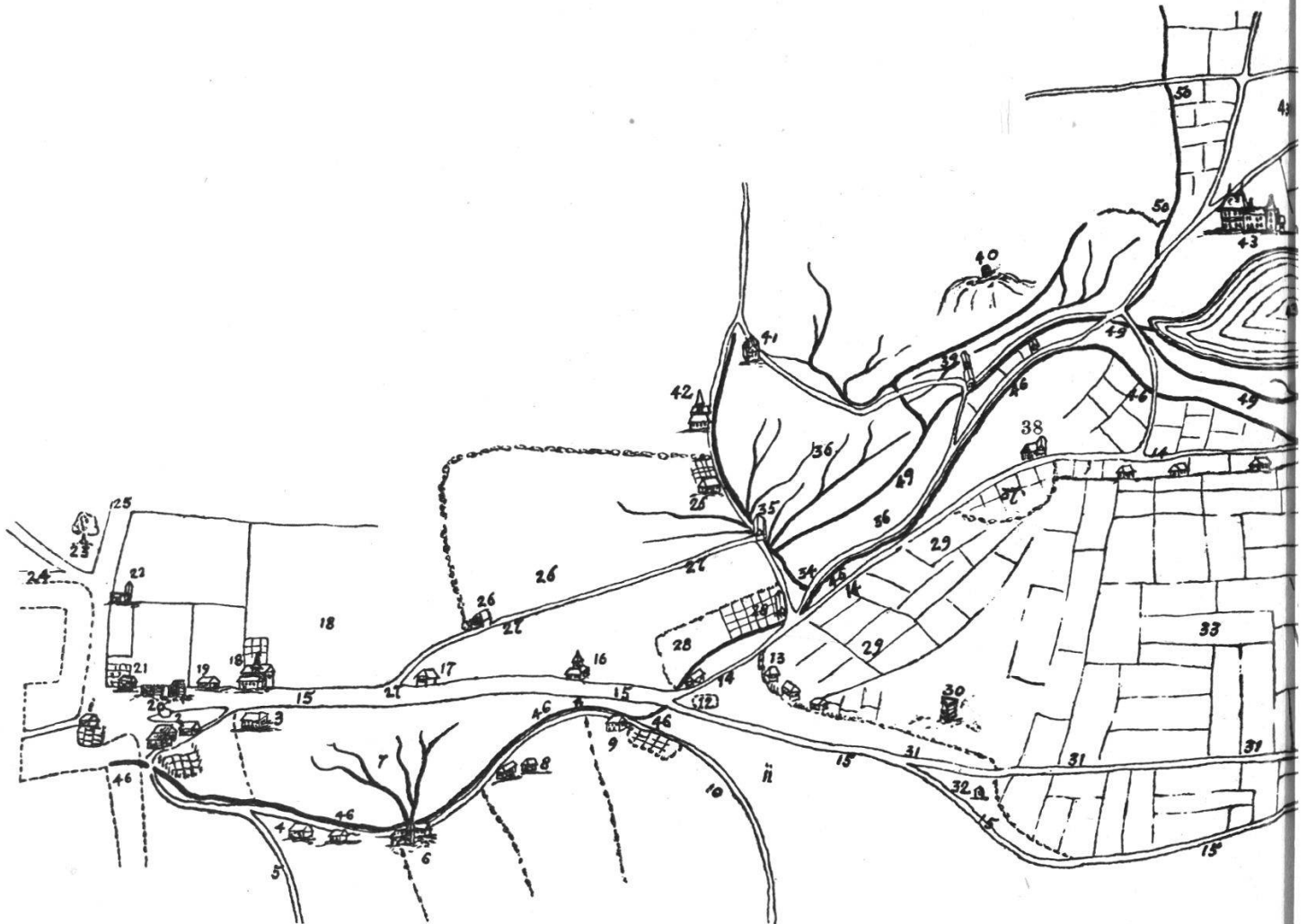
Am 11. Oktober 1638 zeigte Seckelmeister Güder vor dem Rate an, dass in der Holligermatte über das aus seinem Gut zum Künigsbrunnen fließende Bächlein zwei Brücklein erstellt worden seien; nun sei aber der Graben mit Kraut und Weiden verwachsen und die Brücklein seien eingesunken. Durch das dadurch bedingte Rückwärtsstauen des Wassers werde ihm bedeutender Schaden zugefügt. Bauherr Haas erhielt den Auftrag, den Graben wie von Alter her zu öffnen und die Brücklein wieder zu erheben, „wil es ia billich, daß der den nutz auch den kosten habe“. (Ratszettel im Actenband Tom. XIXa, Bl. 110.)

Am 24. April 1643 verfügte der Rat: Da früher beim Künigsbrunnen 6 Pumpen gewesen, nun aber bloss 2 im Betrieb seien und sich Mangel an Wasser zeige, sei derselbe wieder mit möglichst vielen Pumpen und genugsamem Wasser zu versehen. Gleichzeitig wurde Meister Hans Rickli angewiesen, sich bei dem Werk einzufinden. Da er sich eben mit dem Gedanken trug, wegen Arbeitsmangel die Stadt zu verlassen, erhielt der Schaffner im Interlakenhaus Befehl, „imme Rickli für ein krafftäfteli und zur patientz“ 6 Mütt Dinkel auszurichten, und Bauherr Freudenreich wurde ermahnt, „damit nit die kunst mit meister Hans Rickli absterbe, so sölle er inn für sich bescheiden, imme bevelchen, dz er sich under den jungen meistern zimmerhandtwercks umbsehen, welcher am tugentlichsten zu erlehrung seiner kunst sein wurde, damit demnach derselbe imme übergeben und durch inne glehrt werde“. (R.M. 86/414. 415.) Unterm 28. Dezember gleichen Jahres und 7. November 1645 wurde neuerdings mit Nachdruck auf die Wichtigkeit des Künigsbrunnenwerks hingewiesen. (R.M. 88/120. 92/220. Pol.-Buch 6, 86.)

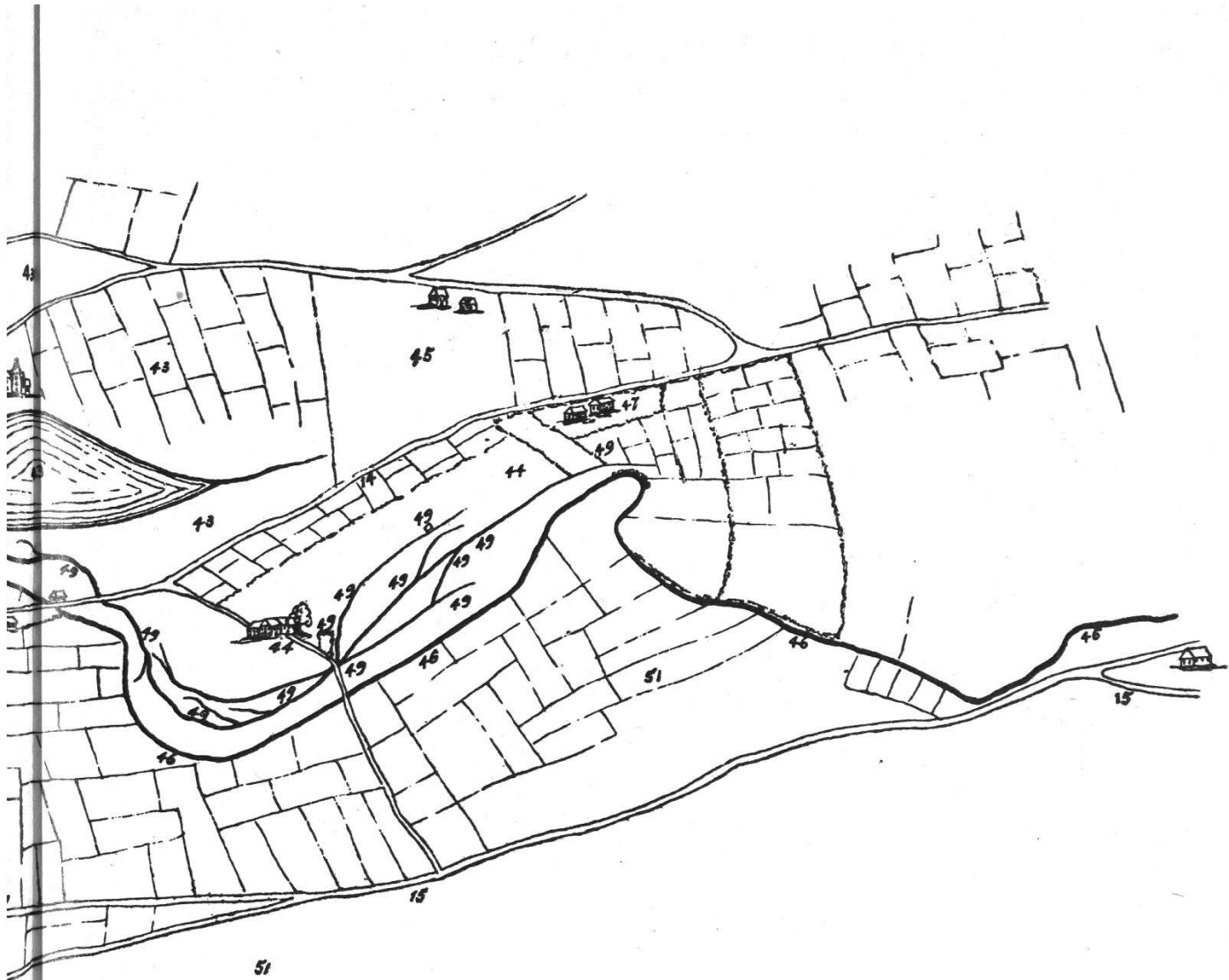
Am 23. September 1647 erstattete eine Kommission Bericht über einen vorgenommenen Augenschein und machte Vorschläge zur Verbesserung des Unternehmens. An Quellwasser sei kein Mangel vorhanden; dass aber in den Stadtbrunnen oft Mangel herrsche, daran „kan kein andere schuld sein, dann daß daßelb nit gnugsam tribwasser hat, so uff die reder gebracht kan werden. Damit nun deßelben gnugsam dahin geführt undt diß werck bestendig undt ohne vernerer mangel an wasser fortgehen undt erhalten werden möchte, vermeint hr. Rickli das beste mittel zesein, wan der weyer zu Holligen widerumb uffgestellt werden möchte,



**Grundriß des Staff Bachs von Bümlitz bis nach Bärn. Samt dem Holiger Weier und andern Bächen, welche zum Künigßbrunnen und zu den Mülönen lauffen. Anno 1667. (Von Werkmeister Abr. Dünz)**



- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 1. Der Wächteren Hüslin vor dem Obern Tor    | 13. Das Brun Hüßli                  |
| 2. Die obere Ziegelhütten                    | 14. Die Straß nach Bümlitz          |
| 3. Die Spitahl Schüren                       | 15. Die Straß nach Murten           |
| 4. Herrn Lehrbers säligen Matten             | 16. Der Lombachs Turn               |
| 5. Das Gäßli, so man die Kneübrächen uffgeht | 17. Her Emanuel Großen Matten       |
| 6. Junker von Wattenwils Matten              | 18. Her Müllers Huß und Matten      |
| 7. Die Matten zum Obern Spitahl              | 19. Her Zenders Matten              |
| 8. Frauw Rumlenen Matten                     | 20. Die Herren Bige                 |
| 9. Her Seckelmeister Buechers Matten         | 21. Her Schürmeisters Baumgarten    |
| 10. Das Gäßlin gägen dem Brügfäld            | 22. Her Kumlis Baumgarten           |
| 11. Her Obervogt Tilliers Matten             | 23. Der Nuß Baum                    |
| 12. Die Hauptgrueben                         | 24. Die Straß nach dem Martzili     |
|  | 25. Straß nacher Künitz             |
|  | 26. Her Tilliers Schüren und Matten |



- |  |   |
|--|---|
| 27. Straß zum Künsbrunnen  | 39. Her Schultheß von Graffenrieds Müli                 |
| 28. Her Hermans Matten   | 40. Uff dem Hubel                                       |
| 29. Spital Matten  | 41. Her Stürlers Müli                                   |
| 30. Das Hochricht  | 42. Her Schultheß von Graffenrieds Matten               |
| 31. Die Straß oder Fueßwäg nach Murten                                   | 43. Der Holiger Weier samt dem Schloß und Guet          |
| 32. Bim Burgeren Zil   | 44. Weiermannshuß samt der Matten                       |
| 33. Das Fäld dem Brämgarten nach   | 45. Her Hermans seligen Matten                          |
| 34. Der Bach uß dem Statt Bach, so man uff Künsbrunnen nimt und gebrecht | 46. Der Statt Bach                                      |
| 35. Künsbrunnenhuß   | 47. Her Sonleitners Matten                              |
| 36. Die Matten bei Künsbrunnen   | 49. Der Bach von Weiermannshuß samt inlaufenden Quellen |
| 37. Mättenli der Frau Hermanni   | 50. Der Mülebach, so von Künitz laufft                  |
| 38. Her Husers Matten  | 51. Der Brämgarten                                      |

darinn vil brunnquellen undt also, weil es warm wasser, darus bestendig sommer undt winterszeit gnugsam tribwasser zebekommen were, da hingegen der bach so von Künitz har uff die müli zu Holligen laufft, kalt wasser, so winters zeit offt gar zeboden gfriert undt vil wust ynherführt, den auch die buwren von Künitz alle wuchen 24 stund zu wässeren nemmendt undt deßwegen das werck umb soviel stillstahn müßte.

So nun Ir. Gn. die uffstellung gedachten weyers guttheißen wurdindt, müßte bevorderst undt unveryogenlich derselbe, wie zugleich der graben in Weyermansgut gerumbt werden, damit die warmen brunnquellen darinn widerumb geöffnet undt das wasser desto besser seinen furth undt zug haben möchte.“

Da diese Arbeiten notwendigerweise noch vor Einbruch des Winters vorgenommen werden sollten, aber grosse Kosten verursachen würden, schlägt die Kommission ihre Ausführung durch das Gemeinwerk vor. (R.M. 97/306. Pol. Buch 6, 119a. Allerlei Bedenken und Fürtrüg Band 5, S. 117—120.) Obschon der Rat diese Vorschläge genehmigte, ist es fraglich, ob sie ausgeführt wurden; dagegen wurde die Räumung des Holligenweiher am 9. November 1654 ins Werk gesetzt.

Die Vennerkammer erteilte unterm 21. Juni 1664 dem Bauherrn Hackbrett Befehl, den im Weiermannshausgut zutage tretenden Brunnen nachgraben zu lassen, da dem Vermuten nach durch dieselben die Wasserkraft zum Künsbrunnen verstärkt werden könne. Die Nachgrabung sei unverweilt an die Hand zu nehmen, „aldiewyl herr Güder noch willig ist“. Würde durch diese Quellen das Triebwasser so verstärkt werden können, dass man des von Köniz herfliessenden Baches und des Holligenweiher entraten könnte, so würde sie vorschlagen, sie durch besondere Kännel auf das Künsbrunnenwerk leiten zu lassen, um damit allem Gezänke aus dem Wege zu gehen. Ein auf Samstag den 9. Juli anberaumter Augenschein sollte in dieser Frage Klarheit schaffen (V.M. 19/55b. 62b.)

Am Könizbach standen eben bedeutende Privatinteressen dem öffentlichen Nutzen entgegen. So verstand es z. B. Meister Bendicht Tschoop, des Schultheissen A. von Graffenrieds Lehensmüller, mehr Wasser auf seine Mühle zu leiten, als ihm zukam; mit Worten und Werken hinderte er auch die Brunnenmeister, wenn

sie das durch ihn verstopfte Loch wieder räumen wollten. (R.M. 121/97. V.M. 19/62b.) Auch der Besitzer von Holligen selbst dürfte wegen der Wiederaufstellung seines Weihers Schwierigkeiten gemacht haben. Diese Streitigkeiten gaben den Anlass, dass am 4. Mai 1667 Werkmeister Abraham Dünz der Auftrag erteilt wurde, „einen riß oder carte zemachen deß furts oder runßes deß Stattbachs von Bümplitz her und der darein und drauß fließenden waßeren mit bygesetzter vernamsung der orten. (V.M. 20/48b. — Vergl. die Kopie zwischen S. 144 und 145.)

Am 5. Juni 1667 ersuchte die Vennerkammer den Bauherrn Fischer, durch verständige Gräber aus dem Aargau, deren sich eine Anzahl hier befinde, im Weiermannshausgut und in Sonnleitners Matte nachgraben und durch Werkmeister Dünz untersuchen zu lassen, ob die dort befindlichen Quellen „etwz höher oder gar in den Stattbach geleitet und also von dem Mühlbach abgesönderet uff das werck deß Königsbrunnen gebracht werden mögind“. Fischer ging sofort ans Werk. Am 8. Juli erstattete er ausführlich Bericht, worauf er den Auftrag erhielt, in dem Geschäft fortzufahren. (V.M. 20/60b. 70b.)

Nun zeigte sich aber Herr Güder nicht mehr willig. Er meldete seine habenden Rechte an und forderte Schadenersatz. Deshalb wurde er auf den 10. Juli vor die Vennerkammer zitiert, an welchem Tage man erkannte, von seinen ältesten Urkunden Kopien zu nehmen. (V.M. 20/70b. 73b.)

Trotz seiner Opposition wurde beschlossen, das vom Bauherrn vorgelegte Projekt auszuführen und „die sach angehen zu laßen“. Bauherr Fischer erhielt am 20. September den Auftrag: „Erstlich das nüwerfundene und einzig M. G. Hrn. zustehende waßer bey Weyermanshauß (so bey einem halben schuch hoch in alle gvierte, nach gethanem abmeßen, befunden wirt) bey dem Hollinger brügglin absonderlich auffzufaßen und von daselbst dannen neben dem Mühlbach in känlen hiny zuleiten, vor des herrn schuldtheißen von Graafenried mühli, alwo es bißhero der größte anstoß gehabt, vorbey zu führen und in die Spitahlmatten zuleiten, derselbige graben aber, damit das waßer desto minder sich verliehre, hingegen aber einen desto sterkeren trib bekomme, in laden biß zum Kunstbrunnen, allwo das auß dem Stattbach zu diserem stoßt, zufaßen, damit durch diß mittel disers waßers nie-

mand anders alß Ihr Gn. genos und hiemit daßelbige ihnen einzig zukommen und verhoffentlich weiterem zanken der faden abgesehen werde.

Da dan myne obehrengemelte herren auch erkhent, daß so yemandts der boßheit und fräfenheit sich anmaßen wolte oder thete, die känel zu durchlöcheren oder zu zerhauwen oder sonsten anderer gstaten das waßer zu nemmen, daß derselbe ohne verschonen zu wolverdienter straff, so es ein burger, ein jahr lang leisten, so es aber ein ußerer, ein jahr lang des landts verwisen werden sölle“ . . . . (V.M. 20/109. Vergl. auch Bauamts-Instruktionenbuch II, 42 ff.)

Durch die Ausführung dieses Projektes wurde also das im Weiermannshausgut gesammelte Wasser von der Holligenstrasse an in einer besondern Leitung neben dem Könizbach hin auf die Räder des Künigsbrunnens geleitet. Es lieferte von nun an die eigentliche Triebkraft für das Pumpwerk.

Die Ansprachen Güders kamen am 13. Januar 1668 vor der Vennerkammer zur Behandlung. Sie anerkannte, dass ihm bei den Grabarbeiten und der richtigen Fortleitung „deß uß den Weyermanshauß güeteren zum treibwerch deß Königsbrunnen gehörigen waßers“ etwelche Ungelegenheit verursacht worden sei. Zur Vergütung derselben und aus andern Konsiderationen, nicht aus Schuldigkeit, sprach sie ihm für dies und alle Mal 2 Land- und 1 Riffass Wein zu. Daran knüpfte sie ihre Meinung, dass dies ohne Konsequenz und Nachteil an Ihr Gnaden Rechten sei, „also daß er herr Güder, noch künfftige besizer dises guts Ihr Gn. in diser waßerleitung kein yntrag thun und weder das nachgraben sperren noch einiche wäßerung oder ander rächt dißohrts nit praetendieren sollind“. Bauherr Fischer wurde angewiesen, beides, wie Güder abgewiesen worden, und die obrigkeitlichen Rechte, in den Urbar einzutragen. (V.M. 20/148b.)

Allein Franz Güder war nicht der Mann, der sich ohne weiteres fügte. Nach seiner Meinung waren die Wasser und Wasser-runsen seines Gutes stets ohne Einschränkung verkauft und erworben worden. Er verweigerte die Annahme der Entschädigung, wohl in der Hoffnung, mehr erhalten zu können; dafür nahm er den westlich an den Wiggiswinkel anstossenden Ziegelacker in Aussicht. Vermittelst einer Pritsche staute er den Bach und ver-

wendete das Wasser zum Wässern. Deshalb wurde am 29. April erkannt, ihn vor die Vennerkammer zu beschicken, seine Urkunden zu erdauern und darauf mit ihm endgültig zu verhandeln. Als man aber mit ihm nicht fertig werden konnte, trug die Vennerkammer den ganzen Handel durch einen Vortrag vom 15. Juni dem Rate vor. Nachdem sie den bisherigen Verlauf des Geschäftes bis zum Entschädigungsangebot kurz skizziert, fährt sie fort: „Es vernemmind aber dißmahlen mhghrn., daß der herr Güder bedeüte recompens anzunehmen nit gesinnet, sonder vermitlest einer neüwgemachten brütschen disem in Ihr Gn. costen wider zusammen gebrachten waßer den gang zu nachtheil und verhindernuß der stattbrünnen versperren und verhindern thüeye.

Und weilen mhhr. buwherr sich erklagt, daß er alß eigensinnig weder durch vermahnen, noch zusprächen, noch gute gründt nüt by ihme ußzewürken, als habind mhghrn. nit umbgechen können, die sach vor Ihr Gn. langem und dero repraesentieren zu laßen, daß uf seiten Ihr Gn. dz possessorium unwidersprächlich, und gar nit glöüblich, daß das kostbahre werk deß Königsbrunnens ohne die sicher- und gewißheit deß gnugsamen triebwaßers seye vorgenommen, der costen auch mit dem nachgraben schon angewendt, dardurch herr Güder selbsten seine matten ufgetrüknet und mehr erbeßeret worden als ihme dz waßer hette nuzen können, nebend deme die gemeine nothurft der statt solches erforderet und in alle weg und zu allen zeiten billich, daß die privat komligkeit dem gmeinen nuzen weichen solle.

Uff seiten aber hr. Güders werdend fürgewiesen etliche kaufbrief, darinn die waßer und waßerrünß angezogen werdendt; diß aber geschicht allein nach gemeiner formalitet, darauf wenig, ia in disem passu gar nichts zeachten, dan eß nit umb dz zethun, wz einer dem andern verkaufft, sondern mit wz gehabten rächten solches beschäche, darby auch mhghrn. sich erinnerind, daß er selbsten hievor gesagt, daß waßer gehöre M. G. H.

Es will zwar verlauten, daß herr Güder anstat obberüerter recompens der 3 vaßen wyns säche uf ein gewißes stuck ertrich von 6 jucharten, der Ziegelacker genant, damit er sich wurde abfertigen laßen, welches aber mhghrn. bedenklich findend, weilen diß stuk biß an den Bremgarten rekt, dardurch ihme gleichsam der schlüßel darzu in die hand wurde gegeben werden.

Was nun E. Gn. belieben werde, hierin gegen hr. Güder vorzunehmen, das wirt dero wolgefallen überlaßen.“ (V.M. 20/192. 219.)

Der Rat machte dem Streit ein Ende durch Entscheid vom 27. November (R.M. 159/51.) Der an Franz Güder aberlassene Zettel benahm ihm die Lust zu jeder ferneren Reklamation. Er lautet: „Es ist unschwer zu schließen, und tragts die gute herkunfft deß nambhafften Künigsbrunnen wercks uff dem rucken, daß das darzu gebrauchende treibwaßer, ohne welches das werck ein todtner Leib were, eine rechtmeßige und unabsönderliche zugehördt deßelben sey. Das bezüget auch die so lange bißhaarige possess, und ist die rechtmeßigkeit dises waßerrechtens umb so vil heiterer und unzweiffenlicher, weilen es benebens auch gegründet in der bekantnus und selbs eignen erleüterung üwers herren vatters sel., indemme er laut rahtzedels vom 11. Octobris 1638 durch gethanen anzug vor rath alß damahliger besizer deß Weyermannsguts bei Holligen selbs eröffnet, daß das uß ermeltem seinem gut fließende waßer das treibwaßer zum Königsbrunnen sey und darbey begehrt, daß demselben sein gang und lauff, wo es sich gesteckt hatte, in Ir. Gn. cösten geöffnet und gegeben werde. Bei solchem heiteren rechten nun zu disem waßer thut Ir. Gn. gantz unleidentlich fürfallen, daß durch üch alß jezigen besizeren ermelten Weyermannshaußguts dises dardurch fließende Künigsbrunnische treibwaßer durch eingesteckte pritschen geschwelt und zum weßeren gebraucht werden will, wie üch oder üwerem sohn in der Vennerstuben mit mehrerem fürgehalten worden, und habendt uff heütiges widerbringen, mit gnediger verschonung und übersehung deß vergangnen fürs künfftig reifflich angesehen und erkent, daß ermelte pritschen genzlich abgeschaffet, der waßergraben offen behalten und jederweilen der nohturfft nach geseüberet und aufgethan werden sölle, ohne gestattung einichen weiteren weßerens, noch anderen schwelens, dardurch der bach geminderet und gehinderet werden möchte. Wie nun diser Ir. Gn. entschluß meinem hochehrenden herren buwherren durch sonderbahren zedel in befelch auffgetragen, ob diser erkantnus ernstlich hand obzehalten und selbiger durch deren fleißige execution das leben zu geben, also wellendt Ir. Gn. üch hiemit uff formb eines ernstmeinenden verbotts insinuiert haben, üch fürohin weiters darwider zu handeln nit gelusten

zlaßen, bei hoher straff und ungnad Meiner gnedigen herren, deroselben diener auch, so dem waßer nachgehen, weder daran zu verhindernen, noch einicher gestalt zu beleidigen, alß Ir. Gn. sich zu üwer gehorsamme versehendt. Actum 27. Novembris 1668.

Cantzley Bern.“

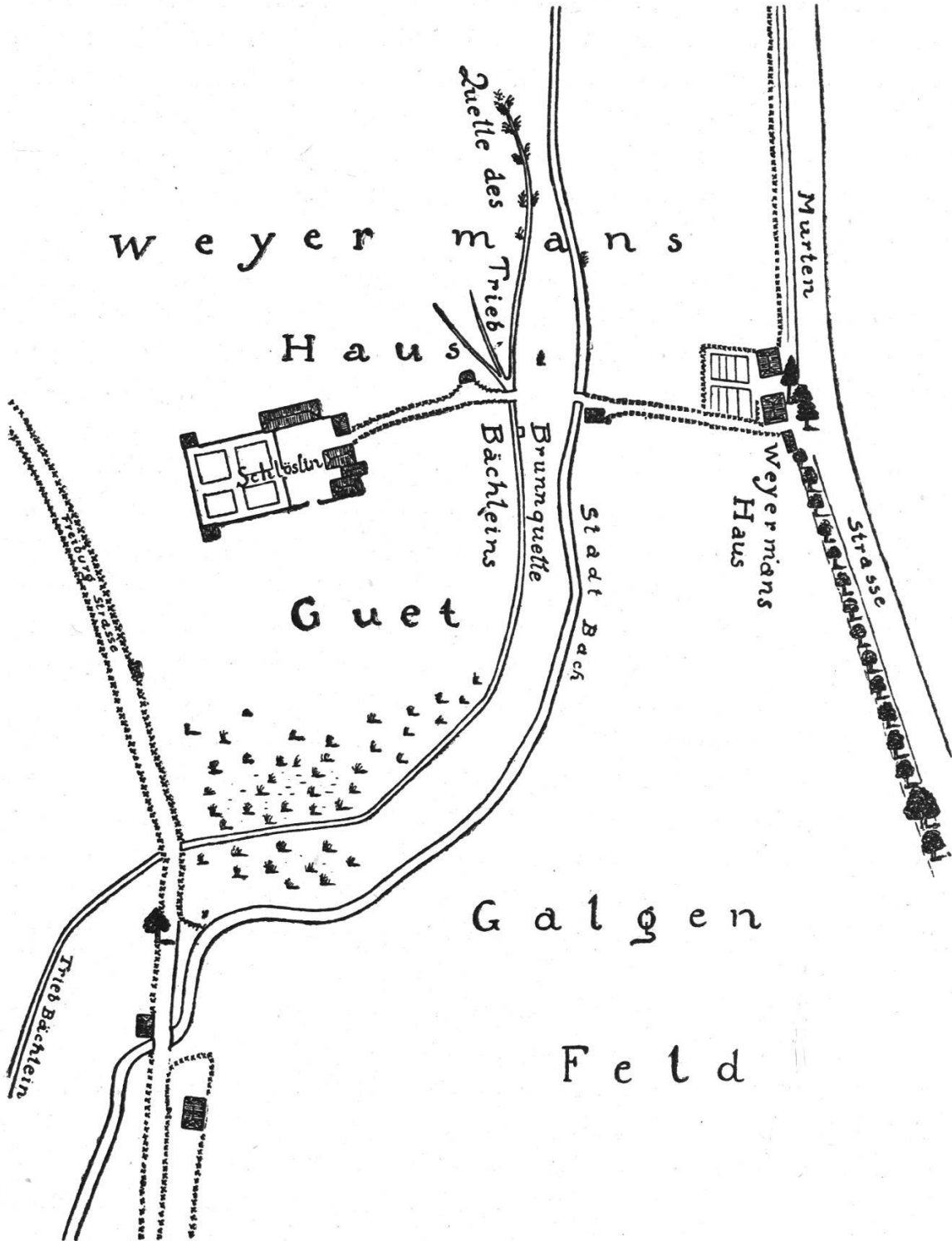
(Original im Actenband Tom. XIXa, 102. Der Zettel an Bauherrn Fischer im Bauamts-Instruktionenbuch II, 78.)

Bei dieser Ordnung verblieb es nun. Der am gleichen 27. November an den Bauherrn vom Rat übermittelte Befehl bildete die Wegleitung „wie man sich des tribwassers zum Künigsbrunnen in Weyermannsgut inskünftig zu verhalten haben soll“. Fortan wurde der Unterhalt durch das Bauamt besorgt; später fasste man sogar den grössten Teil des Bachlaufes in Holz ein. Einem 1795 auf Befehl des Junkers Nikl. von Diesbach, Bauherrn des Rats, zusammengetragenen Verzeichnis der vom Bauamt zu unterhaltenden Gebäude usw. entnehmen wir folgenden Bericht über den damaligen Zustand des Warmbächlis:

Warm Bächli	ohne Einfassung Schuh	mit Holz ein- gefasst. Schuh
1. Von dem Ursprung biß zu Anfang der Einfassung	300	
2. Von da durch die Weyermans Haus Matt biß an die Straß hinunter, auf beeden Seiten Bachwänd		1460
3. Von derBrügg biß wieder zurEinfassung	740	
4. Von Anfang dieser Einfassung biß zu den Dünklen beederseits Bachwänd		225
5. In Dünklen unter dem Köniz Bach durch biß in die Brunhaus Matt		862
6. Durch die Brunhaus Matt biß auf die Kenel von dem Stadtbach herun- ter, auf beeden Seiten		1150
	1040	3697
Zusammen	4737 Schuh.	

Nach der Umwälzung scheint man aber den Unterhalt des Warmbächlis vernachlässigt zu haben. Denn R. von Steiger schreibt in einer Eingabe vom Jahre 1806: „Ich gehe nun zu dem





Weiermannshaus, Schlössli und Wirtschaft.  
Ausschnitt aus einem Plan von 1756.

zweiten Runse, dem Königs-, Warm- oder Trieb-Bächlein, über. Dieses entspringt ganz in meinem Gute und wurde als das Palladium der Stadt Brunnen angesehen. Es läuft durch die tiefste Stelle meines Guts und mit einer Menge von Quellen auf, die ihm durch Acten Ärme aus den beiden Porten zugeführt werden. Ein großer Theil derselben sind eingefault und macht durch das Stocken des Wassers dies Land sumpfticht.“ (Actenband Tom. XXV, S. 47.)

Unter völlig veränderten Verhältnissen hat es nun eine neue Zweckbestimmung erhalten, indem der 1925 in Röhren gefasste Bachlauf als Warmbächlikanal zur Entwässerung eines Teiles von Bümpliz nach dem Sulgenbachstollen hin zu dienen hat.

\*

Im Anschluss hieran ist noch einiges über die Wasserversorgung von Weiermannshaus zu sagen. Trotz des Reichtums des Gutes an Quellen entbehrte der Gebäudekomplex auf der Anhöhe, wie auch die Wirtshausbesitzung, zu allen Zeiten des laufenden Wassers. Wir haben gesehen, wie im 16. Jahrhundert ein Brunnen an der Freiburgstrasse als Viehtränke diente, während man das Koch- und Trinkwasser für beide Häuser in der Matte des stadtwärts gelegenen Gutes holen musste, in welcher noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Brunnquelle erscheint. Alle Quellen flossen eben zu tief aus. Zu unbekannter Zeit wurde dann im Hofe ein Sod gegraben. Vielleicht diente dazu schon das grosse Rad, welches Wilhelm Fels im September 1625 aufrichten liess und für welches er 50 ⚡ aufwendete. Es hatte die respectable Höhe von 4,40 Meter.

Trotz des Sodes wurde aber das Fehlen eines laufenden Brunnens bei den Gebäuden als ein grosser Uebelstand empfunden. In trockenen Zeiten musste man das Wasser selbst zum Kochen aus dem Bach holen. Joh. Rud. von Steiger suchte diesem Zustand abzuhelpen. Als am 9. September 1793 eine Kommission des Bauamtes die übliche innere Stadtbachvisitation vornahm und eben feststellte, dass zwischen der Freiburgstrasse und dem am Stadtbach im Weiermannshausgut stehenden Waschhaus das Bachbett auf eine Länge von 422 Schritt beträchtlich erhöht worden sei, stellte sich Hauptmann von Steiger ein und wies nach, wie durch diese Erhöhung seine am Triebbächlein liegende Matte

versumpft sei, indem nun das Wasser durch den Damm hindurchdringe. In bezug auf die deshalb zu fordernde Entschädigung gelangt er zu einem doppelten Schluss: Es möchte ihm bewilligt werden, nach bereits unternommenem Versuch auf der Leitung des Warm- oder Triebbächleins in seinen Kosten und auf seine Gefahr hin ein Wasser-Pump-Rad zu errichten, um damit eine ihm gehörende Quelle zu seinem Wohnhaus hinauf zu treiben. In diesem Falle würde er sich mit dieser Wohltat begnügen. Sollten aber wider Erwarten Hindernisse vorhanden sein, so verlange er Entschädigung für den bereits erlittenen und noch zu erleidenden Schaden und Instandsetzung der Matte in ihren frühern abträglichen Stand. (Verbale über die Innere Stadtbach-Visitation von der Statt biß zur Saagi nach Bümpliz, vom 9. September 1793.) Steiger beabsichtigte, dieses Pumpwerk durch eine Zuleitung aus dem höher liegenden Stadtbach zu treiben; das Wasser wäre nachher ins Warmbächli gefallen. Eine Verminderung des Stadtbachs wäre dadurch nicht eingetreten, indem durch die geplante neue Einrichtung ungefähr das nämliche Quantum, wie bisher durch die Spitalmatte hinunter zum Künigsbrunnenhaus floss, dem Warmbächli zugeführt worden wäre. Die bisherige Ableitung wäre also einfach aus der Spitalmatte in das Weiermannshausgut verlegt worden, dessen Besitzer alle Kosten übernommen haben würde. Die Brunn-, Bach- und Werkmeister versicherten ihn denn auch, die Einrichtung könnte ohne Nachteil ins Werk gesetzt werden. Bauherr Daxelhofer veranlasste Steiger, ein Gesuch an die Vennerkammer zu richten, wo aber das bereits abgemessene Werk hintertrieben und er (nach seiner Darstellung) das Opfer persönlicher Rache wurde. Nach der Umwälzung wandte er sich mit erneuten Gesuchen an die Gemeindegemeindekammer der Stadt Bern, wurde aber auch da abgewiesen. (Actenband Tom. XXV, S. 37, 45—50.)

Nachdem Weiermannshaus in den Besitz der Stadt übergegangen war, wurde der Plan eines Pumpwerkes zur Versorgung des Hubelgutes und der Wirtschaft mit laufendem Wasser wieder erwogen. Am 30. Juli 1823 schlug die Finanzkommission vor, eine westwärts des Wegübergangs über das Warmbächli zutage tretende starke Quelle zu fassen, eine Strecke abwärts zu führen, um ihr genügend Gefälle zu geben und sie dann mittelst eines

hydraulischen Widders zu den beiden Gebäudekomplexen hinaufzutreiben. Aber die Baukommission ging nicht darauf ein. Erst die Wasserversorgung aus der Gaselleitung machte auf dem Steigerhubel und beim Weiermannshauswirthshaus die alten Sodbrunnen überflüssig.

## VI. Der Wucherstierstreit 1649.

Bei der Darstellung der Besitzverhältnisse ist erwähnt worden, dass Weiermannshaus das Feldfahrtrecht im Könizbergwald besass. 1575 war das Weidrecht auf die obere Allmend ausgedehnt, wurde aber zu unbekannter Zeit auf 4 Kühe beschränkt. Infolge Aufhebung der Gemeinweidigkeit der Stadtfelder wurden diese 4 Kühweidrechte unterm 24. November 1803 abgelöst. Die daherige Loskaufssumme für Ratsherrn Rud. von Steiger wurde durch schiedsrichterlichen Spruch auf 770  $\text{₣}$  bestimmt, indem der jährliche Wert eines Kuhrechtes mit 7  $\text{₣}$  veranschlagt wurde. Für die ihm seit 1798 entzogene Nutzung erhielt er überdies den Betrag von 168  $\text{₣}$ . (Viererbüchlein der Oberrn Gemeinde, S. 15; Actenband Tom. XIXa, S. 80.)

Im Jahre 1648 scheint die Obere Gemeinde das Verlangen gestellt zu haben, Weiermannshaus habe einen oder zwei Wucherstiere auf der Allmend zu erhalten. Unterm 16. Mai erhielten die Vierer den Auftrag, einen Auszug aus dem Viererbüchlein in die Kanzlei zu geben, aus dem diese Verpflichtung ersichtlich sei. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 55.) Alt Seckelmeister Güder widersetzte sich natürlich der Forderung. Er wies aus seinen Urkunden nach, dass seit 1522 sein Gut jeweilen ohne eine solche Beschwerde verkauft und erworben worden sei. Dann setzte er sich eine kleine Beweisführung zurecht: „Es ist der gemeine brauch, dz die wucherstier erhalten werden, wie auch anders, durch die pfaffen, dannenhär sy die junge zenden nemmen; wo dz nit ist, müßen es die spittäl erhalten, wie dz in filen orten zu bewysen ich mich anerpieten, als auch allhie der große spittal unden us sy erhalten muß.

Oder sonderbare personen, so man ihnen etwas gnuß dargägen gibt, wie hinder dem ampt Arwangen zu bewysen ich mich anerpieten; oder es muß selbiger wucherstier under den gmeynen zu erhalten umbgahn.“

Weiermannshaus habe gleiche Gerechtigkeit, aber nicht mit gleicher Beschwerde wie das Obere Spital, in Holz und Feld zu fahren, „darby (es) bis dato verbliben, also dz Wyermanshuß in allem vych so vil als der spittal tryben mag, darwider ich nie gehandelt, keiner miner vofahren ouch niemaln einichen wucherstier erhalten, sonders der Ober spittal, wie us iren rächnungen gnugsam zu bewysen“. Dass 1619 seine Base, Frau Willading, bestraft worden, sei bloss aus dem Grunde geschehen, weil sie damals 27 Kühe, darunter diejenigen im Weissenstein, und 13 Gusti auf die Allmend getrieben habe. „Bin also gantz ungütlicherwys anklagt worden. Dz dem also, bezüg ich Franz Güder der elter.“ (Actenband Tom. XIXa, S. 8—10.)

Dieser Beweisführung konnte sich der Rat nicht verschliessen. Unterm 4. Mai 1649 wurde der Besitzer von Weiermannshaus von der Pflicht zur Haltung der Wucherstiere liberiert und den Vennern Auftrag erteilt, einen Vorschlag zu machen, wem diese Verpflichtung auferlegt werden könnte. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 61.) Gegen das Recht, fortan 8 Kühe auf die Allmend treiben zu dürfen, anerbot sich dann das Obere Spital, die Stiere zu halten. Als aber diese Pflicht dem Viererurbar einverleibt werden sollte, wurde ein Passus eingeflickt, wonach das Spital die vier weitem Kuhrechte fortan am Platze von Weiermannshaus besitzen sollte. Auf Güders neue Beschwerde musste dieser Passus als falsch wieder gestrichen werden. Am 7. Juni 1650 erhielt er die gewünschte Zusicherung, dass sein Gut auch in Zukunft die bisherigen 4 Kuhrechte ohne Verpflichtung zur Wucherstierhaltung besitze. (Ebenda, S. 67.)

## VII. Über die politische Zugehörigkeit von Weiermannshaus.

Während die ältesten Urkunden keine nähern Angaben enthalten, geht aus dem Weistum vom St. Niklaus-Abend 1485 unzweifelhaft hervor, dass damals Weiermannshaus in die Herrschaft Bümpliz gehörte. Und in den Kaufbriefen bis 1627 wird das Gut, wenn eine genauere Bezeichnung vorliegt, stets ausdrücklich als in der Kirchhöre Bümpliz liegend erwähnt.

Verfolgen wir aber die Marchen, „so miner gn. herren twing und den twing von Bimplitz scheiden mit sampt den höltzern des Bråmgarten und Kúnigsberg (!)“, welche im Jahre 1508 neu aufgerichtet und am 6. November 1538 durch Cosmas Alder dem Bauamtsurbar einverleibt wurden, so ergibt sich daraus, dass damals der grösste Teil von Weiermannshaus mit dem Bremgarten in den Twing Bern eingeschlossen war. Die hier in Betracht fallende Stelle des Marchverbals lautet: . . . . „denne an den weg gan Tettingen so von Bimplitz gan Tettingen hinüber, zwüschen dem Bimplitz vâldt und dem Bråmgarten aber ein stein, denne daselbs hin in gâgen sanct Anthonyen ein stein, und demnach harin biß an den Brieggen winckel by dem (Stadt-)bach und der nidern matt aber ein stein, *denne von dem Brieggen winckel in des spittalß gût (so jetzmal [d. h. 1538] Cûnradt Willending deß vânners ist und Dieboldt von Erlach und Hans Immer buwen) ein stein, denne von des spittalß gût an den Schallenbûel an der Fryburg straß ein marchstein.*“ Das hier genannte Gut Venner Willadings, das Diebold von Erlach und Hans Immer bauen, ist das schon mehrfach erwähnte Erblehen und spätere Ladenwandgut.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die interessante Tatsache, dass Weiermannshaus in die Kirchhöre Bümpliz, aber seit 1508 zum Twing Bern gerechnet wurde. Der Ratsentscheid vom 15. Februar 1536 spricht der Gemeinde Bümpliz das Recht ab, die Leute von Weiermannshaus zum Kriegsdienst auszuziehen oder dafür zu besteuern; er entzieht ihr also in bezug auf das Gut eines der wichtigsten Requisite, welche einer Kirchgemeinde zukamen. Der Spruch von 1550 um Ungeld und Böspfennig legt ein ferneres Recht, das in jener Zeit zwar nicht durch Gemeindebeamte ausgeübt wurde, der Stadt zu.

Im 17. Jahrhundert, als den Gemeinden besonders auf dem Gebiete des Schul- und Armenwesens vermehrte Aufgaben erwachsen, ergaben sich Anstände zwischen Bümpliz und den Besitzern von Weiermannshaus. Erstmals 1652 scheint sich Franz Güder geweigert zu haben, seine Besoldungsbetreffnisse an den Schulmeister (jährlich 1 Mäs Roggen) und Sigrist (1 Laib Brot) zu entrichten. Sein Beispiel muss ansteckend gewirkt haben, denn nun verweigerten auch andere Grundbesitzer, u. a. Landvogt Hermann und Buchdrucker Sonnleitner, die Bezahlung dieser Auflagen.

Darauf stellte Bümpliz an den Rat das Gesuch, es möchte „zu mehrer richtigkeit, und damit sie wüßen mögind, ab welchen gütern sie das kilchenrecht zu erhaltung ihres schulmeisters, sigristen und was dergleichen beschwärdten vorfallend, zevorderen und zerberichten habind“, eine Ausmarchung ihrer Kirchhöre gegen die Stadt vorgenommen werden. Der Rat beauftragte mit diesem Geschäft eine Kommission, welche am 15. April 1669 Bericht erstattete und, ohne dass sich die interessierten Grundbesitzer zum Wort gemeldet hätten, die mit den Vertretern von Bümpliz verabredete neue Marche vorschlug. (Actenband Tom. XIXa, 118.) Sie wurde unterm 22. Oktober nach diesem Vorschlag endgültig festgelegt und verurkundet. Demnach war an der Siebenschläferbrücke, nicht weit von Meister Wätters, des Hutmakers, Sommerhaus und nahe am Stadtbach ein neuer, mit der Jahrzahl 1669 und dem Bernerwappen versehener Marchstein gesetzt worden, welcher fortan die Grenze der Kirchgemeinde Bümpliz gegen Bern bilden sollte. Damit war Weiermannshaus, wie die andern in Frage stehenden Güter, wiederum in jener eingeschlossen. Von diesen so Bümpliz zugesprochenen Besitzungen hatte die Gemeinde von nun an „das kilchenrecht, es seye mit zusammenleg- und ergentzung des reißgelts, erhaltung des schulmeisters, ouch des sigristen, und was dergleichen gemeiner beschwerden mehr sind“, zu fordern. (Unt. Spruchbuch UU, 522—525. Landger. Dok. Buch II, 235 bis 237.)

Die Grundbesitzer verharrten aber in ihrer Opposition und verweigerten jede Bezahlung. Im Jahre 1675 klagte deshalb Bümpliz; die Ausgeschossenen erhielten am 4. Mai den Rat, ihre Forderungen nochmals geltend zu machen und im Falle Nichtbezahlens die Güter in Verbot legen zu lassen. Aber auch das half nichts. Am 13. März des folgenden Jahres wurde beschlossen, die Parteien kontradiktorisch zu verhören. Dass man auch damit nicht zum Ziele kam, beweist die folgende Notifikation, welche am 16. Juli 1678 dem Besitzer von Weiermannshaus zugestellt wurde.

„Der gmein Pümlitz (!) anforderung gegen hr. Frantz Güder zu Weiermanshus:

Erstlich von Anno 1656 reißgelt

2 ⚡ 10 bz.

Wegen mondierung des rüters sein antheil.

Von Anno 1677 reißgelt 10 bz.

Von wegen der kirchthurn brunst Anno 1666 2 ⚡

Denen schullmeistern von 26 jahren, minder oder mehr, sein lohn, thut jerlich ein mäs roggen.

Denen sigristen von 26 jahren, minder oder mehr, sein lohn, ist jürlich ein leib brot.

Allmusensteüwr von Anno 1675, 1676, 1677 und uff künfftigen Michelstag 1678 jürlich 9 mäs dinckel und 9 mäs haber.

Mit abtrag ergangnen costens.“

Güder gab dem Ueberbringer zur Antwort, „er nemme die gschrift nit an, die wylle si nit unterschriben sige“, worauf man ihm eine gehörig unterschriebene Forderung zukommen liess. Im folgenden Jahre berechnete Bümpliz die in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Kosten auf 10 ⚡ 3 bz. 2 kr., wozu noch 165 veräumte Tage kamen. (Actenband Tom. XIXa, 132, 133. Vergl. auch 134, 135.)

Obschon krank, griff nun Güder zur Feder. Seine Vorstellung an M. G. H. gegen den Marchbrief von 1669 ist wahrscheinlich nach 1807 im Stadt-Lehensarchiv verloren gegangen. (Actenband Tom. XIV, 465.) Vorhanden ist noch der Entwurf „Abgetrungenene verantwortung und gegenbericht“ gegen die von Bümpliz vorgelegten Schriften. (Actenband Tom. XIXa, 157—160.) Darin schreibt er, nachdem er alles erwähnt hat, was in seinen Urkunden zu seinen Gunsten spricht: „Es könnten noch mehr Documenta zu schirm gezogen werden; weillen aber diesere überflüßig, alß fragt sich alhier billich, weillen seith 155 jahren dahar diß guth in voller freyheit ohne Alteration beseßen und von M. G. H. stricte jederzeit erhalten worden, waß jezund M. G. H. bewegen sölte, ihme sein so lang erhaltene freyheiten zunemmen, oder aber waß die ursach, dz der jezige besizer nit der freiheiten fehig seye, waß seine vörfahren mit recht genoßen haben.

Wan nun M. G. H. umb diesers guth und ertheilte freyheiten versprochen, in ihres spittals kosten währschafft zu tragen, verhoffen die besizere des guts, M. G. H. werden ihnen dermahlen eins als billich von diesem unnützen gesuch der gemeind Bümpliz zu ruh verhelffen und ihre billiche kösten einseklen zu erkennen.“



In einer andern Eingabe sagt er: „Hochgeacht Gn. Herren. Die von Bümplitz haben letsthin ein urthel wider den Supplicanten, welcher nun bei 5 monaten bettligerig gsin, erhalten, im 3. tag hernach ihme ein ußzug von 29 jahren gemacht, so sich bei 70 ÷ belauft; wan er dieses bezalte, könnten sye alsobald ein anderen von 120 jahren machen von gleichem rechten. Im gegentheil, Ew. Gn. könnten von 157 jahren den zehnden und andere beschwerdten fordern, so würde des Supplicanten haab und guth, wan es 10 mahlen mehr were, nit gnugsam sein zu zahlen und wurden ihne nach dero von Bümplitz sine brieffen und rehti, deren etliche mit Ew. Gn. ehrenwappen besiglet, wenig schirmen, so lang iemands were, der lust hette an sein guth etwas ansprach zu formieren. Wan nun es dahin kommen solte, dz authentische gewarsamme nicht mehr gelten sollen, worin sollen dan die mentschen ihre sicherheit gegen einanderen suchen?“

Auf solche Eingaben hin liess die Regierung im nächsten Jahre die Angelegenheit neu untersuchen. Am 11. Mai 1680 wurde eine Kommission ernannt, „das geschäft mit einandern zearfflen“, die Parteien anzuhören und ihre Rechte und Dokumente zu prüfen. (R.M. 187/397.) Die Untersuchung beanspruchte nur kurze Zeit, da die von den Opponenten produzierten Urkunden das Urteil leicht finden liessen. Unterm 2. Juni entschied der Rat, dass die fraglichen Güter, obgleich sie laut Marchbrief von 1669 in der Kirchhöremarch Bümpliz inbegriffen seien, teils als (ehemals) geistliche, teils als Stadtgüter mit den übrigen nicht gleich gehalten, folglich mit Kirchhöreanlagen wie bisher auch in Zukunft verschont bleiben sollten. Die Beklagten waren Hans Rud. Bucher, gewesener Amtmann zu Frienisberg, als Besitzer der Holligengüter, und Emanuel Hermann als Besitzer einer Matte „so seit kurzem davon verkaufft worden“ (altes Reitschulgut), und Franz Güder und Georg Sonnleitner als Besitzer des Weiermannshausgutes, letzterer nämlich als Inhaber einer Matte „so hievor auch hierzu gehört hat“ (heutiges Ladenwandgut). Für Weiermannshaus galten als wichtigste Beweisstücke der Kaufbrief von 1522 und der Entscheid von 1536 betreffs Reispflicht, ausschlaggebend für sämtliche Besitzungen war aber wahrscheinlich der Umstand, „daß weder die einten noch anderen einichen genos weder in holtz, veld, wun und weidt nit habend mit denen von Bümplitz“, was

natürlich von letztern nicht bestritten werden konnte. Da die Güterbesitzer anlässlich der seinerzeitigen Ausmarchung ihre Rechte nicht geltend gemacht, trotzdem sie dazu eingeladen worden waren, mussten sie den Klägern einen Teil der gehaltenen Kosten vergüten. (R.M. 188/29. Unt. Spruchbuch XX, 199 bis 201. Orig.-Urkunde im Stadtarchiv.)

Durch dieses Urteil vom 2. Juni 1680 wurde also dem Sinne nach die Marche von 1669 zwischen Bern und der Kirchgemeinde Bümpliz von der alten Siebenschläferbrücke an der Freiburgstrasse an die Westgrenze des Ladenwandgutes verlegt. Dass dies nicht auch der Form nach, durch eine neue Vermarchung geschah, gab später Anlass zu neuen Streitigkeiten. Die Herrschaft Bümpliz allerdings machte keinen Versuch, die 1508 festgelegte Herrschaftsmarche wieder abzuändern. Der von P. Willomet im Jahre 1688 aufgenommene Grundriss zeigt, dass sie sich damit begnügte.

Als im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die durch die Dotationsurkunde von 1803 auf eigene Füsse gestellte Stadtgemeinde Bern daran ging, ihre Marchen gegen die anstossenden Gemeinden zu bereinigen, stiess sie auch bei Köniz und Bümpliz auf Einwände, welche die Neuvermarchung bedeutend verzögerten und zum Prozess führten. Die Anstände mit Bümpliz konnten, nachdem sich verschiedene Instanzen damit befasst hatten, endlich durch Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815 geregelt werden. Um uns in diesem langen Handel auf die Hauptsache zu beschränken, begnügen wir uns mit einigen Angaben aus den von Bern vorgebrachten Beweismitteln, woraus zur Genüge hervorgeht, um was es sich handelte. In einem dem Richter vorgelegten „Memorial betreffend die Marchstreitigkeit der Kirchgemeinde Bern gegen die von Bümpliz und Köniz“ sagt der Stadtrat, die Marche von der Ecke des Bremgartenwaldes über den Stadtbach und durch das Ladenwandgut an die Ecke beim Könizbergwald, wo die Strasse von Holligen in die Freiburgstrasse münde, sei 1680 obrigkeitlich bestimmt worden, seither anerkannt und unangefochten geblieben. „Jetzt aber will die Gemeinde Bümpliz mit einem obsoleten, durch eben diesen richterlichen Spruch von M. G. H. gänzlich annullierten Marchbrief de 1669 das ganze Ladenwandguth, das ganze Weyermannshausguth, ein Theil der

Schloßmatte von Holligen und der alten Reitschul von der Kirchhöre Bern wegnehmen und in ihre Kirchhöre einschlagen.

Der Stadtrath von Bern will, wie gesagt, die Grenzen seines Kirchspiels nicht erweitern, kann aber auch nicht zugeben, daß dieselben, wie sie durch Urtheil und Recht bestimmt sind, geschmälert werden; er bittet daher, daß die obangezogene abschriftlich beyliegende Raths Erkanntniß de 1680 gelesen werden möchte, indem daraus deutlich erhellet: daß der A<sup>o</sup> 1669 abgefaßte Marchbrief, auf den sich die Gemeinde Bümpliz beruffen will, irrig abgefaßt gewesen, durch diese Erkanntniß abgeändert und ermelte Güther als Stadtgüther, im Gegensatz zu denjenigen, so in die Kirchhöre Bümpliz gehören, von allen ferneren Ansprüchen von der Gemeinde Bümpliz befreyt worden. Seit dieser Zeit sind bemeldte Güther allzeit, sogar während den Revolutionsjahren, als Stadtgüther angesehen worden, sind unter der Stadtpolizey gestanden, haben ihre Abgaben nach Bern entrichtet und von da aus auch ihre Einquartierung empfangen; die Vierer hatten dorten ihre Aufsicht, und sowohl Ohmgeld als Böspfennig sind in die Stadt entrichtet worden. Auch ist die Zehndfreyheit dieser Güther ein unzweifelbahres Beweisthum, daß sie Stadt- und nicht Bümpliz-Güther seyen. (Actenband Tom. III, 255 ff. Die Beweisführung der Stadt wurde dadurch wesentlich erleichtert, dass ihr Ratsherr von Steiger von Weiermannshaus im Jahre 1807 seine Urkunden zur Verfügung stellte.)

Die Ansprüche von Bümpliz waren natürlich unbegründet. Auch die Beschreibung der Gerichtsmarche der Stadt Bern vom 30. März 1762 (Urbar der Herrschaft Bümpliz, Tom. I, S. 707 bis 726) stimmt mit dem Marchverbal von 1508 überein, und Ryhiners Regionenbuch von 1783 bezeichnet sowohl Weiermannshaus als das Ladenwandgut als im Stadtbezirk Bern obenaus liegend.

Durch Administrativ-Urteil des Amtsstatthalters Wurstemberger wurde am 18. April 1812 die Gemeinde Bümpliz mit ihrer Forderung abgewiesen und zu den Kosten verurteilt. Aber am 8. Februar 1813 verkehrte der Kleine Rat als Appellationsinstanz das Urteil in sein Gegenteil. (Actenband Tom. III, 347—355, 385.)

Darauf ging man im Stadt-Lehenskommissariat auf die Suche nach neuen Beweismitteln. Ende Februar 1814 konnte der Vize-

Stadtlehenskommissär Wildbolz weitere Akten, u. a. auch „einen bey dem jezigen Tit. Herrn Wytttenbach, Pfarrer zum Heil. Geist, erhobenen, schon ziemlich alten Grundriß aller außerhalb der Stadt gelegenen Häuser, über welche ein jeweiliger Helfer zum Heil. Geiste die Seelsorge &c. auszuüben hat“, beibringen. Auch diese neu gefundenen Dokumente bezeichneten einstimmig die Güter von Holligen, Ladenwand und Weiermannshaus als innerhalb des Bannes der Stadt gelegen. Im März fand er zwei weitere Beweismittel, welche berufen waren, dem langwierigen Handel ein Ende zu bereiten. Es waren: „a. Das ganze Heft der zierlichen Grundriße über den Stadtbezirk oben aus, welche A<sup>o</sup> 1797 und 1798 durch Herrn Commißär Müller kraft Hochoberekeitlichen Befehls aufgenommen worden sind, und wo auf dem Generalplane, wie auf Spezial Plänen die Stadtmarche gegen Bümpliz hin gerade so bezeichnet ist, wie die Marchbeschreibung von 1762 lautet, so daß die Güter von Weyermannshaus und Holligen ganz, das Ladenwand Gut aber nur zum Theil — doch aber mit den Gebäuden, im Stadtbezirk liegen würden. b. Das Brouillon des fraglichen General Planes, welcher die quästionierliche Marchlinie ausdrücklich als Stadt und Gemeinds-marche benennt, so daß die ventilierende Frage mittelst dieses letztern Aktenstücks rein entschieden wäre. (Bericht vom 26. März 1814. Actenband Tom. III, 435—441.)

Damit waren wirklich die entscheidenden Beweismittel zutage gefördert. Sie bilden die Grundlage zur Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815 zwischen Bümpliz und Bern, worin von beiden Parteien anerkannt wird, „daß die Gerichtsmarche zwischen Bern und Bümpliz zugleich auch die Gemeinds-marche seye, wie sie auf dem Plan des Herrn Commißarius Müller über den Stadtbezirk vom Jahr 1797—1799, so in dem Stadt-Archiv liegt, und nach welchem der gedruckte Plan des Herrn R. J. Bollin A<sup>o</sup> 1811 gefertigt worden, bezeichnet ist, demnach die Güter von Holligen, Weyermannshaus und der alten Reitschul ganz, und dasjenige der Ladenwand zum Theil im Stadtbezirk von Bern liegen.“ Der Stadtrat von Bern zahlte der Gemeinde Bümpliz die Summe von Fr. 1400.— in deren Armengut und wies ihr eine Zufahrt zu ihrer am Ende des Bremgartenwaldes liegenden Kiesgrube an. (Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815. Stadtarchiv, Urkunde 1815, Nr. 9.)

Durch diese freundliche Vereinbarung wurde endgültig über die Zugehörigkeit von Weiermannshaus entschieden.

### VIII. Das Ladenwandgut.

In den beiden Matten, welche am 16. Januar 1425 durch Peter von Krauchtal dem Oberrn Spital vergabt wurden, haben wir den Ursprung des heutigen burgerlichen Ladenwandgutes zu erblicken. Ursprünglich Reichslehen, wurden sie jedenfalls auch vom Spital nicht selbst bebaut; Inhaber dürfte schon in jener Zeit die Twingherrschaft von Bümpliz geworden sein. Im Verkauf von 1522 wird dieser Teil von Weiermannshaus nicht besonders erwähnt, er ist aber darin inbegriffen. Venner Isenschmid gab das Gut an Diebold von Erlach und Hans Immer von Bümpliz zu Erblehen; im Kaufbrief von 1531 wird zwar nur der letztere erwähnt.

Als Hans Isenschmid das Weiermannshausgut in zwei Teile auseinanderriss, folgte das Erblehen dem hintern Gut. Unterm 8. November 1535 wurde der Erblehensvertrag zwischen Conrad Willading, Hans Immer und Diebold von Erlach, Twingherrn zu Bümpliz, erneuert. Darin werden zum erstenmal die Grenzen des Erblehens näher beschrieben. Sie verlaufen von Jakob Wagners vorderem Gut „der Friburgstraß nach hinuß biß an dz holtz, genant die Stöck, uf dem Bümplitz veld und da dannen hinüber an dero von Bümplitz matten untz an den Stattbach, und da dannen dem Stattbach nach harin untz an den zun, so die erblächen von sinem (d. h. Willadings) gut scheydet, und dem zun nach durch den wyer hinüber an den anderen zun, so hinder dem eychwäldli durch gat, wider an Jacob Wagners gut bis an die Fryburgstraß.“ Es enthält an Gebäulichkeiten eine Scheuer und 2 Heuhäuser und ist in 2 Teile eingeteilt, die wahrscheinlich immer noch den beiden Matten von 1425 entsprechen. Das Erblehen ist frei von Heuzehnten; dagegen entrichten die Bestehler dem Lehenherrn den Zehnten von sämtlichen Getreidearten, wenn solche angebaut werden. Die Bedingungen bezüglich des in das Erblehen hineinreichenden grossen Weihers und der Fische darin haben wir schon früher erwähnt. Die Lehensbestehler verpflichten sich, Gebäude und Zäune in Ehren zu halten und einen jährlichen Lehenzins

von 12 Mütt Dinkel, 8 Mütt Haber, 10 Schilling, 2 alte und 4 junge Hühner und 20 Eier auf St. Andreä zu bezahlen. Bei allfälligen Handänderungen ist eine Mass Wein als Ehrschatz zu entrichten. (Stadtarchiv. Urkunde Nr. 945. Kopie im Actenbd. Tom. XXVIII.)

Es ist schon früher erwähnt worden, dass Sulpitius Brüggler zwischen 1552 und 1558 den von Hans Immer innegehabten Teil demselben abzog und mit dem hintern Gut vereinigte. Infolgedessen verringerte sich der Erblehenszins um die Hälfte. Als am 10. März 1561 die 6 Söhne des verstorbenen Junkers Diebold von Erlach zwecks Erbteilung die verschiedenen Bestandteile der Hinterlassenschaft schätzten, wurde „die lehenschafft by Wyermanshauß samt der halben scheür“ um 400 ₰ angeschlagen. (Urbar der Herrschaft Bümpliz, Tom. I, S. 27.) Aus spätern Akten geht unzweifelhaft hervor, dass die mit dem Weiermannshausgut vereinigte Hälfte des Erblehens der an der Freiburgstrasse liegende Teil war. Er bildete fortan den kleinen Einschlag gegen Bümpliz zu, worauf Franz Güder 1628 ein Tauwernerhäuschen errichten liess. Die Schwellen wurden untermauert, das Stubenwerch eingeriegelt, das Dach mit 350 Schauben gedeckt.

Die als Erblehen fortbestehende, nördlich gegen den Stadtbach zu liegende Hälfte ging an Adelberg von Mülinen, Mitherrn zu Bümpliz, über. Er hatte eine Scheuer bauen lassen und war die Bedingung eingegangen, das Futter dort zu veretzen und den Dünger wieder zum besten des Gutes anzuwenden. Später traf der Lehensherr mit ihm eine Vereinbarung, wonach die Scheuer wieder abgebrochen und weggeführt wurde. Im September 1612 erhielt von Mülinens Witwe, Dorothea von Erlach, von Kaspar Willading die Zusage, dass weder sie noch ihre Erben schuldig seien, je wieder „einiche schüren noch behusung wider iren willen mehr dahin zusetzen noch zebauwen.“ (Actenband Tom. XXVIII.)

Die Wegstreitigkeit von 1628 bezog sich in der Hauptsache auf dieses Lehen, indem es besonders, nach Güders Aussage, durch das angemassete Wegrecht gleichsam zu einer Allmend gemacht wurde. Als Vertreter der Witwe von Mülinen, seiner Schwieger, machte Wolfgang Tschanner geltend, er habe einen Lehenbrief zur Hand, welcher den Twingherren von Bümpliz Steg und Weg, Aus- und Abfahrt zu und von dem Lehen heiter zugebe; es würde ihnen sehr beschwerlich werden, wenn sie nicht mehr wie ihre Vordern

das Ihrige von dem Gut abführen könnten. Auch die Ausgeschossenen von Bümpliz wollten auf das seit langem ausgeübte Durchgangsrecht nicht verzichten. Aber die Kommission, welche die Angelegenheit zu untersuchen hatte, stellte auf den Kaufbrief von 1522 ab, wonach das Weiermannshausgut ohne irgendwelche Beschränkung, weder allgemein noch im besondern, verkauft worden war; sie fand auch, der von Tscharner erwähnte Lehenbrief erwähne das von ihm geltend gemachte Recht nicht speziell. Darum wurde die in Frage stehende Wegsame für Fremde und Einheimische abgestriekt, verboten und verbannt. Güder hatte sich anerbieten, zur Erhaltung guter Nachbarschaft der Frau von Müllinen und ihren Kindern für die Dauer des gegenseitigen Lehensverhältnisses von der alten Stapfen zwischen dem Weiermannshausgut und dem Erblehen bis an die Freiburgstrasse hinunter einen guten, gangbaren Fussweg einzuräumen. Dieses Anerbieten wurde angenommen. An der Freiburgstrasse sollte eine Türe, deren Schlüssel der Frau von Müllinen zu übergeben war, den Fussweg abschliessen. Dadurch, dass die Frau das Lehen auch auf der Bümplizseite abschliessen musste, war nun jeder Durchgang für Unberechtigte verunmöglicht.

Es ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, wie lange für den nördlichen, gegen den Stadtbach hin gelegenen Teil das Erblehensverhältnis bestanden hat. Er scheint um die Mitte des Jahrhunderts mit dem südlichen Teil zu einem Gut, eben dem spätern Ladenwandgut, vereinigt worden zu sein. In seiner Topographie (I, 53/54) hat K. L. Stettler die Nachricht hinterlassen, Weiermannshaus habe 1652 Franz Güder und Conrad (!) Sonnleitner, 1669 diesem letztern einzig, 1680 wieder Franz Güder gehört. Wie aus unserer Darlegung der Besitzverhältnisse hervorgeht, sind diese Angaben ungenau; hingegen dürfte gerade um 1652 das ehemalige Erblehen von Franz Güder an den Buchdrucker Georg Sonnleitner übergegangen sein. Es dürfte dies auch daraus geschlossen werden, dass Bümpliz 1678 auf 26 Jahre zurück gegen ihn ganz ähnliche Forderungen an Abgaben und Steuern geltend machte wie gegen Franz Güder, welche allerdings im Jahre darauf gleich auf 31 Jahre ausgedehnt wurden. Jedenfalls erscheint das neue Gut auf dem Stadtbachplan von 1667 als «Her Sonleitners Matten», ganz gleich wie das heutige alte Reitschulgut, das auch kurz vor-

her vom Holligen-Schlossgut abgetrennt worden war, als «Her Hermans seligen Matten». Der Besitzer des Ladenwandgutes ist als obrigkeitlich bestellter Buchdrucker und gewiegter Geschäftsmann bekannt, wie aber sein Landgut in andere Hände übergang, vermögen wir nicht zu sagen; es scheint 1685 noch immer der Witwe gehört zu haben und weist 1688 immer noch, wie 1667, zwei Gebäude an der Freiburgstrasse auf. Wahrscheinlich wurde Nachbesitzer Hieronymus Manuel, der nach französischen Kriegsdiensten 1691 in den Grossen Rat gelangte, 1704 Schultheiss nach Thun wurde und 1710 starb. Denn seit dem 1. September 1715 entrichtete sein gleichnamiger Sohn dem Untern Spital einen jährlichen Zins von 200 ₣ „von, auf und abe einer seiner von seinem junkhers vatter sel. ererbten matten samt der daruff stehenden behausung und schüren &c. an dem Weyermanshausgut gegen Bümplitz gelegen, haltet ohngefahr sechzig jucharten, stoßt sonenaufgangs an herren commandant Kilchbergers matten als erstgemelt Weyermanshaußgut, sonnennidergang an den Bümplitzwald, undenhar an Bremgarten und an den Stattbach, obenhar oder vorhar dann an die große landstraß so nacher Bümplitz gaht“. (Archiv des Burgerspitals: Unter Spital Pfennigzins Urbar de 1650, I, 283.) Der schuldnerische Junker, damals im Alter von 24 Jahren stehend, wird als vertunlich und liederlich geschildert; er soll um 1724 nach Polen gezogen sein, kehrte aber 1728 wieder zurück, worauf er in Königsfelden eingesperrt wurde. Bevor er der Heimat den Rücken kehrte, wird er das Gut veräussert haben, vielleicht 1722, da jenes Darlehen von 1715 dem Spital am 7. August dieses Jahres zurückbezahlt wurde. Nach der Marchbeschreibung zwischen dem Stadtgericht und der Herrschaft Bümpliz vom 24. Mai 1724 (Urbar der Herrschaft Bümpliz I, 760 ff.) war damals Oberst Stürler von Serraux Besitzer, von dem das Gut an Frau Anna Stürler, geb. Stürler, die Witwe des am 20. Januar 1712 von einem Schlag dahingerafften Welschseckelmeisters Beat Ludwig, gelangte. Sie erreichte ein Alter von 88 Jahren und starb im Oktober 1743. Sie hinterließ das nun „bei der Ladenwand“ genannte Landgut (Lehenmann „bei der Ladenwand“ war in diesen Jahren Daniel Schütz von Kirchlindach) ihrer Enkelin Anna Margareta Stürler, die seit 1729 mit Ludwig Friedrich Stürler verheiratet war. Er wurde 1751 Landvogt nach



Aubonne, resignierte 1764 den Grossen Rat und starb im Januar 1766. Er war schon damals „infolge Leib- und Gemüth Schwachheit“ ausserstande, dem Akt selber beizuwohnen, als seine Frau in seinem Namen und mit Genehmigung ihrer beiden Brüder am 23. Dezember 1762 das Gut an Hauptmann Nikl. Samuel Schweizer verkaufte. Der Kaufpreis betrug mit einem Stück Mattland auf der Belpau und einem Stück Tannenwald in der Nähe der „Eisernen Hand“ ausserhalb Wangen 6300  $\text{₣}$  oder 21,000  $\text{₰}$ . Aber schon im März 1765 veräusserte Schweizer das Gut wieder. Käufer wurden um 24,000  $\text{₰}$  Sigmund Hemmann, Joh. Anton Wyss und Meister Christian Lehmann, Lehenmüller im Sulgenbach. In diesem Kauf wird der Inhalt des Ladenwandgutes gemäss einem A<sup>o</sup> 1698 angefertigten Plan mit ungefähr  $73 \frac{1}{8}$  kleinen Jucharten angegeben; die Gebäude bestehen aus dem sogenannten Stock, einem Stöckli samt Ofenhaus und der Scheune mit Stallungen; ein im Könizberg entspringender Brunnen liefert fliessendes Wasser. Artilleriehauptmann Wyss trat offenbar bald von seinem Kauf zurück, und mit Rückwirkung auf Martini 1774 kaufte unterm 22. Juli 1776 der Brotbeck Hemmann auch Meister Christ. Lehmann aus, so dass er nun einzig Eigentümer war. Er wurde Schaffner des grossen Kornmagazins, starb aber bald nach dem Uebergang. Seine Erbschaft verkaufte das Gut unterm 11. Mai 1817 an den Ratsherrn Carl Friedr. von Tscharner-von Mutach (den Schultheissen von 1831) und Christian Schafroth von Rötenbach, Lehenmann auf dem Weissensteingut der Frau Ratsherrin von Wurstemberger. Der Kauf erging um 60,000  $\text{₰}$ . Durch Uebereinkunft vom 15. September gleichen Jahres ging das Ladenwandgut an Schafroth allein über. Er starb 1829, und nachdem am 19. April 1842 auch seine Witwe, Frau Barbara Schafroth geb. Lüthi, verstorben war, übernahm es der Sohn Joh. Christian in der Erbteilung. Unter ihm wurden die alten Lebhäge gegen das Weiermannshausgut und den Ziegelacker des Handelsmannes Joh. Daniel Brunner ausgereutet, und als dabei keine Marchsteine zum Vorschein kamen, erfolgte 1848 eine richtige Vermarchung durch 16 Steine. Schafroth musste  $2 \frac{1}{2}$  Jucharten an die Zentralbahngesellschaft abtreten, für welche durch Kommissional-Gutachten des Bundesgerichtes ein Juchartenpreis von Fr. 3200 festgesetzt wurde, während die Einwohnergemeinde für

ihr Terrain vom Weiermannshausgut Fr. 4000 erzielte. Nach dem am 24. April 1885 erfolgten Tode Schafroths übernahm Friedr. Ermell, Gutsbesitzer auf Burg bei Murten, das Ladenwandgut. Aber schon unterm 23. Oktober 1886 verkaufte er es um Fr. 105,000 an die Burgergemeinde Bern. So ist dieser alte Bestandteil des ehemaligen Weiermannshausgutes 65 Jahre später als das eigentliche Stammgut in öffentlichen Besitz übergegangen.

### IX. Weiermannshaus seit 1821.

Bevor wir uns Rechenschaft geben, welche Veränderungen auf dem Weiermannshausgut seit seinem Uebergang an die Stadt eingetreten, sei vorerst des Ankaufes noch etwas ausführlicher gedacht. In seinem Artikel über Weiermannshaus sagt Stettler, die Zerrüttung seines Vermögens habe Joh. Rud. von Steiger genötigt, das Gut zu verkaufen. In der Tat musste er es nach und nach stark mit Hypotheken belasten. So nahm er am 4. Februar 1801 von den Familienkisten Wurstemberger und von Diesbach je 1800 ₣ auf, am 10. Oktober 1807 von der Gesellschaft zu Mittellöwen ebenfalls 1800 ₣, und schliesslich vom burgerlichen Separatfundus am 5. September 1808 in 3 Gültbriefen je 3000 ₣, am 4. März 1809 wiederum 1800 ₣ und unterm 5. September 1816 nochmals 2500 ₣. Er hatte die Besitzung 1805 von Geometer Bollin in Plan legen lassen, liess sie sich am 11. April 1806 gerichtlich zufertigen und im September gleichen Jahres schätzen. Die beiden Experten, Schmied Joh. Wäber und Werkmeister L. Stürler, kamen dabei auf folgenden Wert:

1° Das samtliche in einem Einschlag befindliche Land des Weyermans Hausgut, ohne die Wirthshausmatten, 90 kleine Jucharten haltend, per ₣ 220	19 800 ₣	66 000 ₣
2° Die Scheüer mit Kornhaus und Keller	5 400 „	18 000 „
3° Das Wohnhaus samt Neben Gebäuden, Ofenhaus samt Waschhaus am Stadtbach	6 000 „	20 000 „
4° Die Wirthshausmatten, 10 kleine Jucharten à ₣ 220	2 200 „	7 333 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „
5° Das Wirthshaus	4 800 „	16 000 „
	<hr/>	<hr/>
	38 200 ₣	127 333 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> ₣

Anlässlich der Einschätzung für die Kriegssteuer des Jahres 1815 schätzte sich der Besitzer von Weiermannshaus für den Steuerbetrag von bloss 16 Schweizerfranken ein und begründete diese Schätzung am 28. August mit der Bemerkung: „Da die diesjährige Kriegssteuer auf die Einkünfte auch dieses Jahres berechnet seyn soll, so kann ich, da meine liegende Güter zum grössten Theil verhagelt worden und diese den größeren Theil meiner Einkünfte ausmachen, keine bestimmte Summe reiner Einkünfte angeben, glaube aber durch obbestimmte Summe eher mehr als weniger als das 1 % meiner dießjährigen Einkünfte abzugeben“, bei welcher Erklärung man es bewenden liess. Eine gewisse Verärgerung infolge der in diesen Jahren mit der Stadt hängigen Streitigkeiten wegen des ihm vom Stadtbach verursachten Schadens mag zwar auch mitgewirkt haben, als er 1818 die Zinse an den städtischen Separatfundus nicht bezahlte und sich im folgenden Jahre dafür betreiben liess. Die in einen förmlichen Prozess ausarten den Streitigkeiten, auf die wir nicht näher eintreten wollen — die Akten darüber aus den Jahren 1807—1820 füllen 2 Bände —, waren mit ein Grund, dass die Stadtverwaltung auf das Verkaufsangebot Steigers eintrat. Die teilweise durch den Präsidenten der Stadtverwaltung, G. F. von Frising, teilweise durch die Finanzkommission gepflogenen Unterhandlungen kamen dank beidseitigem Entgegenkommen in verhältnismässig kurzer Zeit zum Abschluss. Am 3. März 1821 konnte der Kauf provisorisch abgeredet werden, nachdem die letzten Anstände durch eine Delegation behoben worden waren, und am 5. März unterbreitete die Stadtverwaltung das Geschäft dem Grossen Stadtrat der Zweihundert zur Genehmigung. Sie tat es in dem nachfolgenden einlässlichen

„Vortrag an Mehgh. des Raths der 200.

Daß die Stadt Verwaltung die Freyheit nimmt, zu einer von Eüer Hochwohlgebohren fast unausgesetzt den Versammlungen der höchsten Landes-Behörde gewiedmeten kostbaren Zeit, dero Aufmerksamkeit auf Stadtangelegenheiten zu lenken, dazu wird sie durch die sich darbietende Gelegenheit bewogen, ein namhaftes Grund Eigenthum, wie sie glaubt, zum Nutzen der Stadt zu acquirieren. Es betrifft das allgemein bekannte, in dem hiesigen Stadt-Bezirk obenaus liegende Weyermannshaus-Gut, deßen Be-

sizer, Mhgh. Appellations Richter von Steiger, gewesener Oberamtmann von Fraubrunnen, dasselbe der Stadt zum Kauf angetragen hat.

Was diesen Antrag veranlaßt hat, und die Acquisition für die Stadt hauptsächlich wünschenswerth macht, sind die Verhältnisse zu unserm Stadtbach. Ein Blick auf den beyliegenden Plan zeigt Ihnen, Hochgeachte Herren, daß diese für Bern unschätzbare Wasserleitung zum Theil durch das Weyermannshausgut gehet, zum Theil denn sich längs der ganzen nördlichen Seite desselben hinziehet und deßen Marche bildet. Außer dem entspringt noch eine andere, für die Stadt höchst interessante Wasserleitung, grösten Theils in diesem Gut, nemlich: das sogenannte Warmbächlein, deßen dem Frost widerstehende Temperatur dasselbe zu dem vorzüglichen Dienst eignet, das Hydraulische Werk zu oberst im Sulgenbach in Bewegung zu sezen, wodurch den Brünnen in der obern Stadt ein großer Theil ihres Wassers verschafft wird. Zweckmäßig erachtete Verbeßerungen an diesen Canälen veranlaßten schon vor 1798 von Seite der Besizer des Weyermannshaus Guts Beschwerden über Beschädigungen ihres Grund Eigenthums durch das Stadtbach Wasser. Die Folge davon ware, einige male freywilige Entschädigungen, Schiedsrichterliche Sprüche, fruchtlose Unterhandlungen wegen Sicherstellung des Guts für die Zukunft, und endlich ein Rechtsstreit zwischen der Stadt und dem Hgh. von Steiger, welcher in erster Instanz einhellig zu Gunsten der Stadt entschieden wurde, und in einer Lage ist, die zu der Erwartung eines gleichen Entscheids von dem obersten Justiz-Tribunal berechtigt. Dem ohngeacht fand sich die Finanz-Commißion der Stadt Verwaltung, deren die Leitung dieser Angelegenheit übertragen worden, aus Achtung gegen ihren Hgh. Gegner, und in dankbarer Erinnerung an die Verdienste, welche sich Wohlderselbe in drangvollen Zeiten um die Stadt Bern erworben hatte, sogleich bereit, den Abspruch zu suspendieren, und noch einmal den Weg der Unterhandlung zu versuchen. Diese gründeten sich jezt auf den oben erwähnten Antrag zum Verkauf des Guts und führten zu demjenigen Resultat, welches in dem beyliegenden Schreiben der Finanz Commißion an Mnhgh. von Steiger, datiert vom 24. letzten Jänner, und der Uebereinkunft vom 3. diß, wodurch deßen Inhalt in etwas modifiziert wird — enthalten ist.

Bevor aber die Stadt Verwaltung über diese Lage des Geschäfts näher eintrittet, soll sie Euer Hochwohlgebohren mit dem eigentlichen Gegenstand der Acquisition, welche Hochdenenselben vorgetragen wird, möglichst vollständig bekannt machen.

Das zwischen der Murten- und Freyburgstraße gänzlich im Stadtbezirk liegende Weyermannshaus-Guth haltet zusammenhängend in einer einzigen Einhäge 100 kleine, oder  $74 \frac{1}{16}$  Jucharten zu 40 000 Quadratfuß.

Der größere flache Theil davon ist, — wie fast aller Boden in der Umgegend der Stadt — mehr oder weniger grienartig, der kleinere gegen Norden sich senkend, bildet eine Waßerreiche Vertiefung. An Gebäuden befinden sich auf diesem Gut:

1° Ein Herrenstock, deßen mittlerer- oder Haupttheil neüer und in Stein gebaut ist, deßen Flügel hingegen älter sind und in Riegwerk bestehen. Das Ganze enthält 3 Küchen, 15 Zimmer und Sääle, mehrere Vestibules, Kammern und einen ziemlich großen gewölbten Keller.

2° ein Küher Stökli mit 2 Zimmern, Küche und Back Oefen.

3° ein Waschhaus an dem Stadtbach.

4° eine große, zum grösten Theil neü in Stein gebaute Scheüer, mit Korn Spychern und einem gewölbten Keller. Bey diesen Gebäuden befindet sich ein Baumgarten mit übrigen Annehmlichkeits-Anlagen, und ein Sood-Brunnen. Außer dem gehört zu dieser Besizung, das auf der Nordseite derselben an der Murtenstraße befindliche Weyermannshaus-Wirthshaus, nebst gewölbtem Keller und Küche 7 Zimmer und 2 Dachstuben enthaltend.

Eine Gültbriefliche Schazung von 1806 taxiert die 100 Jucharten Land zu  $\text{♣}$  220 auf  $\text{♣}$  22 000, die Wohngebäude und Dependenz zu  $\text{♣}$  6000, die Scheüer zu  $\text{♣}$  5400 und das Wirthshaus zu  $\text{♣}$  4800, sämmtliche Gebäude also auf  $\text{♣}$  16 200. Die Schazung derselben in der Brand-Versicherungs-Anstalt dann beträgt  $\text{♣}$  15 200.

Da das Gut nicht verpachtet ist, sondern von dem Hgh. Eigenthümer selbst bewirthschaftet wird, so konnte der Abtrag desselben nicht anders als durch eine Schazung von unpartheyischen Landverständigen ausgemittelt werden. In dieser Eigenschaft haben die Ehrsamen Johannes Niederhauser und Johannes

Tschanz, Zehndschäzer, laut beyliegender Erklärung gefunden, daß das ganze Gut gegenwärtig  $\text{ϳ}$  900 bis  $\text{ϳ}$  1000 Lehenzins abtragen möge, und für das Wirthshaus von ältern Lehen-Wirthen  $\text{ϳ}$  350 Lehenzins bezahlt worden seye. Das Leztere befindet sich jetzt nebst dem 10 Jucharten haltenden Stük Land, zwischen dem Stadtbach und der Murten Straße, um  $\text{ϳ}$  500 verpachtet. Rücksichtlich auf Beschwerden, ist das ganze Gut Bodenzins- und Zehntfrey, und unter denen gültbrieflichen Verhaftungen hat der Separatfundus der Stadt die größte Ansprache mit  $\text{ϳ}$  13 300. Familien-Substitutionen — wie lange vermuthet wurde, haftet keine auf dieser Besizung. Nicht bloß ist dieser Umstand gründlich untersucht worden, sondern die Herren von Steiger von Tschugg, Vater und Sohn, so wie die Söhne des Hgh. Verkäuffers haben schon vor mehreren Jahren hinsichtlich der hierseitigen Hypothekar-Anforderung bestimmte und genügende Erklärungen hierüber ausgestellt.

Nachdem Mhgh. von Steiger von seiner ursprünglichen Forderung von  $\text{ℳ}$  130 000 und die Finanz-Commißion von ihrem ersten Gebott der  $\text{ℳ}$  110 000 abzuweichen sich entschloßen hatten, vereinigte man sich zu dem Kaufpreis von  $\text{ℳ}$  116 000 und zu Nutz- und Schadens-Anfang auf 1. April 1821, wobey dem Hgh. Verkäuffer die Entrichtung von  $\text{ℳ}$  1500 für die Besorgung der Saat versprochen und ohne Anstand zugestanden wurde, bis nächsten Martini den Herrenstok unentgeltlich bewohnen und mehrere kleine landwirthschaftliche Vortheile genießen zu können.

In Betreff der Zahlungs Gedinge steht es Wohldemselben frey, den Ueberrest der Kauff Summe nach Abzug der auf dem Guth haftenden Hypothekar-Schulden, auf 3monatliche Aufkündigung nach Belieben abzulösen, mit Ausnahm von  $\text{ϳ}$  3000, welche nach seiner eigenen Bestimmung, während 3 Jahren auf dem Gut stehen bleiben.

Auf diesen pflichtmäßigen Bericht nimmt die Stadt Verwaltung die Freyheit, ihre unmaßgeblichen Ansichten über die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Acquisition folgen zu laßen.

Wenn sie im Eingang bemerkt hat, daß die Verhältniße des Stadtbachs die Veranlaßung zu den Kaufs-Unterhandlungen gewesen seyen, so ist diese Äüßerung keineswegs so zu verstehen, als wenn das dißörtige Intereße der Stadt einen solchen Kauf mehr

oder weniger erheischen würde; die hierseitigen Eigenthums- und Verfügungs-Rechte in Betreff dieser köstlichen Waßerleitung sind, so weit der Lauf derselben durch fremden Grund und Boden geht, durch Titel und Uebung allzufest und gesichert, als daß die Stadt trachten müßte, solche durch dergleichen Opfer zu behaupten. Allein neben andern Vortheilen liegt in der That ein bedeutender Convenienz Grund für den Ankauf des Weyermannshaus-Guts, darinn: daß die Stadtbehörde ohne Entschädnißzusicherungen ganz freye Hände gewinnt, die Ufer des Stadtbachs und Warmbächleins in einer Streke von mehr als 4000 Schuhen nach Gutfinden zu verändern und zu bevestigen, wodurch denn zugleich auch für den Mehrwerth des dortigen Landes gesorgt wird. In Verbindung mit diesem Motiv, findt die Stadt Verwaltung die Acquisition eines Guts von solchem Belang, in der Nähe der Stadt, wo jeder Beaufsichtigungs Kosten erspart wird, welches Zehnd- und Bodenzins- wie auch — ausgenommen an die Stadt selbst — Tellfrey ist, durch allfällige Vereinigung mit andern, der Stadt gehörigen Aufzug-Grund-Stücken, zum höchsten Grad hiesiger Cultur gebracht werden kann, und auf einen Abtrag von wenigstens 3 bis  $3\frac{3}{4}$  pro Cento rechnen läßt — auch in finanzieller Hinsicht vortheilhaft.

Sollten aber Eüer Hochwohlgebohren, eben um dieser Annehmlichkeiten wegen Bedenken-tragen, eine solche Besizung auf immer in todte Hand fallen zu laßen, so kann dasselbe dadurch gehoben werden, daß die Stadt-Behörde dieselbe nach einer Anzahl Jahren wenn die gewünschten Arbeiten am Stadtbach bewerkstelliget seyn werden, unter denen alsdenn frey zu bestimmenden Reservaten, bey sich erzeigender guter Gelegenheit, wieder veräußern kann. Auch wird vielleicht schiklich gefunden, selbige einem Stadtfonds beyzulegen, dem es dagegen nach Zeit und Umständen convenieren kann, andere näher gelegene, und deswegen dem Publikum noch beliebigere Grundstücke durch angemessenen Verkauf in freye Circulation kommen zu laßen.

Mit dieser gedrängten Anführung der Gründe, welche die Stadt Verwaltung, unter Ratifikationsvorbehalt, zu dem vorliegenden Kauf des Weyermannshaus-Guts, zu handen der Stadt Bern, bewogen haben, erwartet nun dieselbe, ob es Ihnen, Hochgeachte Herren, gefallen werde, sie zu deßen gänzlichem Abschluß zu authorisieren; in welchem Fall sie sich auch die Begwältigung erbitten

möchte, diese Besizung einem beliebigen Stadtfonds zu annexieren, indem ihr die Kürze der Zeit nicht gestattet hat, hierüber die erforderliche Untersuchung vorzunehmen.“ (Manual der Stadtverwaltung IV, 131—138.)

Die Genehmigung des Kaufs seitens der Zweihundert erfolgte schon unterm 8. März, womit die Stadtverwaltung ermächtigt wurde, das Gut demjenigen Stadtfonds beizulegen, für den sie es am besten geeignet finde. Darauf erhielt die Finanzkommission Auftrag, dem Verkäufer die Ratifikation des Kaufes offiziell mitzuteilen, den Kauf zu vollziehen, das Gut zuhanden der Stadt in Besitz zu nehmen, für dessen vorteilhafteste Benützung besorgt zu sein und endlich einen Vorschlag einzureichen, welchem Fonds es annexiert werden könnte. Als daraufhin die Burgerspitalsdirektion wegen der vorauszusehenden beträchtlichen Unterhaltungskosten, und weil sie bisher ihre Kapitalien zu einem höhern Zinsfuss haben anlegen können, auf die Erwerbung verzichtete, wurde Weiermannshaus dem Separatfundus beigelegt, der Kaufbrief aber auf die Finanzkommission der Stadtverwaltung zuhanden der Stadt Bern stipuliert, um für die Zukunft freie Hand zu haben. (In dieser Form wurde auch der Kauf des Erlacherhofes abgeschlossen, der im nämlichen Jahre erworben wurde.)

Da Herr von Steiger das Weiermannshausgut selbst bewirtschaftet hatte, war nun in erster Linie für einen tüchtigen Pächter zu sorgen. Deshalb fand am 27. März in der Stadtkanzlei auf dem Kaufhause eine Lehenssteigerung statt, an der sich aber bloss 3 Interessenten einfanden, von welchen die beiden Höchstbietenden mehr Küher und Viehhändler waren. Darum wurde als Pächter angenommen Daniel Reber von Kurzenberg, der Sohn des bekannten Lehenmannes auf dem Morillon. Man fand dem wahren künftigen Nutzen der Stadt am angemessensten, die Pacht auf 10 Jahre abzuschliessen, erhoffte unter den Händen dieses Pächters eine Aeufnung des Gutes und vereinbarte einen Zins von 750  $\text{fr}$  für die ersten 3 und von 800  $\text{fr}$  für die übrigen 7 Jahre. Für den Pächter war eine Wohnung im Flügelgebäude auf der Morgenseite des Herrenstockes vorhanden, bestehend aus Küche und Stube zu ebener Erde und einem weitem Zimmer im ersten Stock; „allein bevor selbige bewohnt werden kann, wird erfordert, daß Küche, Feuerherd, die Oefen, die Wände und Böden der



Zimmer, die Fenster, kurz, das ganze Logement erneuert und ordentlich zurecht gemacht werde; denn in seinem gegenwärtigen Zustand dürfte keinem rechtschaffenen Lehenmann zugemuthet werden, darinn seine Wohnung aufzuschlagen“, meldete die Finanzkommission unterm 25. April, als sie für diese Arbeiten einen Kredit von 900 ₰ nachsuchte. Einige Jahre später genügte aber diese Wohnung den Bedürfnissen des grossen Haushaltes, den der Pächter notgedrungen haben musste, nicht mehr. Er war mit seiner Familie und einer Magd auf die beiden Zimmer angewiesen, die Knechte und der Küher, der noch immer das im Sommer eingebrachte Heu durch den Winter aufätze, waren in dem andern Nebengebäude auf der Abendseite untergebracht; dieses war aber in einem so elenden Zustand, dass seine Kammern im Winter kaum bewohnbar waren. Die Klagen Rebers wurden 1828 als begründet erachtet, und da man Ursache hatte, mit seiner Bearbeitung des Gutes zufrieden zu sein, erfolgte 1830/31 im nördlichen Teile der grossen Scheune der Einbau der noch heute bestehenden Wohnung für Pächter und Küher. Man erreichte damit auch, dass die ganze landwirtschaftliche Haushaltung vom Herrenstock wegverlegt werden konnte, was für die Bewohner desselben nur angenehm sein konnte. Die Kosten des Ende 1831 vollendeten Einbaues beliefen sich auf 7519 £ 47½ Rp. Als die 10jährige Pachtzeit Rebers ausgelaufen war, wurde der Vertrag unter Beibehaltung des bisherigen Zinses von 800 ₰ verlängert, aber auf 1. Mai 1840 aufgelöst. Dem neuen Pächter Niklaus Gerber von Langnau wurde der Zins auf 943 ₰ erhöht, was mit Einführung der neuen Währung für seine die Pacht fortsetzende Erbschaft den Betrag von 3461 Fr. 67 Rp. ausmachte.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Verwertung des Herrenstockes, der nach dem auf Martini 1821 erfolgten Auszug des Herrn von Steiger als herrschaftliche Wohnung zu vermieten war. Es fand sich ein Mieter auf 1. Mai 1822 in der Person des Herrn Major Emanuel May von Utzenstorf, der 130 ₰ Mietzins zahlte. Durch einen Augenschein musste sich indes die Finanzkommission überzeugen, dass „zu Bewohnbarmachung“ des Wohnhauses verschiedene Reparationen erforderlich waren, die noch vor dem 1. Mai mit einem Aufwand von etwas über 1100 £ ausgeführt wurden. Aber schon im folgenden Frühling entschloss sich Herr May,

künftighin den Sommer mit seiner Familie in Neuenstadt oder anderwärts zuzubringen; er stellte infolgedessen das Gesuch, die Wohnung an eine englische Familie in Untermiete geben zu dürfen. Dies wurde ihm für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1823 bewilligt unter der Bedingung, dass er als Sicherheit für eventuell entstehende Beschädigungen beim Verwalter des Separatfundus 300 £ hinterlege. Er zog im Herbst 1824 aus, bezahlte aber den Zins bis zum 1. Mai 1825. Trotz rechtzeitiger Ausschreibung im Wochenblatt und in der Gazette de Lausanne zeigte sich offenbar auf diesen Termin kein Liebhaber. Erst nach Ablauf eines Jahres wurde der Herrenstock von Frau Jeannette Pagenstecher, geb. Carrard, die 120 ₤ zahlte, wieder bezogen. Auch die Familie Pagenstecher machte ihre Zusage davon abhängig, dass der Garten gehörig instand gestellt, in einem seiner Kabinette ein Peristyl angebracht und überhaupt die zu dieser Location gehörenden Annehmlichkeits-Gegenstände in gutem Zustand übergeben würden. In der Erkenntnis, dass es ohne diese Arbeiten schwer halte, das Gebäude zu vermieten und ein Leerstehen ihm nur schade, und unter der Voraussetzung eines wenigstens 4jährigen Mietvertrages, ging man darauf ein. Man bereute es offenbar nicht, denn auch nach dem Tode der Frau Jeannette setzte die Familie Pagenstecher das Mietverhältnis fort bis 1. Mai 1834. Neuer Mieter wurde T. G. von Luternau, gew. Hauptmann in französischen Diensten, der nun auch noch die ehemalige Pächterwohnung im Seitenflügel um jährlich 15 ₤ übernahm. Aber auf 1. Mai 1847 wurde der Mietvertrag aufgelöst, worauf der Gutspächter den Herrenstock mitbenützte.

Auf der Wirtschaft, auf die sich der alte Name Weiermannshaus nach und nach konzentrierte, verblieb der bisherige Pächter Johannes Wahli von Bolligen vorläufig gemäss dem bis Martini 1822 geltenden Lehenakkord. Auch hier waren verschiedene Reparaturen nötig; so wurde u. a. die auf der Südseite des Gebäudes angebrachte, aber schadhafte gewordene Laube erneuert und erweitert, „eine Arbeit, welche wegen der schönen Aussicht, die sich da dem Auge darbietet, allerdings gemacht zu werden verdient“. Nach Auslauf wurde mit Wahli ein neuer Pachtvertrag auf 6 Jahre um den Zins von 540 ₤ abgeschlossen und dann bis 1838 verlängert. Unter den Wirten Schmid, Lörtscher und Wahli gehör-

ten zu den Ostermontagsvergnügen auch etwa Wettläufe von der Schützenmatte nach Weiermannshaus und zurück, und noch lange wird das Weiermannshauswirtshaus unter den Belustigungs-orten in der Stadtumgebung aufgeführt. Der 1838 neu eintretende Wirt Ludwig Bürki, Sohn, von Langnau, entrichtete während der Dauer seines 6jährigen Pachtakkordes 726 ⚄ oder 1825 £, aber von 1844 an bloss noch 600 ⚄ oder nach Einführung der neuen Währung 2173 Fr. 91 Rp. Der Ertrag ging noch weiter zurück, indem Jakob Wanner von Etzelkofen nur 2000 Fr. bezahlte, ein Betrag, der allerdings Ende der 1870er Jahre unter dem Gurnigewirt Hauser wieder auf 2300 Fr. anstieg. Später ging das Wirtschaftsrecht ein; es wurde über die Wirtschaftsbesitzung ein Parzellierungsplan aufgestellt und das Terrain abschnittweise veräussert. So gelangten z. B. 228,8 Aren mit den ehemaligen Wirtschaftsgebäuden 1908 an Nationalrat Hirter.

Als zufolge Ausscheidungsvertrag zwischen Burger- und Einwohnergemeinde 1852 das Weiermannshausgut an letztere fiel, wurde das Pachtverhältnis um den Gutshof auf 1. Mai 1853 gekündigt und eine Pachtsteigerung abgehalten, an der um einen Jahreszins von 4000 Fr. Friedr. Meier das Gut samt Herrenstock in Pacht nahm. Nach 5 Jahren reduzierte sich der Umfang des Pachthofes, indem die Schweiz. Zentralbahngesellschaft 1858 über 7 Jucharten erwarb und gemäss besonderer Uebereinkunft noch vor Abschluss der Kaufsunterhandlungen mit den Bauarbeiten für die Strecke Bern—Bümpliz beginnen konnte. Da die Bahnlinie das Gut in zwei Teile zerlegte, musste die Gesellschaft die Erstellung von zwei Durchgängen und der nötigen Kommunikationswege übernehmen und für die richtige Durchleitung der beiden Bachläufe durch den Bahndamm besorgt sein. Im Jahre 1869 übernahm die Strafanstalt in Bern die Bewirtschaftung des Steigerhubelgutes und liess es durch die Sträflinge bearbeiten. Damals musste die dem Einsturz drohende Einfahrt wieder hergestellt werden. Von spätern Pächtern ist noch Christian Guggisberg von Niedermuhlern zu erwähnen, der bisher das alte Reitschulgut bewirtschaftet hatte und 1883 das Steigerhubellehen übernahm. Unter ihm wurde auch für die landwirtschaftlichen Gebäude Gasselwasser zugeleitet, womit der alte Sod endlich überflüssig ward. Als am 14. Juni 1893 der Pachtvertrag auf weitere 6 Jahre ver-

längert wurde, nahm man die Bestimmung auf, dass sich der Pachtzins um 85 Fr. pro Jucharte reduziere, wenn Land als Bau-terrain verwendet werde. Die Gemeinde war nämlich durch die grosse Wohnungsnot zu Ende der 1880er Jahre gezwungen worden, die Erstellung billiger Arbeiterwohnungen an die Hand zu nehmen. Vorerst wurde zwar die Wohnkolonie auf dem Wyler ausgeführt, aber zugleich auch die Anlage einer zweiten auf dem Westteil des Steigerhubelgutes zwischen Freiburgstrasse und Bahnlinie in Aussicht genommen. Ein erstes Projekt der Baudirektion sah auf dem zirka 330 m langen und zirka 200 m breiten Plateau die Erstellung von 107 Einzelhäusern in vier verschiedenen Typen mit 131 Wohnungen vor; im Zentrum der Anlage sollten zwei Spiel- und Schattenplätze angelegt werden. Das etwas modifizierte Projekt wurde in der Gemeindeabstimmung vom 7. Dezember 1890 gutgeheissen. Der 1893 ausgearbeitete Quartierplan für die Wohnkolonie ergab dann einen Kostenvoranschlag von 565 000 Franken. Eine erste Serie von 10 Gebäuden konnte auf 1. November 1894 bezogen werden, worauf dem entstehenden Quartier offiziell der Name Ausserholligen gegeben wurde. In den beiden folgenden Jahren erstellte man weitere Serien, wobei man erstmals auch 6 zweistöckige Reihenhäuser aufführte. Neue Gemeindewohnbauten mussten aufgeführt werden, als die Kriegsjahre die grosse Wohnungsnot zur Folge hatten. So erfolgte in den Jahren 1918—1920 die Vollendung des Wohnquartiers Ausserholligen. Die Kinderkrippe war gemäss Stadtratsbeschluss vom 7. Juli 1905 erstellt und Ende November 1906 der städt. Armendirektion übergeben worden. Durch die Bern—Neuenburg- und die Gürbetal-Bahnen wurden ebenfalls Landabschnitte beansprucht, um welche sich der Umfang des Pachtgutes reduzierte.

Der Herrenstock fand eine neue Bestimmung als Gemeindelazarett. Schon während der Blatternepidemie von 1864 hatten zur Aufnahme von vermögenslosen Kranken mehrere Zimmer hergerichtet werden müssen, in denen im folgenden Jahre 54 Blatternkranke behandelt wurden. Weil sich das eben 1865 von der Bürgergemeinde erworbene, um 1790 gebaute und heute noch stehende Lazarett an der Engehalde als Absonderungshaus nicht eignete, erfolgte am 14. Dezember 1867 der Gemeindebeschluss zur Errichtung eines Gemeindelazarettes auf dem Steigerhubel. Die

baulichen Einrichtungen waren Ende Mai 1869 zum grössten Teil vollendet, eine Zuleitung von laufendem Wasser erfolgte im nämlichen Jahr, 1870 wurde die Bettenzahl von 10 auf 24, und 1871 auf 48 erhöht. Noch 1869 musste der Armenkommission auch ein Lokal zur Unterbringung von Notfällen angewiesen werden, was allerdings die Sanitätskommission nur ungern sah, und im Jahre 1873 wurden im ehemaligen Küherstöcklein 2 Tobzellen für tob-süchtige Irre eingerichtet. Eine unvorhergesehene Beanspruchung erfuhr das Lazarett infolge der Internierung der französischen Ostarmee. Es wurde im Februar 1871 als Blatternspital für die Internierten in Anspruch genommen, während gleichzeitig in der Nähe des Weiermannshauswirthshauses ein aus vier Baracken bestehendes Typhusspital errichtet wurde. In die beiden Anstalten sind im ganzen 157 Mann aufgenommen worden, von denen 41 verstorben sind. Im Jahre 1874 beabsichtigte man die Errichtung einer Zentral-Armenanstalt mit zirka 60 Betten auf dem Steigerhubel. Aber auf den Antrag einer zur Begutachtung der gemeinderätlichen Vorlage eingesetzten Spezialkommission wurde das Projekt fallen gelassen, das vorgesehene „Roschispital“ mit dem Greisenasyl verbunden und dafür die ehemalige Tillierbesitzung am Sandrain erworben. Das Gemeindelazarett diente seiner ursprünglichen Aufgabe als Absonderungshaus für akut ansteckende Kranke bis Ende 1913. In diesen 47 Jahren waren darin 7286 Kranke aufgenommen worden. Im Laufe der Zeit waren in vermehrtem Masse auch Geisteskranke in Pflege genommen worden. Als nun im Dezember 1913 das neue Gemeindespital an der Tiefenaustrasse eröffnet wurde und die Aufgaben eines Absonderungshauses übernahm, wurden im Steigerhubel ab 1914 nur mehr Geisteskranke oder solche Personen, welche auf ihren Geisteszustand zu untersuchen waren, aufgenommen. Die neue Bestimmung machte grössere Umbauten notwendig, und durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 1919 wurde der bisherige Name Gemeindelazarett abgeändert in die neue Bezeichnung „Städt. Irrenstation Holligen“.

NB. Herrn Stadtgeometer Albrecht sei für die Anfertigung des Plänchens S. 110 und die Kopie des Stadtbachplanes von Werkmeister Abraham Dünz bestens gedankt.

---